

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksache 12/6679 —

Entwurf eines Gesetzes über den Wertpapierhandel und zur
Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften
(Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Hans de With, Hermann Bachmaier,**
Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/5437 —

Bekämpfung des Insider-Handels an deutschen Börsen

A. Problem

- a) Zweites Finanzmarktförderungsgesetz**

Attraktivität und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland sind zu stärken. Die EG-Insider-Richtlinie und die EG-Transparenz-Richtlinie sind in nationales Recht umzusetzen.

- b) Antrag zur Bekämpfung des Insider-Handels**

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die EG-Insider-Richtlinie schnellstmöglich in nationales Recht umzusetzen, hierzu einen Gesetzentwurf einzubringen und bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes die Einhaltung der auf freiwilliger Basis bestehenden Insider-Handels-Richtlinien sicherzustellen.

B. Lösung**a) Zweites Finanzmarktförderungsgesetz**

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der insbesondere folgendes vorsieht:

- Schaffung eines Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) mit Einführung eines Insider-Strafttatbestandes und Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel, dem folgende Aufgaben obliegen sollen:
 - = Verfolgung und präventive Bekämpfung von Insider-Geschäften,
 - = Überwachung der Ad-hoc-Publizität der börsennotierten Unternehmen,
 - = Überwachung der Publizität bei Transaktionen über bedeutende Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen,
 - = Zusammenarbeit mit ausländischen Wertpapieraufsichtsbehörden und internationalen Organisationen.
- Änderung des Börsengesetzes mit folgenden Schwerpunkten:
 - = Verschärfung der Börsenaufsicht durch Erweiterung der Zuständigkeiten der Börsenaufsichtsbehörden sowie durch Einführung einer Handelsaufsicht an der Börse,
 - = Änderung der Leitungsstruktur der Börse in Anlehnung an das Organisationsmodell der Aktiengesellschaften,
 - = Sicherung eines fairen Wettbewerbs von Handelssystemen und Börsenplätzen,
 - = Stärkung der Position des Anlegers bei der Entscheidung über die Art der Ausführung von Wertpapieraufträgen,
 - = Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer funktionsfähigen Warenterminbörse.
- Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften durch:
 - = Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der Investmentfonds,
 - = Zulassung der „Wertpapierleihe“ für Investmentfonds.
- Änderung des Aktiengesetzes durch:
 - = Herabsetzung des Mindestnennbetrages einer Aktie auf 5 DM,
 - = Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für den Handel der Kredit- und Finanzinstitute mit eigenen Aktien.
- Änderung des Depotgesetzes durch:
 - = Vereinfachung der Vorschriften für die Girosammelverwahrung von Wertpapieren,
 - = Erweiterung des Kreises der in den grenzüberschreitenden Effekten-Giroverkehr einbezogenen Wertpapiere,
 - = Einschränkung der Formerfordernisse insbesondere hinsichtlich der „Wertpapierleihe“.

In Abweichung bzw. Ergänzung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung schlägt der Ausschuß folgendes vor:

- Klarstellung, daß die Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel und der Börsenaufsichtsbehörden nur im öffentlichen Interesse erfolgt,
- Einbeziehung der Deutschen Bundesbank in den Informationsverbund der Aufsichtsbehörden,
- Verpflichtung der Emittenten, kursrelevante Tatsachen zuerst der Börse mitzuteilen; Möglichkeit, diese Tatsachen nicht in einem Börsenpflichtblatt, sondern über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem mitzuteilen; Klarstellung, daß § 15 WpHG kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist, bei gleichzeitiger Anhebung des Bußgeldhöchstbetrages bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Ad-hoc-Publizität auf 3 Mio. DM,
- Festlegung der Kompetenzen des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel bei der Überwachung der Ad-hoc-Publizität,
- Nichtberücksichtigung des Handelsbestandes bei den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten (§ 21 WpHG) nicht nur bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sondern auch bei Versicherungs- und anderen Unternehmen sowie bei Kapitalanlagegesellschaften, sofern bei diesen der betreffende Stimmrechtsanteil unter 10 v. H. liegt,
- Einfügung der sog. Wohlverhaltensregeln für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen (rules of conduct), zu denen auch das Verbot des sog. front running gehört; Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel,
- Verzicht auf eine zwingende Regelung zur Übernahme der Kosten der Börsenaufsicht, so daß Kostenübernahmeregelungen den Ländern überlassen bleiben,
- Einbeziehung von Kapitalanlagegesellschaften in den Börsenrat,
- Verpflichtung der Börse, den Handelsteilnehmern vor Feststellung eines Börsenpreises die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Preisspanne bekanntzugeben,
- Zulassung des Handelsverbundes der kursfeststellenden Makler bei Aufgabegeschäften,
- Zulassung der Schalterpublizität alternativ zur Publizität in einem Börsenpflichtblatt,
- Zulassung von Wertpapierindex-Optionen und Devisenterminkontrakt-Optionen bei Kapitalanlagegesellschaften,
- Zulassung von Geldmarktfonds einschließlich sog. Cash-Fonds,
- Zulassung der Absicherung künftiger Zinsansprüche gegen Währungsrisiken bei Kapitalanlagegesellschaften,
- Unterwerfung ausländischer Cash-Fonds unter die Regelungen des Auslandsinvestment-Gesetzes,

- Deregulierung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften u. a. durch:
 - = Zulassung von Beteiligungen dieser Gesellschaften an Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der EU und der übrigen Staaten des EWR sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — an Unternehmen aus Drittstaaten,
 - = Zulassung von Beteiligungen von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an börsennotierten Unternehmen unter bestimmten Bedingungen,
 - = Liberalisierung der Anlagegrenzen,
 - = Flexibilisierung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,
 - = Verzicht auf die Pflicht zur Offenlegung der Gewinnanteile aus einzelnen Beteiligungen im Falle der Börseneinführung der Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, statt dessen Verpflichtung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, im Börsenprospekt Angaben über die Erträge der letzten drei Geschäftsjahre aus sämtlichen Beteiligungen zusammengefaßt auszuweisen,
 - = Verlängerung der Frist für die Nichtanwendung der Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen von vier Jahren auf bis zu zehn Jahre, bei bestehenden Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf bis zu zwölf Jahre,
 - = Verlängerung der Frist für das öffentliche Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von zehn Jahren auf zwölf Jahre bei bestehenden Unternehmensbeteiligungsgesellschaften.
- Änderungen bei den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften über die Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag.
- Sicherstellung, daß die im Entwurf des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vorgesehene sog. Netting-Regelung ohne Zeitverzögerung in Kraft tritt.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste**

b) Antrag zur Bekämpfung des Insider-Handels

Erledigterklärung.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel entstehen Ausgaben von jährlich 12 Mio. DM und ein Bedarf an 97 Stellen. Marktteilnehmer und Emittenten erstatten dem Bund 90 v. H. dieser Kosten im Wege einer Umlage. Der Anteil des Bundes an dieser Umlage wird ca. 0,6 Mio. DM jährlich betragen. Da nach dem Vorschlag des Finanzausschusses von einer Regelung im Börsengesetz über die Erstattung von Kosten der Börsenaufsichtsbehörden Abstand genommen werden soll, hängt es von der jetzigen oder künftigen Kostengesetzgebung der einzelnen Länder ab, ob und in welcher Höhe die beaufsichtigten Börsen und Börsenmakler dem betreffenden Land zur Kostenerstattung verpflichtet sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6679 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag — Drucksache 12/5437 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Finanzausschuß

Dankward Buwitt
Stellv. Vorsitzender

Dr. Karl H. Fell
Berichterstatter

Eike Ebert

Hermann Rind

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Wertpapierhandel und zur Änderung
börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften
(Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)
— Drucksache 12/6679 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über den Wertpapierhandel und zur Änderung
börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher
Vorschriften
(Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)¹⁾**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Wertpapierhandel
(Wertpapierhandelsgesetz — WpHG)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

§ 3 Organisation

§ 4 Aufgaben

§ 5 Wertpapierrat

§ 6 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden
im Inland

§ 7 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen
im Ausland

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

**Entwurf eines Gesetzes
über den Wertpapierhandel und zur Änderung
börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher
Vorschriften
(Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)¹⁾**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Wertpapierhandel
(Wertpapierhandelsgesetz — WpHG)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abschnitt 1

unverändert

Abschnitt 2

unverändert

¹⁾ Artikel 1 dient auch der Umsetzung der Richtlinie 88/627/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb oder Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 348/62) und der Richtlinie 89/591/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insidergeschäfte (ABl. EG Nr. L 334/30).

¹⁾ unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Seite	Seite
§ 9 Meldepflichten	
§ 10 Zwangsmittel	
§ 11 Kosten	
<i>Abschnitt 3</i>	<i>Abschnitt 3</i>
Insiderüberwachung	Insiderüberwachung
§ 12 Insiderpapiere	§ 12 unverändert
§ 13 Insider	§ 13 unverändert
§ 14 Verbot von Insidergeschäften	§ 14 unverändert
§ 15 Mitteilung und Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen	§ 15 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen
§ 16 Laufende Überwachung	§ 16 unverändert
§ 17 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten	§ 17 unverändert
§ 18 Strafverfahren bei Insidervergehen ...	§ 18 unverändert
§ 19 Internationale Zusammenarbeit	§ 19 unverändert
§ 20 Ausnahmen	§ 20 unverändert
<i>Abschnitt 4</i>	<i>Abschnitt 4</i>
Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils an börsennotierten Gesellschaften	unverändert
§ 21 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen	
§ 22 Zurechnung von Stimmrechten	
§ 23 Nichtberücksichtigung von Stimmrechten	
§ 24 Mitteilung durch Konzernunternehmen	
§ 25 Veröffentlichungspflichten der börsennotierten Gesellschaft	
§ 26 Veröffentlichungspflichten von Gesellschaften mit Sitz im Ausland	
§ 27 Nachweis mitgeteilter Beteiligungen .	
§ 28 Ruhen des Stimmrechts	
§ 29 Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes .	
§ 30 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland	
	<i>Abschnitt 4a</i>
	Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
	§ 30a Allgemeine Verhaltensregeln
	§ 30b Besondere Verhaltensregeln
	§ 30c Organisationspflichten
	§ 30d Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Seite	Seite
	§ 30e Überwachung der Verhaltensregeln ..
	§ 30f Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln
	§ 30g Ausnahmen
<i>Abschnitt 5</i>	<i>Abschnitt 5</i>
Straf- und Bußgeldvorschriften	unverändert
§ 31 Strafvorschriften	
§ 32 Bußgeldvorschriften	
§ 33 Zuständige Verwaltungsbehörde	
<i>Abschnitt 6</i>	<i>Abschnitt 6</i>
Übergangsbestimmungen	unverändert
§ 34 Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht	
ABSCHNITT 1	ABSCHNITT 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	unverändert
Dieses Gesetz ist anzuwenden auf den börslichen und außerbörslichen Handel mit Wertpapieren und Derivaten sowie auf Veränderungen der Stimmrechte von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften.	
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn für sie keine Urkunden ausgestellt sind,	(1) unverändert
1. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genußscheine, Optionsscheine,	
2. andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind,	
wenn sie auf einem Markt gehandelt werden können, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist.	
(2) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind an einem inländischen oder ausländischen Markt im Sinne von Absatz 1 gehandelte Rechte, deren Börsen- oder Marktpreis unmittelbar oder mittelbar von der Entwicklung des Börsen- oder Marktpreises von Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder der Veränderung von Zinssätzen abhängt.	(2) unverändert
(3) Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind	(3) unverändert
1. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren oder Derivaten für andere,	

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren oder Derivaten im Wege des Eigenhandels für andere,
3. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren oder Derivaten,

wenn der Umfang der Dienstleistungen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

(4) Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind

1. Kreditinstitute mit Sitz im Inland sowie Zweigstellen von Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder von Unternehmen, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 53c des Gesetzes über das Kreditwesen gleichgestellt oder freigestellt sind,
2. andere Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind,

die Wertpapierdienstleistungen erbringen.

ABSCHNITT 2

**Bundesaufsichtsamt
für den Wertpapierhandel**

§ 3

Organisation

(1) Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt) wird als eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen errichtet.

(2) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes wird auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt. Die Bundesregierung hat bei ihrem Vorschlag die für das Börsenwesen zuständigen Fachministerien der Länder anzuhören.

§ 4

Aufgaben

Das Bundesaufsichtsamt übt die Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Es hat im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben Mißständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Wertpapierhandels beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Wertpapiermarkt bewirken können. Das Bundesaufsichtsamt kann Anordnungen treffen, die geeignet sind, diese Mißstände zu beseitigen oder zu verhindern.

ABSCHNITT 2

**Bundesaufsichtsamt
für den Wertpapierhandel**

§ 3

unverändert

§ 4

Aufgaben

(1) Das Bundesaufsichtsamt übt die Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Es hat im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben Mißständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Wertpapierhandels beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Wertpapiermarkt bewirken können. Das Bundesaufsichtsamt kann Anordnungen treffen, die geeignet sind, diese Mißstände zu beseitigen oder zu verhindern.

(2) Das Bundesaufsichtsamt nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 5

§ 5

Wertpapierrat**Wertpapierrat**

(1) Beim Bundesaufsichtsamt wird ein Wertpapierrat gebildet. Er besteht aus Vertretern der Länder. Die Mitgliedschaft ist nicht personengebunden. Jedes Land entsendet einen Vertreter. An den Sitzungen können Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft, der Deutschen Bundesbank und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen teilnehmen. Der Wertpapierrat kann Sachverständige insbesondere aus dem Bereich der Börsen, der Marktteilnehmer, der Wirtschaft und der Wissenschaft anhören. Der Wertpapierrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(1) unverändert

(2) Der Wertpapierrat wirkt bei der Aufsicht mit. Er berät das Bundesaufsichtsamt, insbesondere

(2) Der Wertpapierrat wirkt bei der Aufsicht mit. Er berät das Bundesaufsichtsamt, insbesondere

1. bei der Aufstellung von Richtlinien für die Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes,
2. hinsichtlich der Auswirkungen von Aufsichtsfragen auf die Börsen- und Marktstrukturen sowie den Wettbewerb im Wertpapierhandel,
3. bei der Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Bundesaufsichtsamt und den Börsenaufsichtsbehörden sowie bei Fragen der Zusammenarbeit.

1. bei dem **Erlaß von Rechtsverordnungen** und der Aufstellung von Richtlinien für die Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes,

2. unverändert

3. unverändert

Der Wertpapierrat kann beim Bundesaufsichtsamt Vorschläge zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen. Das Bundesaufsichtsamt berichtet dem Wertpapierrat mindestens einmal jährlich über die Aufsichtstätigkeit, die Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis sowie über die internationale Zusammenarbeit.

Der Wertpapierrat kann beim Bundesaufsichtsamt Vorschläge zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen. Das Bundesaufsichtsamt berichtet dem Wertpapierrat mindestens einmal jährlich über die Aufsichtstätigkeit, die Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis sowie über die internationale Zusammenarbeit.

(3) Der Wertpapierrat wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes einberufen. Er ist ferner auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, Beratungsvorschläge einzubringen.

(3) unverändert

§ 6

§ 6

**Zusammenarbeit
mit Aufsichtsbehörden im Inland****Zusammenarbeit
mit Aufsichtsbehörden im Inland**

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

(1) unverändert

(2) Die Börsenaufsichtsbehörden werden im Wege der Organleihe für das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung von eilbedürftigen Maßnahmen für die Überwachung der Verbote von Insidergeschäften nach § 14 an den ihrer Aufsicht unterliegenden Börsen tätig. Das Nähere regelt ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den börsenaufsichtsführenden Ländern.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, die Börsenaufsichtsbehörden sowie das Bundesaufsichtsamt haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 7

**Zusammenarbeit
mit zuständigen Stellen im Ausland**

(1) Dem Bundesaufsichtsamt obliegt die Zusammenarbeit mit den für die Überwachung von Börsen oder anderen Wertpapiermärkten und den Wertpapierhandel zuständigen Stellen anderer Staaten. Die Vorschriften des Börsengesetzes und des Verkaufsprospektgesetzes über die Zusammenarbeit der Zulassungsstelle der Börse mit entsprechenden Stellen anderer Staaten bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Bundesaufsichtsamt darf im Rahmen der Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen Tatsachen übermitteln, die für die Überwachung von Börsen oder anderen Wertpapiermärkten, des Wertpapierhandels, von Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen oder damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich sind. Bei der Übermittlung von Tatsachen hat das Bundesaufsichtsamt den Zweck zu bestimmen, für den diese Tatsachen verwendet werden dürfen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder benutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen wird. Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

(3) Werden dem Bundesaufsichtsamt von einer Stelle eines anderen Staates Tatsachen mitgeteilt, so dürfen diese nur unter Beachtung der Zweckbestimmung durch diese Stelle offenbart oder verwertet werden.

(4) Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die beim Bundesaufsichtsamt Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 beauftragten Personen dürfen die

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, **die Deutsche Bundesbank, soweit sie die Beobachtungen und Feststellungen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen macht**, die Börsenaufsichtsbehörden sowie das Bundesaufsichtsamt haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 7

unverändert

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die beim Bundesaufsichtsamt Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 beauftragten Personen dürfen die

Entwurf

ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. *Staatsanwaltschaften* oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Wertpapiermärkten, des Wertpapierhandels, von Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. An eine Stelle eines anderen Staates dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Die Vorschriften der §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

§ 9

Meldepflichten

(1) Kreditinstitute mit Sitz im Inland, Zweigstellen von Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie andere Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, dem Bundeufsichtsamt jedes Geschäft in Wertpapieren oder Derivaten, die zum Handel an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den Frei-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. **Strafverfolgungsbehörden** oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. unverändert

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. An eine Stelle eines anderen Staates dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) unverändert

§ 9

Meldepflichten

(1) Kreditinstitute mit Sitz im Inland, Zweigstellen von Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen **oder von aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 53 c des Gesetzes über das Kreditwesen gleichgestellten oder freigestellten Unternehmen** sowie andere Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, dem Bundeufsichtsamt jedes Geschäft in Wertpapieren oder Derivaten, die zum Handel an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 in einem Mitgliedstaat der Europäi-

Entwurf

verkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, mitzuteilen, wenn sie das Geschäft im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft abschließen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für Geschäfte in Aktien und Optionsscheinen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 oder auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich der von ihnen an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft abgeschlossenen Geschäfte.

(2) Die Mitteilung hat auf Datenträgern oder im Wege der elektronischen Datenfernübertragung zu erfolgen. Sie muß für jedes Geschäft die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Wertpapiers oder Derivats und Wertpapierkennnummer,
2. Datum und Uhrzeit des Abschlusses oder der maßgeblichen Kursfeststellung,
3. Kurs, Stückzahl, Nennbetrag der Wertpapiere oder Derivate,
4. die an dem Geschäft beteiligten Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen im Sinne von Absatz 1,
5. die Börse oder das elektronische Handelssystem der Börse, sofern es sich um ein Börsengeschäft handelt,
6. Kennzeichen zur Identifikation des Geschäfts.

Geschäfte für eigene Rechnung sind gesondert zu kennzeichnen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Mitteilung und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen,
2. zusätzliche Angaben vorschreiben, soweit diese zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich sind,
3. zulassen, daß die Mitteilungen der Verpflichteten auf deren Kosten durch die Börse oder einen geeigneten Dritten erfolgen, und die Einzelheiten hierzu festlegen,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

schen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, mitzuteilen, wenn sie das Geschäft im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft abschließen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für Geschäfte in Aktien und Optionsscheinen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 oder auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich der von ihnen an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft geschlossenen Geschäfte.

(2) unverändert

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, **die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,**

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. für Geschäfte, die Schuldverschreibungen oder bestimmte Arten von Derivaten zum Gegenstand haben, zulassen, daß Angaben nach Absatz 2 nicht oder in einer zusammengefaßten Form mitgeteilt werden,
5. die in Absatz 1 genannten Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 für Geschäfte befreien, die an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen werden, wenn in diesem Staat eine Mitteilungspflicht mit gleichwertigen Anforderungen besteht.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

§ 10

Zwangsmittel

Das Bundesaufsichtsamt kann seine Verfügungen, die es innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. Es kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt abweichend von § 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bis zu 50 000 Deutsche Mark.

§ 11

Kosten

Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes sind dem Bund zu erstatten

1. zu 75 Prozent durch Kreditinstitute mit Sitz im Inland und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, sofern diese Kreditinstitute oder Zweigstellen das Effektergeschäft im Inland betreiben dürfen,
2. zu 5 Prozent durch die Kursmakler, Freimakler und andere zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die nicht unter Nummer 1 fallen,

4. unverändert

5. die in Absatz 1 genannten Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 für Geschäfte befreien, die an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen werden, wenn in diesem Staat eine Mitteilungspflicht mit gleichwertigen Anforderungen besteht,

6. **bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die sich zur Ausführung des Geschäfts einer Girozentrale oder einer genossenschaftlichen Zentralbank oder des Zentralkreditinstituts bedienen, zulassen, daß die in Absatz 1 vorgeschriebenen Mitteilungen durch die Girozentrale oder die genossenschaftliche Zentralbank oder das Zentralkreditinstitut erfolgen, wenn und soweit der mit den Mitteilungspflichten verfolgte Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.**

- (4) unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

Kosten

(1) Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes sind dem Bund zu erstatten

1. zu 75 Prozent durch Kreditinstitute mit Sitz im Inland und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen **oder von Unternehmen, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 53 c des Gesetzes über das Kreditwesen gleichgestellt oder freigestellt sind**, sofern diese Kreditinstitute oder Zweigstellen das Effektergeschäft im Inland betreiben dürfen,

2. unverändert

Entwurf

3. zu 10 Prozent durch *die inländischen* Emittenten, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 werden die Kosten nach Maßgabe des Umfangs der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten anteilig umgelegt. Im Fall der Nummer 3 werden die Kosten auf die Emittenten nach Maßgabe der Börsenumsätze ihrer zum Handel zugelassenen oder in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere anteilig umgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten und die inländischen Börsen haben dem Bundesaufsichtsamt auf Verlangen Auskünfte über den Geschäftsumfang und die Börsenumsätze zu erteilen. Die Kostenforderungen werden vom Bundesaufsichtsamt nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchgesetzt.

(3) Das Nähere über die Erhebung der Umlage nach Absatz 1 und über die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung; es kann in der Rechtsverordnung Mindestbeträge festsetzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

ABSCHNITT 3

Insiderüberwachung

§ 12

Insiderpapiere

(1) Insiderpapiere sind Wertpapiere, die

1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 zugelassen sind.

Der Zulassung zum Handel an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 oder der Einbeziehung in den Freiverkehr steht gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist.

(2) Als Insiderpapiere gelten auch

1. Rechte auf Zeichnung, Erwerb oder Veräußerung von Wertpapieren,
2. Rechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Wertpapieren bemißt,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. zu 10 Prozent durch Emittenten **mit Sitz im Inland**, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 werden die Kosten nach Maßgabe des Umfangs der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten anteilig umgelegt. Im Fall der Nummer 3 werden die Kosten auf die Emittenten nach Maßgabe der Börsenumsätze ihrer zum Handel zugelassenen oder in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere anteilig umgelegt.

(2) unverändert

(3) Das Nähere über die Erhebung der Umlage nach Absatz 1 und über die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, **die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf**; es kann in der Rechtsverordnung Mindestbeträge festsetzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

(4) Die Kosten, die dem Bund durch die Prüfung nach § 30 f Abs. 1 entstehen, sind von den betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes vorzuschießen.

ABSCHNITT 3

Insiderüberwachung

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Terminkontrakte auf einen Aktien- oder Rentenindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) sowie Rechte auf Zeichnung, Erwerb oder Veräußerung von Finanzterminkontrakten, sofern die Finanzterminkontrakte Wertpapiere zum Gegenstand haben oder sich auf einen Index beziehen, in den Wertpapiere einbezogen sind,
4. sonstige Terminkontrakte, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren verpflichten,

wenn die Rechte oder Terminkontrakte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, und die in Nummer 1 bis 4 genannten Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind. Der Zulassung der Rechte oder Terminkontrakte zum Handel an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 1 oder ihrer Einbeziehung in den Freiverkehr steht gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist.

§ 13

Insider

(1) Insider ist, wer

1. als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,
2. aufgrund seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens oder
3. aufgrund seines Berufs oder seiner Tätigkeit oder seiner Aufgabe bestimmungsgemäß

Kenntnis von einer nicht öffentlich bekannten Tatsache hat, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf Insiderpapiere bezieht und die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen (Insidertatsache).

(2) Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Tatsachen erstellt wird, ist keine Insidertatsache, selbst wenn sie den Kurs von Insiderpapieren erheblich beeinflussen kann.

§ 14

Verbot von Insidergeschäften

(1) Einem Insider ist es verboten,

1. unter Ausnutzung seiner Kenntnis von einer Insidertatsache Insiderpapiere für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern,

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. einem anderen eine Insider Tatsache unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen,
3. einem anderen auf der Grundlage seiner Kenntnis von einer Insider Tatsache den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren zu empfehlen.

(2) Einem Dritten, der Kenntnis von einer Insider Tatsache hat, ist es verboten, unter Ausnutzung dieser Kenntnis Insiderpapiere für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern.

§ 15

**Mitteilung und Veröffentlichung
kursbeeinflussender Tatsachen**

(1) Der Emittent von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, muß unverzüglich eine neue Tatsache veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, oder im Fall zugelassener Schuldverschreibungen die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen kann. *Er hat die zu veröffentlichende Tatsache unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Geschäftsführung der Börsen mitzuteilen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.*

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann den Emittenten auf Antrag von der Veröffentlichungspflicht befreien, wenn die Veröffentlichung der Tatsache geeignet ist, den berechtigten Interessen des Emittenten zu schaden.

(3) Die Veröffentlichungen nach Absatz 1 Satz 1 sind in deutscher Sprache in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt vorzunehmen. Im Bundesanzeiger ist unverzüglich ein Hinweis auf diese Veröffentlichung bekanntzumachen. Das Bundesaufsichtsamt kann bei umfangreichen Angaben gestatten, daß eine Zusammenfassung gemäß Satz 1 veröffentlicht wird, wenn die vollständigen Angaben bei den Zahlstellen des Emittenten kostenfrei erhältlich sind und in der Veröffentlichung hierauf hingewiesen wird. Satz 2 gilt hierfür entsprechend.

§ 15

**Veröffentlichung und Mitteilung
kursbeeinflussender Tatsachen**

(1) Der Emittent von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, muß unverzüglich eine neue Tatsache veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, oder im Fall zugelassener Schuldverschreibungen die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen kann. **Das Bundesaufsichtsamt kann den Emittenten auf Antrag von der Veröffentlichungspflicht befreien, wenn die Veröffentlichung der Tatsache geeignet ist, den berechtigten Interessen des Emittenten zu schaden.**

(2) Der Emittent hat die nach Absatz 1 zu veröffentlichende Tatsache vor der Veröffentlichung

1. der Geschäftsführung der Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind,
2. der Geschäftsführung der Börsen, an denen ausschließlich Derivate im Sinne von § 2 Abs. 2 gehandelt werden, sofern die Wertpapiere Gegenstand der Derivate sind, und
3. dem Bundesaufsichtsamt

mitzuteilen. Die Geschäftsführung darf die ihr nach Satz 1 mitgeteilte Tatsache vor der Veröffentlichung nur zum Zwecke der Entscheidung verwenden, ob die Feststellung des Börsenpreises auszusetzen oder einzustellen ist.

(3) Die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 ist

1. in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder
2. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, Zweigstellen von Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Der Emittent hat die *Veröffentlichungen* nach Absatz 3 unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und den in Absatz 1 Satz 2 genannten Börsen zu übersenden.

in deutscher Sprache vorzunehmen. Eine **Veröffentlichung in anderer Weise darf nicht vor der Veröffentlichung nach Satz 1 erfolgen**. Im Bundesanzeiger ist unverzüglich ein Hinweis auf diese Veröffentlichung nach Satz 1 bekanntzumachen. Das Bundesaufsichtsamt kann bei umfangreichen Angaben gestatten, daß eine Zusammenfassung gemäß Satz 1 veröffentlicht wird, wenn die vollständigen Angaben bei den Zahlstellen des Emittenten kostenfrei erhältlich sind und in der Veröffentlichung hierauf hingewiesen wird; Satz 3 gilt hierfür entsprechend.

(4) Der Emittent hat die **Veröffentlichung** nach Absatz 3 **Satz 1** unverzüglich **der Geschäftsführung der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfaßten Börsen** und dem Bundesaufsichtsamt zu übersenden.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann von dem Emittenten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Pflichten erforderlich ist. Während der üblichen Arbeitszeit ist seinen Bediensteten und den von ihm beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des Emittenten zu gestatten. § 16 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) Verstößt der Emittent gegen die Verpflichtung nach Absatz 1, 2 oder 3, so ist er einem anderen nicht zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatzansprüche, die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, bleiben unberührt.

§ 16

Laufende Überwachung

(1) Das Bundesaufsichtsamt überwacht das börsliche und außerbörsliche Geschäft in Insiderpapieren, um Verstößen gegen die Verbote nach § 14 entgegenzuwirken.

(2) Hat das Bundesaufsichtsamt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14, so kann es von den in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kreditinstituten, Zweigstellen und Unternehmen Auskünfte über Geschäfte in Insiderpapieren verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen oder vermittelt haben. Das Bundesaufsichtsamt kann vom Auskunftspflichtigen die Angabe der Identität der Auftraggeber, der berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Bestandsveränderungen in Insiderpapieren verlangen, soweit es sich um Insiderpapiere handelt, für welche die Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen oder deren Kursentwicklung von solchen Insiderpapieren abhängt.

(3) Im Rahmen der Auskunftspflicht nach Absatz 2 kann das Bundesaufsichtsamt vom Auskunftspflichtigen die Vorlage von Unterlagen verlangen. Während der üblichen Arbeitszeit ist seinen Bediensteten und den von ihm beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der in

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Absatz 2 Satz 1 genannten Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Hat das Bundesaufsichtsamt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14, so kann es von den Emittenten von Insiderpapieren und den mit ihnen verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, sowie den Personen, die Kenntnis von einer Insidertatsache haben, Auskünfte über Insidertatsachen und über andere Personen verlangen, die von solchen Tatsachen Kenntnis haben.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann von Personen, deren Identität nach Absatz 2 Satz 2 mitgeteilt worden ist, Auskünfte über diese Geschäfte verlangen.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 2 bis 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

**Verarbeitung und Nutzung
personenbezogener Daten**

(1) Das Bundesaufsichtsamt darf ihm nach § 16 Abs. 2 Satz 2 mitgeteilte personenbezogene Daten nur für Zwecke der Prüfung, ob ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 14 vorliegt, und der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 19 speichern, verändern und nutzen.

(2) *Stellt das Bundesaufsichtsamt Tatsachen fest, die den Verdacht einer Straftat nach § 31 rechtfertigen, kann es die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln.* Personenbezogene Daten, die für Prüfungen oder zur Erfüllung eines Auskunftersuchens einer zuständigen Stelle eines anderen Staates nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen.

§ 17

**Verarbeitung und Nutzung
personenbezogener Daten**

(1) unverändert

(2) Personenbezogene Daten, die für Prüfungen oder zur Erfüllung eines Auskunftersuchens einer zuständigen Stelle eines anderen Staates nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 18

§ 18

Strafverfahren bei Insidervergehen**Strafverfahren bei Insidervergehen**

(1) Das Bundesaufsichtsamt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 31 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(1) Das Bundesaufsichtsamt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 31 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. **Es kann die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln.**

(2) Dem Bundesaufsichtsamt sind die Anklageschrift, der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlich ist.

(2) unverändert

§ 19

§ 19

Internationale Zusammenarbeit

unverändert

(1) Das Bundesaufsichtsamt übermittelt den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die für die Überwachung der Verbote von Insidergeschäften erforderlichen Informationen. Es macht von seinen Befugnissen nach § 16 Abs. 2 bis 5 Gebrauch, soweit dies zur Erfüllung des Auskunftsersuchens der in Satz 1 genannten zuständigen Stellen erforderlich ist.

(2) Bei der Übermittlung von Informationen sind die zuständigen Stellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 darauf hinzuweisen, daß sie unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verbote von Insidergeschäften zum Gegenstand haben, die ihnen übermittelten Informationen ausschließlich zur Überwachung des Verbotes von Insidergeschäften oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwenden dürfen.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann die Übermittlung von Informationen verweigern, wenn

1. die Weitergabe der Informationen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen könnte oder
2. aufgrund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist.

(4) Das Bundesaufsichtsamt darf die ihm von den zuständigen Stellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 übermittelten Informationen, unbeschadet seiner Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verbote von Insidergeschäften zum Gegenstand haben, ausschließlich für die Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwenden. Eine Verwen-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dung dieser Informationen für andere Zwecke der Überwachung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder in strafrechtlichen Angelegenheiten in diesen Bereichen oder ihre Weitergabe an zuständige Stellen anderer Staaten für Zwecke nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stellen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann für die Überwachung der Verbote von Insidergeschäften im Sinne von § 14 und entsprechender ausländischer Verbote mit den zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten zusammenarbeiten und diesen Stellen Informationen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 übermitteln. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Ausnahmen

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nicht auf Geschäfte anzuwenden, die aus geld- oder währungspolitischen Gründen oder im Rahmen der öffentlichen Schuldenverwaltung vom Bund, einem seiner Sondervermögen, einem Land, der Deutschen Bundesbank, einem ausländischen Staat oder dessen Zentralbank oder einer anderen mit diesen Geschäften beauftragten Organisation oder mit für deren Rechnung handelnden Personen getätigt werden.

ABSCHNITT 4

**Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils
an börsennotierten Gesellschaften**

§ 21

Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen

(1) Wer durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5 Prozent, 10 Prozent, 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet (Meldepflichtiger), hat der Gesellschaft sowie dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellen sowie die Höhe seines Stimmrechtsanteils unter Angabe seiner Anschrift schriftlich mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Meldepflichtige Kenntnis davon hat oder nach den Umständen haben mußte, daß sein Stimmrechtsanteil die genannten Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

(2) Börsennotierte Gesellschaften im Sinne dieses Abschnitts sind Gesellschaften mit Sitz im Inland, deren Aktien zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind.

§ 20

unverändert

ABSCHNITT 4

**Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils
an börsennotierten Gesellschaften**

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 22

§ 22

Zurechnung von Stimmrechten

unverändert

(1) Für die Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 1 stehen den Stimmrechten des Meldepflichtigen Stimmrechte aus Aktien der börsennotierten Gesellschaft gleich,

1. die einem Dritten gehören und von diesem für Rechnung des Meldepflichtigen oder eines von dem Meldepflichtigen kontrollierten Unternehmens gehalten werden,
2. die einem Unternehmen gehören, das der Meldepflichtige kontrolliert,
3. die einem Dritten gehören, mit dem der Meldepflichtige oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen eine Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig gemeinschaftliche Ziele bezüglich der Geschäftsführung der börsennotierten Gesellschaft zu verfolgen, indem sie ihre Stimmrechte einvernehmlich ausüben,
4. die der Meldepflichtige einem Dritten als Sicherheit übertragen hat, es sei denn, der Dritte ist zur Ausübung der Stimmrechte aus diesen Aktien befugt und bekundet die Absicht, die Stimmrechte auszuüben,
5. an denen zugunsten des Meldepflichtigen ein Nießbrauch bestellt ist,
6. die der Meldepflichtige oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen durch einseitige Willenserklärung erwerben kann,
7. die dem Meldepflichtigen zur Verwahrung anvertraut sind, sofern er die Stimmrechte aus diesen Aktien nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen des Aktionärs vorliegen.

(2) Die zuzurechnenden Stimmrechte sind in den Mitteilungen nach § 21 Abs. 1 für jede der Nummern in Absatz 1 getrennt anzugeben.

(3) Ein kontrolliertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei dem dem Meldepflichtigen unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter zusteht,
2. als Aktionär oder Gesellschafter das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, oder
3. als Aktionär oder Gesellschafter aufgrund einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens getroffenen Vereinbarung die Mehrheit der Stimmrechte allein zusteht.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 23

§ 23

Nichtberücksichtigung von Stimmrechten**Nichtberücksichtigung von Stimmrechten**

(1) Das Bundesaufsichtsamt läßt auf schriftlichen Antrag zu, daß Stimmrechte aus Aktien der börsennotierten Gesellschaft bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt bleiben, wenn der Antragsteller

(1) unverändert

1. ein zur Teilnahme am Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Unternehmen ist, das Wertpapierdienstleistungen erbringt,
2. die betreffenden Aktien im Handelsbestand hält oder zu halten beabsichtigt und
3. darlegt, daß mit dem Erwerb der Aktien nicht beabsichtigt ist, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluß zu nehmen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt läßt auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt, zu, daß Stimmrechte aus Aktien der börsennotierten Gesellschaft für die Meldeschwelle von 5 Prozent unberücksichtigt bleiben, wenn der Antragsteller

1. die betreffenden Aktien hält oder zu halten beabsichtigt, um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis kurzfristig zu nutzen und
2. darlegt, daß mit dem Erwerb der Aktien nicht beabsichtigt ist, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluß zu nehmen.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses eines Unternehmens, dem gemäß Absatz 1 oder 2 eine Befreiung erteilt worden ist, hat der Abschlußprüfer in einem gesonderten Vermerk festzustellen, ob das Unternehmen die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 1 beachtet hat, und diesen Vermerk zusammen mit dem Prüfungsbericht den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens vorzulegen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Vermerk des Abschlußprüfers unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt vorzulegen. Das Bundesaufsichtsamt kann die Befreiung nach Absatz 1 oder 2 außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn die Verpflichtungen nach Satz 1 oder 2 nicht erfüllt worden sind. Wird die Befreiung zurückgenommen oder widerrufen, so kann das Unternehmen einem erneuten Antrag auf Befreiung frühestens drei Jahre nach dem Wirksamwerden der Rücknahme oder des Widerrufs stellen.

(2) Stimmrechte aus Aktien, die aufgrund einer Befreiung nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben,

(4) Stimmrechte aus Aktien, die aufgrund einer Befreiung nach Absatz 1 oder 2 unberücksichtigt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

können nicht ausgeübt werden, wenn im Falle ihrer Berücksichtigung eine Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 bestünde.

bleiben, können nicht ausgeübt werden, wenn im Falle ihrer Berücksichtigung eine Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 bestünde.

§ 24

Mitteilung durch Konzernunternehmen

Gehört der Meldepflichtige zu einem Konzern, für den nach den §§ 290, 340 i des Handelsgesetzbuchs ein Konzernabschluß aufgestellt werden muß, so können die Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 1 durch das Mutterunternehmen oder, wenn das Mutterunternehmen selbst ein Tochterunternehmen ist, durch dessen Mutterunternehmen erfüllt werden.

§ 24

unverändert

§ 25

**Veröffentlichungspflichten
der börsennotierten Gesellschaft**

(1) Die börsennotierte Gesellschaft hat Mitteilungen nach § 21 Abs. 1 unverzüglich, spätestens neun Kalendertage nach Zugang der Mitteilung, in deutscher Sprache in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist der Meldepflichtige mit Name oder Firma und Wohnort oder Sitz anzugeben. Die börsennotierte Gesellschaft hat im Bundesanzeiger unverzüglich bekanntzumachen, in welchem Börsenpflichtblatt die Mitteilung veröffentlicht worden ist.

§ 25

unverändert

(2) Sind die Aktien der börsennotierten Gesellschaft an einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen, so hat die Gesellschaft die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 unverzüglich, spätestens neun Kalendertage nach Zugang der Mitteilung, auch in einem Börsenpflichtblatt dieses Staates oder, sofern das Recht dieses Staates eine andere Form der Unterrichtung des Publikums vorschreibt, in dieser anderen Form vorzunehmen. Die Veröffentlichung muß in einer Sprache abgefaßt werden, die in diesem Staat für solche Veröffentlichungen zugelassen ist.

(3) Die börsennotierte Gesellschaft hat dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung nach Absatz 1 und 2 zu übersenden. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet die in Absatz 2 genannten Börsen über die Veröffentlichung.

(4) Das Bundesaufsichtsamt befreit auf schriftlichen Antrag die börsennotierte Gesellschaft von den Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 und 2, wenn es nach Abwägung der Umstände der Auffassung ist, daß die Veröffentlichung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen würde, sofern im letzteren Fall die Nichtveröffentlichung nicht zu einem Irrtum des Publikums über die für die Beurteilung der betreffenden Wertpa-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

piere wesentlichen Tatsachen und Umstände führen kann.

§ 26

**Veröffentlichungspflichten
von Gesellschaften mit Sitz im Ausland**

(1) Erreicht, übersteigt oder unterschreitet der Stimmrechtsanteil des Aktionärs einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, deren Aktien zum amtlichen Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, die in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Schwellen, so ist die Gesellschaft, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen, verpflichtet, diese Tatsache sowie die Höhe des Stimmrechtsanteils des Aktionärs unverzüglich, spätestens innerhalb von neun Kalendertagen, in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft Kenntnis hat, daß der Stimmrechtsanteil des Aktionärs die in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

(2) Auf die Veröffentlichungen nach Absatz 1 ist § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Aktien sowohl an einer Börse im Sitzstaat als auch an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, müssen Veröffentlichungen, die das Recht des Sitzstaates aufgrund des Artikels 10 der Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 348 S. 62) vorschreibt, im Inland in einem überregionalen Börsenpflichtblatt in deutscher Sprache vornehmen. § 25 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 27

Nachweis mitgeteilter Beteiligungen

Wer eine Mitteilung nach § 21 Abs. 1 abgegeben hat, muß auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes oder der börsennotierten Gesellschaft das Bestehen der mitgeteilten Beteiligung nachweisen.

§ 28

Ruhen des Stimmrechts

Stimmrechte aus Aktien, die einem Meldepflichtigen oder einem von ihm unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Unternehmen zustehen, dürfen für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 1 nicht erfüllt werden, nicht ausgeübt werden.

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 29

Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann von der börsennotierten Gesellschaft und deren Aktionären Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten erforderlich ist. Die Befugnisse nach Satz 1 bestehen auch gegenüber Personen und Unternehmen, deren Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 zuzurechnen sind.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann Richtlinien aufstellen, nach denen es für den Regelfall beurteilt, ob die Voraussetzungen für einen mitteilungspflichtigen Vorgang oder eine Befreiung von den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 1 gegeben sind. Die Richtlinien sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann die Veröffentlichungen nach § 25 Abs. 1 und 2 auf Kosten der börsennotierten Gesellschaft vornehmen, wenn die Gesellschaft die Veröffentlichungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erfüllt.

§ 30

**Zusammenarbeit
mit zuständigen Stellen im Ausland**

(1) Das Bundesaufsichtsamt arbeitet mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie in den Fällen der Nummern 1 und 4 auch mit den entsprechenden Stellen von Drittstaaten zusammen, um insbesondere darauf hinzuwirken, daß

1. Meldepflichtige mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem dieser Staaten ihre Mitteilungspflichten ordnungsmäßig erfüllen,
2. börsennotierte Gesellschaften ihre Veröffentlichungspflicht nach § 25 Abs. 2 ordnungsmäßig erfüllen,
3. die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in diesem Staat Meldepflichtigen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ihre Mitteilungspflichten ordnungsmäßig erfüllen,
4. Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Aktien an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, ihre Veröffentlichungspflichten im Inland ordnungsmäßig erfüllen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt darf den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten erforderlich ist. Bei der Übermittlung ist

§ 29

Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann von der börsennotierten Gesellschaft und deren Aktionären Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten erforderlich ist. Die Befugnisse nach Satz 1 bestehen auch gegenüber Personen und Unternehmen, deren Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 zuzurechnen sind. **§ 16 Abs. 6 ist anzuwenden.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 30

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

darauf hinzuweisen, daß die zuständigen Stellen, unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Mitteilungs- oder Veröffentlichungspflichten zum Gegenstand haben, die ihnen übermittelten Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten ausschließlich zur Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwenden dürfen.

(3) Dem Bundesaufsichtsamt stehen im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 die Befugnisse nach § 29 Abs. 1 zu.

ABSCHNITT 4a**Verhaltensregeln für
Wertpapierdienstleistungsunternehmen****§ 30a****Allgemeine Verhaltensregeln**

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,

1. Wertpapierdienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Kunden zu erbringen;
2. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und dafür zu sorgen, daß bei unvermeidbaren Interessenkonflikten der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wird.

(2) Es ist ferner verpflichtet,

1. von seinen Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen;
2. seinen Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen,

soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Wertpapierdienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sofern nicht die Wertpapierdienstleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.

§ 30b**Besondere Verhaltensregeln**

(1) Einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen ist es verboten,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten zu empfehlen, wenn und soweit die Empfehlung nicht mit den Interessen der Kunden übereinstimmt;
2. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten zu dem Zweck zu empfehlen, für Eigengeschäfte des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken;
3. Eigengeschäfte aufgrund der Kenntnis von einem Auftrag eines Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten abzuschließen, die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können.

(2) Den Geschäftsinhabern eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Wertpapierdienstleistungsunternehmens, bei anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Personen, die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, sowie den Angestellten eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die mit der Durchführung von Geschäften in Wertpapieren oder Derivaten, der Wertpapieranalyse oder der Anlageberatung betraut sind, ist es verboten,

1. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder zu dem Zweck zu empfehlen, für den Abschluß von Geschäften für sich oder Dritte Preise von Wertpapieren oder Derivaten in eine bestimmte Richtung zu lenken;
2. aufgrund der Kenntnis von einem Auftrag eines Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten Geschäfte für sich oder einen Dritten abzuschließen, die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unter den in § 30a Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland.

§ 30c

Organisationspflichten**Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen**

1. ist verpflichtet, die für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wertpapierdienstleistung notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen;

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. muß so organisiert sein, daß bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung Interessenkonflikte zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Kunden oder Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens möglichst gering sind;
3. muß über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen Verpflichtungen nach diesem Gesetz entgegenzuwirken.

§ 30 d**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,

1. bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen den Auftrag und hierzu erteilte Anweisungen des Kunden sowie die Ausführung des Auftrags und
2. den Namen des Angestellten, der den Auftrag des Kunden angenommen hat, sowie die Uhrzeit der Erteilung und Ausführung des Auftrags

aufzuzeichnen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu weiteren Aufzeichnungen verpflichten, soweit diese zur Überwachung der Verpflichtungen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch das Bundesaufsichtsamt erforderlich sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Für die Aufbewahrung gilt § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 30 e**Überwachung der Verhaltensregeln**

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten erforderlich ist, von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen und den in § 30 b Abs. 2 genannten Personen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden. Während der üblichen Arbeitszeit ist den Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der mit diesen verbundenen Unternehmen zu gestatten.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann Richtlinien aufstellen, nach denen es für den Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen nach den §§ 30 a bis 30 c erfüllt sind. Die Deutsche Bundesbank, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen sowie die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise sind vor dem Erlass der Richtlinien anzuhören; Richtlinien zu § 30 c sind im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu erlassen. Die Richtlinien sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 30 f

**Prüfung der Meldepflichten
und Verhaltensregeln**

(1) Das Bundesaufsichtsamt hat bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten in der Regel einmal jährlich zu prüfen. Bei den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 genannten Kreditinstituten und Zweigstellen soll die Prüfung in der Regel zusammen mit der Depotprüfung nach § 30 des Gesetzes über das Kreditwesen durch den Depotprüfer erfolgen. Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts zu übermitteln.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um Mißständen im Handel mit Wertpapieren und Derivaten entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

§ 30 g

Ausnahmen

(1) Die Verpflichtungen nach den §§ 30 a bis 30 d gelten nicht für

1. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 6 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen;
2. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank sowie die Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die §§ 30a, 30b und 30d gelten nicht für Geschäfte, die an einer Börse zwischen zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die an einer Börse ein Geschäft als Kommissionär abschließen, unterliegen insoweit den Pflichten nach § 30d. § 30c gilt nicht für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das ausschließlich Geschäfte betreibt, die in Satz 1 genannt sind.

ABSCHNITT 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einem Verbot nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 ein Insiderpapier erwirbt oder veräußert,
2. entgegen einem Verbot nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 eine Insider Tatsache mitteilt oder zugänglich macht oder
3. entgegen einem Verbot nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 den Erwerb oder die Veräußerung eines Insiderpapiers empfiehlt.

(2) Einem Verbot im Sinne des Absatzes 1 steht ein entsprechendes ausländisches Verbot gleich.

§ 32

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen
 - a) § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3,
 - b) § 15 Abs. 1 Satz 2 oder
 - c) § 21 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1 oder 2,
 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen
 - a) § 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder
 - b) § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 1
 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig vornimmt,

ABSCHNITT 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31

unverändert

§ 32

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen
 - a) unverändert
 - b) § 15 Abs. 2 Satz 1 oder
 - c) unverändert
 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig macht,
2. unverändert

3. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 eine Veröffentlichung vornimmt,

Entwurf

3. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, oder § 25 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2, eine Bekanntmachung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
4. entgegen § 15 Abs. 4 oder § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2, eine Veröffentlichung oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5, § 29 Abs. 1 oder § 30 Abs. 3 zuwiderhandelt oder
2. ein Betreten entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht gestattet oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 33

Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

ABSCHNITT 6

Übergangsbestimmungen

§ 34

Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht

(1) Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 müssen erstmals zu dem Zeitpunkt abgegeben werden, der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt wird; der Zeitpunkt darf nicht nach dem 30. Juni 1995 liegen. § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, oder § 25 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2, eine Bekanntmachung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. entgegen § 15 Abs. 4 oder § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2, eine Veröffentlichung oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
6. entgegen § 30 d Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 d Abs. 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig fertigt oder
7. entgegen § 30 d Abs. 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 5 Satz 1, § 16 Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5, § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 3, oder § 30 e Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder
2. ein Betreten entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 30 e Abs. 1 Satz 3 nicht gestattet oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu drei Millionen Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und c mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 bis 7 sowie des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 33

unverändert

ABSCHNITT 6

Übergangsbestimmungen

§ 34

Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht

(1) Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 müssen erstmals zu dem Zeitpunkt abgegeben werden, der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, **die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, bestimmt wird; der Zeitpunkt darf nicht nach dem 1. Januar 1996 liegen. § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Wem am . . . (Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen des Abschnittes 4) unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 fünf Prozent oder mehr der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft zustehen, hat spätestens am Tag der ersten Hauptversammlung der Gesellschaft, die nach dem . . . (drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen des Abschnittes 4) stattfindet, der Gesellschaft sowie dem Bundesaufsichtsamt die Höhe seines Anteils am stimmberechtigten Kapital unter Angabe seiner Anschrift schriftlich mitzuteilen, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Mitteilung gemäß § 21 Abs. 1 abgegeben worden ist.

(2) unverändert

(3) Die Gesellschaft hat Mitteilungen nach Absatz 2 innerhalb von einem Monat nach Zugang nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 zu veröffentlichen und dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung zu übersenden.

(3) unverändert

(4) Auf die Pflichten nach Absatz 2 und 3 sind die §§ 23, 24, 25 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, §§ 27 bis 30 entsprechend anzuwenden.

(4) unverändert

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig macht oder
2. Absatz 3 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig vornimmt oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet.

1. entgegen Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig macht oder
2. **entgegen Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2** eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig vornimmt oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) unverändert

Artikel 2

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 531), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch folgende §§ 1 bis 2 d ersetzt:

„§ 1

(1) Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde). Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

Artikel 2

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 531), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch folgende §§ 1 bis 2 d ersetzt:

„§ 1

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Ihrer Aufsicht unterliegen auch die Einrichtungen, die sich auf den Börsenverkehr beziehen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung.

(2) unverändert

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde kann für die Durchführung der Aufsicht an der Börse einen Staatskommissar einsetzen. Sie ist berechtigt, an den Beratungen der Börsenorgane teilzunehmen. Die Börsenorgane sind verpflichtet, die Börsenaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) unverändert

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(4) Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Wertpapiere oder Derivate im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

(5) unverändert

§ 1a

§ 1a

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlaß von der Börse sowie von den nach § 7 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändlern und den Kursmaklern (Handelsteilnehmer) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen. Während der üblichen Arbeitszeit ist den Bediensteten der Börsenaufsichtsbehörde, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Börse und der Handelsteilnehmer zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnisse nach Satz 1 bis 3 stehen auch den von der Börsenaufsichtsbehörde beauftragten Personen und Einrichtungen zu, soweit sie nach diesem Gesetz tätig werden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann gegenüber der Börse und den Handelsteilnehmern Anordnungen treffen, die geeignet sind, Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu unterbinden oder sonstige Mißstände zu beseitigen oder zu verhindern, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sowie deren Überwachung beeinträchtigen können.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 1 b

(1) Die Wertpapierbörse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung überwacht. Die Handelsüberwachungsstelle hat Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann der Handelsüberwachungsstelle Weisungen erteilen und die Ermittlungen übernehmen. Die Geschäftsführung kann die Handelsüberwachungsstelle mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

(2) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt oder wiederbestellt. Er hat der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig zu berichten. Die bei der Handelsüberwachungsstelle mit Überwachungsaufgaben betrauten Personen können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde von ihrer Tätigkeit entbunden werden. Mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde kann die Geschäftsführung diesen Personen auch andere Aufgaben übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hierdurch die Erfüllung der Überwachungsaufgaben der Handelsüberwachungsstelle nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu; § 1 a Abs. 1 Satz 6 und 7, Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse der Geschäftsführung der Börse und der Handelsüberwachungsstelle einer anderen Wertpapierbörse übermitteln, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich sind.

§ 1 b

(1) Die Wertpapierbörse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung überwacht. Die Handelsüberwachungsstelle hat Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann der Handelsüberwachungsstelle Weisungen erteilen und die Ermittlungen übernehmen. Die Geschäftsführung kann die Handelsüberwachungsstelle **im Rahmen der Aufgaben dieser Stelle nach Satz 1 und 2** mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, welche die Annahme rechtfertigen, daß börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Mißstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, hat sie die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann eilbedürftige Anordnungen treffen, die geeignet sind, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sicherzustellen; § 1 a Abs. 3 gilt entsprechend. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 2

(1) Die *Landesregierung* wird ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde auf eine andere Behörde zu übertragen.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

§ 2a

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Handels-, Informations- und Abwicklungssystemen und sonstigen börsenbezogenen Dienstleistungseinrichtungen sowie deren Nutzung.

(2) Die Zuständigkeit der Kartellbehörden bleibt unberührt. Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige Kartellbehörde bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Diese unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde nach Abschluß ihrer Ermittlungen über das Ergebnis der Ermittlungen.

§ 2b

(1) Die bei der Börsenaufsichtsbehörde oder einer Behörde, der Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 1 übertragen worden sind, Beschäftigten, die nach § 2 Abs. 2 beauftragten Personen, die Mitglieder der Börsenorgane sowie die beim Träger der Börse Beschäftigten, soweit sie für die Börse tätig sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) unverändert

§ 2

(1) Die **nach Landesrecht zuständige Stelle** wird ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde auf eine andere Behörde zu übertragen.

(2) unverändert

§ 2a

unverändert

§ 2b

(1) Die bei der Börsenaufsichtsbehörde oder einer Behörde, der Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 1 übertragen worden sind, Beschäftigten, die nach § 2 Abs. 2 beauftragten Personen, die Mitglieder der Börsenorgane sowie die beim Träger der Börse Beschäftigten, soweit sie für die Börse tätig sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch

Entwurf

wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. *Staatsanwaltschaften* oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen, anderen Wertpapiermärkten und des Wertpapierhandels sowie von Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen Beschäftigten gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Vorschriften der §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

§ 2c

(1) *Die Börse trägt 90 Prozent der Kosten, die der Börsenaufsichtsbehörde durch die Beaufsichtigung der Börse entstehen.*

(2) *Die Makler tragen 90 Prozent der Kosten, die der Börsenaufsichtsbehörde durch die Prüfung nach § 8a entstehen. Die Börsenaufsichtsbehörde setzt jährlich den Erstattungsbetrag für die nach Satz 1 Erstattungspflichtigen anteilig fest.*

(3) *Kosten, die aufgrund einer Prüfung nach § 8a Abs. 4 Satz 2 oder eines Handels- oder Abwicklungssystems entstehen, sind von dem Betroffenen in voller Höhe zu erstatten und auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde vorzuschießen.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. **Strafverfolgungsbehörden** oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. unverändert

soweit diese Stellen diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen Beschäftigten gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend.

(2) unverändert

§ 2c

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 2d

§ 2d

unverändert

Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank Einzelweisungen erteilen, die amtliche Preisfeststellung für ausländische Währungen vorübergehend zu untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Publikum erwarten läßt."

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

„§ 3

(1) Die Wertpapierbörse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute, freien Makler und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Kursmakler, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere und die Anleger vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der *mit ihnen* verbundenen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(1) Die Wertpapierbörse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute **einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften**, die freien Makler und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Kursmakler, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere und die Anleger vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der **Kapitalanlagegesellschaften sowie der mit den Kreditinstituten** verbundenen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(2) Dem Börsenrat obliegt insbesondere

(2) unverändert

1. der Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung,
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Benehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. die Überwachung der Geschäftsführung,
4. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. der Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse.

Die Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedarf der Zustimmung des Börsenrates. Die Börsenordnung kann für andere Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Börsenrates vorsehen.

(3) Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, der einer anderen Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 angehört als der Vorsitzende. Wahlen nach Satz 2 sind geheim; andere Abstimmungen sind auf Antrag eines Viertels der Mitglieder geheim durchzuführen.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Setzt der Börsenrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse ein, hat er bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, daß Angehörige der Gruppen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

(5) Mit der Genehmigung einer neuen Börse bestellt die Börsenaufsichtsbehörde einen vorläufigen Börsenrat höchstens für die Dauer eines Jahres.“

3. Nach § 3 werden folgende §§ 3a bis 3c eingefügt:

„§ 3a

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen jeweils aus ihrer Mitte gewählt; der Vertreter der Anleger wird von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt.

(2) Unternehmen, die mehr als einer der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angehören, dürfen nur in einer Gruppe wählen. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.

(3) Das Nähere über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenrates bestimmt. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung muß sicherstellen, daß alle in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. Die Bereiche der privaten, öffentlichen und genossenschaftlichen Kreditinstitute müssen vertreten sein; die Rechtsverordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. Die Kursmakler sind mit mindestens zwei Mitgliedern, sofern keine Kursmaklerkammer besteht mit mindestens einem Mitglied, und die freien Makler mit mindestens einem Mitglied im Börsenrat zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann für Organe des Handelsstandes ein Entsendungsrecht vorsehen.

§ 3b

Auf Warenbörsen sind die Vorschriften der §§ 3 und 3a über den Börsenrat mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen sowie die Kursmakler im Börsenrat vertreten sein;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

3. Nach § 3 werden folgende §§ 3a bis 3c eingefügt:

„§ 3a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Nähere über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenrates bestimmt. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung muß sicherstellen, daß alle in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. Die Bereiche der privaten, öffentlichen und genossenschaftlichen Kreditinstitute **sowie der Kapitalanlagegesellschaften** müssen vertreten sein, **soweit dies nach Abs. 2 Satz 2 zulässig ist**; die Rechtsverordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. Die Kursmakler sind mit mindestens zwei Mitgliedern, sofern keine Kursmaklerkammer besteht mit mindestens einem Mitglied, und die freien Makler mit mindestens einem Mitglied im Börsenrat zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann für Organe des Handelsstandes ein Entsendungsrecht vorsehen.

§ 3b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. der Börsenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden;
3. die Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 muß sicherstellen, daß alle wirtschaftlichen Gruppen der in Nummer 1 genannten Unternehmen und Personen sowie die Kursmakler angemessen vertreten sind.

§ 3c

(1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführer vertreten die Börse gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Börse zuständig ist. Das Nähere über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer regelt die Börsenordnung."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Börsenrat erläßt die Börsenordnung als Satzung.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„sowie der ihnen zugrundeliegenden Umsätze und die Berechtigung der Geschäftsführung, diese zu veröffentlichen.“

- c) In Absatz 3 wird Nummer 2 aufgehoben; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Börse“ die Worte „oder der Börsenaufsichtsbehörde“ eingefügt.

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Börse unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gebührenordnung kann die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen vorsehen für

1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem,
2. die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,
3. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel,

§ 3c

unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
5. die Prüfung der Druckausstattung von Wertpapieren,
6. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.

Sofern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Börse ist, ist zum Erlaß der Vorschriften über Gebühren nach Satz 1 Nr. 1 und 2 das Einvernehmen mit ihr erforderlich.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gebührenordnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang bei der Börsenaufsichtsbehörde von dieser gegenüber der Börse beanstandet wird.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Börsenvorstand“ durch die Worte „die Geschäftsführung“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapier- oder Warengeschäft notwendige berufliche Eignung hat,
2. die ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist,
3. der Antragsteller, sofern er kein Kreditinstitut ist, nach Maßgabe des Absatzes 4a Sicherheit leistet, um die Verpflichtungen aus den Geschäften im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, die an der Börse, in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem und außerhalb der Börse abgeschlossen und über die Börsendatenverarbeitung abgerechnet werden, jederzeit erfüllen zu können, und die zur Absicherung von Börsenverbindlichkeiten, insbesondere der Risiken aus Aufgabengeschäften und der Kursdifferenzen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, dient,
4. der Antragsteller, sofern er kein Kreditinstitut ist, ein Eigenkapital von mindestens 100 000 Deutsche Mark nachweist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen,

5. bei dem Antragsteller, sofern er kein Kreditinstitut ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat."

- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Die Höhe der Sicherheit nach Absatz 4 Nr. 3 bestimmt sich nach Art und Umfang der erstrebten oder ausgeübten Geschäftstätigkeit und nach der Zahl der für das antragstellende Unternehmen zuzulassenden natürlichen Personen, die nach Absatz 4 b berechtigt sind, an der Börse für das Unternehmen Geschäfte abzuschließen. Es dürfen höchstens 500 000 Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 höchstens 100 000 Deutsche Mark als Sicherheit gefordert werden; der Antragsteller kann höhere Sicherheiten anbieten. Die Sicherheit ist nach Wahl des Antragstellers durch die Garantieberklärung eines Kreditinstituts, durch eine Kautionsversicherung oder durch Zahlung an die Börse zu leisten. Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht, wenn die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte des Antragstellers aufgrund eines in der Börsenordnung geregelten Systems zur Sicherung der Erfüllung der Börsengeschäfte durch den Eintritt eines Kreditinstituts in diese Geschäfte nur zu einer Verbindlichkeit des Antragstellers gegenüber dem eintretenden Kreditinstitut führen können.

(4 b) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse zu handeln (Börsenhändler), sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben."

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapier- oder Warengeschäft befähigt. Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 4 b ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Prüfungskommission einer Börse erbracht. Das Nähere über das Prüfungsverfahren regelt eine vom Börsenrat zu erlassende Prüfungsordnung, die der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde bedarf."

- e) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absätzen 4 bis 5“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden die Worte „des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „nach Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 4a“ ersetzt.
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Absätzen 2 und 4“ durch die Worte „Absätzen 2, 4 bis 4b“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Recht einer nach Absatz 4 b zugelassenen Person zum Abschluß von Börsengeschäften ruht für die Dauer des Wegfalls der Zulassung des Unternehmens, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt.“
- h) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuß Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuß Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, daß die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuß zurück.“
- i) Absatz 10 wird aufgehoben.

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Für die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem an einer Wertpapierbörse genügt die Zulassung des Unternehmens nach § 7 an einer Wertpapierbörse zum Börsenhandel, wenn das Unternehmen das Regelwerk für das elektronische Handelssystem anerkennt.“

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Börsenräumen obliegt der Geschäftsführung. Sie ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, aus den Börsenräumen zu entfernen.“

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 8a wird wie folgt gefaßt:

„§ 8a

(1) Kursmakler und freie Makler, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind, unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Aufsicht umfaßt sowohl die börslichen als auch die außerbörslichen Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes. Sie bezieht sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

(2) Der Makler hat der Börsenaufsichtsbehörde jeweils vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß einschließlich Anhang und einen Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und den dazugehörigen Prüfungsbericht vorzulegen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann dem Makler aufgeben, einen anderen Wirtschaftsprüfer oder eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung für das folgende Geschäftsjahr zu beauftragen.

(3) Der Makler hat ferner innerhalb von vier Wochen nach Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Vermögensstatus auf das Ende dieses Kalendervierteljahres und eine Erfolgsrechnung vorzulegen, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfaßt.

(4) Die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Maklers bezieht sich auf die Feststellung von Tatsachen, die Zweifel an dieser Leistungsfähigkeit begründen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann mit der Durchführung dieser Prüfung ganz oder teilweise einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen.“

10. Nach § 8a werden folgende §§ 8b und 8c eingefügt:

„§ 8b

(1) *Unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 1a Abs. 1* kann die Börsenaufsichtsbehörde, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8a erforderlich ist,

1. Anordnungen gegenüber Maklern über das Führen von Büchern, das Fertigen von Aufzeichnungen, die Aufstellung und den Inhalt des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung erlassen,
2. von den Maklern, die ihr Unternehmen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betreiben, Auskunft und Nachweise über ihre privaten Vermögensverhältnisse verlangen.

9. unverändert

10. Nach § 8a werden folgende §§ 8b und 8c eingefügt:

„§ 8b

(1) **Der Börsenaufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen und Einrichtungen stehen die Befugnisse nach § 1a Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu; § 1a Abs. 1 Satz 6 und 7 ist anzuwenden.** Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8a erforderlich ist,

1. Anordnungen gegenüber Maklern über das Führen von Büchern **und** das Fertigen von Aufzeichnungen, **über eine weitergehende Gliederung des Jahresabschlusses sowie über** die Aufstellung und den Inhalt des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung erlassen,
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Stellt die Börsenaufsichtsbehörde Tatsachen fest, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder der Bestellung des Maklers oder andere Maßnahmen rechtfertigen können, hat sie die Geschäftsführung zu unterrichten.

(2) unverändert

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) unverändert

§ 8c

§ 8c

(1) Die Börsenordnung kann Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der Makler vorsehen.

unverändert

(2) Die Handelsüberwachungsstelle hat die nach § 7 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 4a zu leistenden Sicherheiten zu überwachen. Ihr stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1a Abs. 1 zu. Sie kann insbesondere von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen.

(3) Stellt die Handelsüberwachungsstelle fest, daß der Sicherheitsrahmen überschritten ist, hat die Geschäftsführung Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen und außerbörslichen Geschäften nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, daß der Makler unverzüglich weitere Sicherheiten zu leisten oder seine offenen Geschäfte zu erfüllen hat, oder ihn mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel vorläufig ausschließen. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung."

11. § 9 wird wie folgt gefaßt:

11. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

„§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Errichtung eines Sanktionsausschusses, seine Zusammensetzung, sein Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde zu erlassen. Die Vorschriften können vorsehen, daß der Sanktionsausschuß Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, ohne Beeidigung vernehmen und das Amtsgericht um die Durchführung einer Beweisaufnahme, die er nicht vornehmen kann, ersuchen darf. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Der Sanktionsausschuß kann einen Handelsteilnehmer *mit Ausnahme von Kursmaklern und Kursmaklerstellvertretern* mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit Ausschluß von der Börse bis zu 30 Sitzungstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer vorsätzlich oder leichtfertig

1. gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder
2. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt.

(3) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses nach Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren."

12. Nach § 9 werden folgende §§ 10 bis 13 eingefügt:

„§ 10

(1) Aufträge für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Wertpapierbörse zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind über den Handel an der Börse auszuführen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt für den Einzelfall oder für eine unbestimmte Zahl von Fällen ausdrücklich eine andere Weisung. Der Auftraggeber bestimmt den Ausführungsplatz und darüber, ob der Auftrag im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel auszuführen ist.

(2) Trifft der Auftraggeber keine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2, ist der Auftrag im Präsenzhandel auszuführen, es sei denn, das Interesse des Auftraggebers gebietet eine andere Ausführungsart; über den Ausführungsplatz entscheidet der Auftragnehmer unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf festverzinsliche Schuldverschreibungen nicht anzuwenden.

(2) Der Sanktionsausschuß kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu fünfzigtausend Deutschen Mark oder mit Ausschluß von der Börse bis zu 30 Sitzungstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer vorsätzlich oder leichtfertig

1. unverändert

2. unverändert

Handelt es sich bei dem Handelsteilnehmer um einen Kursmakler oder einen Kursmaklerstellvertreter, ist an Stelle des Sanktionsausschusses die Börsenaufsichtsbehörde für die Entscheidung zuständig.

(3) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses **oder der Börsenaufsichtsbehörde** nach Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren."

12. Nach § 9 werden folgende §§ 10 bis 13 eingefügt:

„§ 10

- (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf festverzinsliche Schuldverschreibungen, **die Gegenstand einer Emission sind, deren Gesamtnennbetrag weniger als zwei Milliarden Deutsche Mark beträgt**, nicht anzuwenden.

Entwurf

§ 11

(1) Preise für Wertpapiere, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im amtlichen Handel oder im geregelten Markt oder Preise, die an einer Warenbörse festgestellt werden, sind Börsenpreise. Börsenpreise sind auch Preise, die sich für Wertpapiere, die zum Handel zugelassen sind, oder Waren in einem an einer Börse durch die Börsenordnung geregelten elektronischen Handelssystem oder an Börsen bilden, an denen nur ein elektronischer Handel stattfindet.

(2) Börsenpreise müssen ordnungsmäßig zustandekommen. Insbesondere müssen den Handelsteilnehmern Angebote zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein. Satz 2 gilt nicht für Angebote, die zur Feststellung des Eröffnungs-, Einheits- oder Schlußkurses führen. Die Börsenpreise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze sind den Handelsteilnehmern unverzüglich bekanntzumachen.

(3) Geschäfte, die zu Börsenpreisen geführt haben, sind bei der Eingabe in das Geschäftssystem der Börse besonders zu kennzeichnen.

§ 12

(1) In einem elektronischen Handelssystem nach § 11 Abs. 1 Satz 2 können Wertpapiere gehandelt werden, wenn eine der Börsen, an der diese Wertpapiere zum Handel zugelassen sind und in deren Börsenordnung das elektronische Handelssystem geregelt ist, dem zugestimmt hat. In einem elektronischen Handelssystem können auch Wertpapiere gehandelt werden, die ausschließlich in den Freiverkehr einbezogen sind; Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die näheren Bestimmungen für den Handel in einem elektronischen Handelssystem sind in der Börsenordnung zu treffen. Die Börsenordnung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über die Bildung des Börsenpreises und die Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem. Die Geschäftsführung hat den Emittenten über die Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem zu unterrichten.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 11

(1) unverändert

(2) Börsenpreise müssen ordnungsmäßig zustandekommen. Insbesondere müssen den Handelsteilnehmern Angebote zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein. **Vor der Feststellung eines Börsenpreises muß den Handelsteilnehmern die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Preisspanne zur Kenntnis gegeben werden.** Satz 2 und 3 gilt nicht für Angebote, die zur Feststellung des Eröffnungs-, Einheits- oder Schlußkurses führen. Die Börsenpreise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze sind den Handelsteilnehmern unverzüglich bekanntzumachen. **Das Nähere regelt die Börsenordnung. Die Börsenordnung kann auch festlegen, daß vor Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages zur Kenntnis gegeben werden muß.**

(3) unverändert

§ 12

unverändert

Entwurf

§ 13

Ein Makler, der während der Börsenzeit im amtlichen Handel oder im geregelten Markt in einem ihm zugewiesenen Wertpapier *einen* Auftrag nicht in angemessener Zeit ganz oder teilweise ausführen kann, *darf mit dem Makler einer anderen Börse, dem das betreffende Wertpapier ebenfalls zugewiesen ist, ein Eigengeschäft abschließen, soweit dies zur Ausführung des Auftrags notwendig ist.*"

13. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

(1) Bei Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung durch Kursmakler. Bei Waren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung durch die Geschäftsführung, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.

(2) Bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren dürfen nur Vertreter der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle, bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waren darüber hinaus nur die Vertreter der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, anwesend sein.

(3) Als Börsenpreis ist derjenige Preis amtlich festzustellen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Handels an der Börse entspricht. Der Kursmakler hat alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleichzubehandeln.

(4) Der Börsenrat kann beschließen, daß bestimmte Wertpapiere in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit notiert werden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 13

Ein Makler, der während der Börsenzeit im amtlichen Handel oder im geregelten Markt in einem ihm zugewiesenen Wertpapier **den** Auftrag **eines an dieser Wertpapierbörse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts** nicht in angemessener Zeit ganz oder teilweise ausführen kann **und daher ein Aufgabegeschäft tätigt, darf am selben Börsentag an einer anderen Wertpapierbörse einen Makler, dem dieses Wertpapier ebenfalls zugewiesen ist, damit beauftragen, ein zur Teilnahme am Handel an der anderen Börse zugelassenes Kreditinstitut innerhalb der an der Börse des beauftragenden Maklers geltenden Fristen zur Schließung des Aufgabegeschäftes zu benennen. Das Aufgabegeschäft des beauftragenden Maklers ist der Börse dieses Maklers, das Deckungsgeschäft der Börse des beauftragten Maklers zuzurechnen. Für das zwischen den Kreditinstituten zustande gekommene Wertpapiergeschäft gelten die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse des Verkäufers, es sei denn, in den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse aller Wertpapierbörsen, an denen nicht nur Derivate im Sinne von § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, ist einheitlich etwas anderes bestimmt. Das Nähere regelt die Börsenordnung.**"

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. § 30 wird wie folgt gefaßt:

14. unverändert

„§ 30

(1) An den Börsen, an denen Börsenpreise amtlich festgestellt werden, sind Kursmakler zu bestellen. Die Kursmakler haben an den Wertpapierbörsen die Börsenpreise amtlich festzustellen, an den Warenbörsen bei der amtlichen Feststellung mitzuwirken. Die Börsenaufsichtsbehörde bestellt und entläßt die Kursmakler nach Anhörung der Kursmaklerkammer und der Geschäftsführung. Die Kursmakler haben vor Antritt ihrer Stellung den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

(2) Zum Kursmakler kann bestellt werden, wer

1. die für die Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit und berufliche Eignung hat,
2. Sicherheit nach § 32 Abs. 6 leistet und
3. Eigenkapital nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 nachweist.

Ein Bewerber kann nicht bestellt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für die Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat. Ist der Bewerber an einer Gesellschaft im Sinne von § 34 a beteiligt, sind die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 von der Gesellschaft zu erfüllen.

(3) Der Kursmakler scheidet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, aus seinem Amt aus.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde hat einen Kursmakler zu entlassen, wenn

1. er die Entlassung beantragt,
2. die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind oder sich herausstellt, daß diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden,
3. er sich weigert, den vorgeschriebenen Eid zu leisten,
4. er die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
5. er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. er infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes unfähig ist oder

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. er sich einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

In dringenden Fällen kann die Börsenaufsichtsbehörde einem Kursmakler auch ohne Anhörung nach Absatz 1 Satz 3 die Ausübung seines Amtes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde kann Kursmaklerstellvertreter bestellen, die in Fällen einer vorübergehenden Abwesenheit des Kursmaklers dessen Amt ausüben; Absatz 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Zum Kursmaklerstellvertreter kann nur bestellt werden, wer Angestellter eines Kursmaklers, einer Gesellschaft im Sinne des § 34a oder einer Kursmaklerkammer ist und die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 erfüllt. Die Bestellung kann befristet erfolgen. Die Vorschriften des Absatzes 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Eine Kursmaklerkammer ist bei jeder Börse zu bilden, an der mindestens acht Kursmakler bestellt sind. Sie ist von der Geschäftsführung vor der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler zu hören.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kursmakler und der Kursmaklerstellvertreter, das Verfahren ihrer Bestellung und Entlassung, die Organisation der Kursmaklerkammer und ihr Verhältnis zu den anderen Börsenorganen zu erlassen; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Kursmaklerkammer und der Geschäftsführung eine Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler zu erlassen. Die Festsetzung hat bei Aktien und Optionsscheinen auf der Grundlage des Kurswertes, bei festverzinslichen Wertpapieren auf der Grundlage des Nennbetrages der Geschäfte zu erfolgen. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren sind das Wagnis und die Beschränkungen der sonstigen gewerblichen Tätigkeit der Kursmakler nach § 32 Abs. 5 zu berücksichtigen. Neben den Gebühren darf die Erstattung von Auslagen, die durch die gebührenpflichtige Tätigkeit entstehen, nicht vorgesehen werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen."

15. § 31 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Berechtigung des Kursmaklers, im Falle des § 29 Abs. 1 Satz 2 die Berechtigung der Geschäftsführung, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.“

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Börsenzeit“ durch die Worte „während des Präsenzhandels an der Börse“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Der Kursmakler darf bei Wertpapieren oder Waren, für die nur Einheitskurse festgesetzt werden, oder bei der Feststellung sonstiger gerechneter Kurse Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder im eigenen Namen nur abschließen oder eine Bürgschaft oder Garantie für die von ihm vermittelten Geschäfte nur übernehmen (Eigengeschäfte), soweit dies zur Ausführung der ihm erteilten Aufträge nötig ist. Aufgabengeschäfte unterliegen der gleichen Beschränkung. Der Kursmakler darf Eigen- und Aufgabengeschäfte auch beim Fehlen marktnah limitierter Aufträge, bei unausgeglichener Marktlage oder beim Vorliegen unlimitierter Aufträge, die nur zu nicht marktgerechten Kursen zu vermitteln wären, tätigen. Eigen- und Aufgabengeschäfte dürfen nicht tendenzverstärkend wirken. Die Wirksamkeit der Geschäfte wird durch einen Verstoß gegen Sätze 1 bis 4 nicht berührt.

(3) Eigenbestände und offene Lieferverpflichtungen des Kursmaklers, die sich aus zulässigen Eigen- und Aufgabengeschäften ergeben, dürfen durch Gegengeschäfte ausgeglichen werden.

(4) Alle Eigen- und Aufgabengeschäfte des Kursmaklers sind gesondert zu kennzeichnen.

(5) Der Kursmakler darf, soweit nicht Ausnahmen zugelassen werden, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig darf er zu einem Kaufmann in dem Verhältnis eines gesetzlichen Vertreters, Prokuristen oder Angestellten stehen.

(6) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 4 a und 6 über die Sicherheitsleistung sind auf die Kursmakler entsprechend anzuwenden.“

17. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wenn der Kursmakler stirbt oder aus dem Amt scheidet, ist sein Tagebuch bei der Kursmaklerkammer, wenn eine solche nicht vorhanden ist, bei der Börsenaufsichtsbehörde niederzulegen.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

16. unverändert

17. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

18. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

(1) Der Kursmakler darf seine börslichen und außerbörslichen Wertpapiergeschäfte außer als Einzelkaufmann in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreiben, wenn

1. die Mehrheit der Aktien oder der Geschäftsanteile der Gesellschaft und der Stimmrechte einem oder mehreren Kursmaklern zusteht,
2. die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten,
3. die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen der Gesellschaft an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist,
4. die beteiligten Kursmakler die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind,
5. an der Gesellschaft keine Unternehmen, die den Wertpapierhandel gewerbsmäßig betreiben, Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, Versicherungsunternehmen oder mit diesen Unternehmen oder Instituten verbundene Unternehmen beteiligt sind,
6. die Gesellschaft nicht an Unternehmen im Sinne der Nummer 5 beteiligt ist,
7. eine Beeinträchtigung der Amtspflichten des Kursmaklers nicht zu befürchten ist, insbesondere der Kursmakler sein Amt weisungsfrei, eigenverantwortlich und persönlich ausübt,
8. die Vertretung des Kursmaklers bei Abwesenheit sichergestellt ist,
9. die Gesellschaft für jeden beteiligten Kursmakler Eigenkapital nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 nachgewiesen hat,
10. die Gesellschaft für jeden beteiligten Kursmakler Sicherheit nach Maßgabe des § 32 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 4a und 6 geleistet hat,
11. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Gesellschaft unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für die Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

(2) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde.

(3) Die §§ 8a bis 8c sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde untersagt eine Beteiligung an der Gesellschaft, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

18. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Die Gesellschaft darf während des Präsenzhandels an der Börse in den Wertpapieren handeln, die nicht den an ihr beteiligten Kursmaklern zugewiesen sind, wenn sie hierzu nach § 7 zugelassen ist.

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Börsenvorstand“ durch die Worte „die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Zulassungsstelle bestimmt mindestens drei inländische Zeitungen zu Bekanntmachungsblättern für vorgeschriebene Veröffentlichungen (Börsenpflichtblätter); mindestens zwei dieser Zeitungen müssen Tageszeitungen mit überregionaler Verbreitung im Inland sein (überregionale Börsenpflichtblätter). Die Bestimmung kann zeitlich begrenzt werden; sie ist durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.“

20. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „dem Börsenvorstand“ durch die Worte „der Geschäftsführung“ ersetzt.

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Börsenvorstand“ durch die Worte „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Börsenvorstand“ durch die Worte „die Geschäftsführung“ ersetzt.

22. § 44 a wird aufgehoben.

23. In § 44 c Abs. 1 werden die Worte „den Börsenvorstand“ durch die Worte „die Geschäftsführung“ ersetzt.

24. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den Börsenvorstand“ durch die Worte „die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Börsenvorstand“ durch das Wort „Börsenrat“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „der Börsenvorstand“ durch die Worte „die Geschäftsführung“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Die Gesellschaft darf während des Präsenzhandels an der Börse in den Wertpapieren handeln, die nicht den an ihr beteiligten Kursmaklern zugewiesen sind, wenn sie hierzu nach § 7 zugelassen ist.“

18 a. § 36 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Prospekt ist zu veröffentlichen

1. durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern (§ 37 Abs. 4), in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht ist, oder

2. durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei den im Prospekt benannten Zahlstellen und bei der Zulassungsstelle; in den Börsenpflichtblättern, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht ist, ist bekanntzumachen, bei welchen Stellen der Prospekt bereitgehalten wird.“

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

23. unverändert

24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) In Absatz 5 werden die Worte „dem Börsenvorstande“ durch die Worte „der Geschäftsführung“ ersetzt.
25. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 25. unverändert
- a) In Satz 2 werden die Worte „des Börsenvorstandes“ durch die Worte „der Geschäftsführung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Der Börsenvorstand“ durch die Worte „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
26. § 53 wird wie folgt geändert: 26. unverändert
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei Börsentermingeschäften in Waren muß der Kaufmann den anderen Teil vor Geschäftsabschluß schriftlich über die speziellen Risiken von Warentermingeschäften informieren.“
- bb) Der neue Satz 4 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „nach der ersten Unterrichtung ist sie jedoch vor dem Ablauf von zwölf Monaten, frühestens aber nach dem Ablauf von zehn Monaten zu wiederholen.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
27. Die §§ 65 bis 68 werden aufgehoben. 27. unverändert
28. Die §§ 69 und 70 werden wie folgt gefaßt: 28. unverändert
- „§ 69
- § 64 gilt auch für eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem verbotenen Termingeschäft dem anderen Teil gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.
- § 70
- Auf die Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Börsentermingeschäften ist § 64 anzuwenden.“
29. In § 71 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Börsenvorstand“ durch die Worte „die Geschäftsführung“ ersetzt. 29. unverändert
30. In § 72 Abs. 2 wird in Nummer 4 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; Nummer 5 wird aufgehoben. 30. unverändert
31. § 75 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: 31. unverändert
- „(1) Für die Feststellung des Börsenpreises im geregelten Markt bestimmt die Geschäftsführung einen oder mehrere Makler. § 29 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

32. In § 76 wird die Angabe „, § 44a Abs. 1“ gestrichen.

32. unverändert

33. § 78 wird wie folgt gefaßt:

33. unverändert

„§ 78

(1) Für Wertpapiere, die weder zum amtlichen Handel noch zum geregelten Markt zugelassen sind, kann die Börse einen Freiverkehr zulassen, wenn durch Handelsrichtlinien eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

(2) Preise für Wertpapiere, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im Freiverkehr ermittelt werden, sind Börsenpreise. Börsenpreise sind auch Preise, die sich für die im Freiverkehr gehandelten Wertpapiere in einem an einer Börse durch die Börsenordnung geregelten elektronischen Handelssystem oder an Börsen bilden, an denen nur ein elektronischer Handel stattfindet. Die Börsenpreise müssen die Anforderungen nach § 11 Abs. 2 erfüllen.“

34. § 88 wird wie folgt gefaßt:

34. unverändert

„§ 88

Wer zur Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren, Bezugsrechten, ausländischen Zahlungsmitteln, Waren, Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder von Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes

1. unrichtige Angaben über Umstände macht, die für die Bewertung der Wertpapiere, Bezugsrechte, ausländischen Zahlungsmittel, Waren, Anteile oder Derivate erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften verschweigt oder

2. sonstige auf Täuschung berechnete Mittel anwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

35. § 90 wird wie folgt geändert:

35. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 oder § 8 b Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, oder

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 oder § 8 b Abs. 1 **Satz 2** Nr. 2 zuwiderhandelt,

2. ein Betreten entgegen § 1 a Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 5, nicht gestattet oder entgegen § 1 a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 5, nicht duldet,

2. unverändert

3. entgegen § 8 a Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 einen Jahresabschluß, einen Prüfungsbericht, einen Vermögensstatus oder eine Erfolgsrechnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 76, eine Zahl- und Hinterlegungsstelle oder eine Zahlstelle am Börsenplatz nicht benennt,	4. unverändert
5. entgegen § 44 b Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44 b Abs. 2, einen Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder	5. unverändert
6. entgegen § 44 c Abs. 1, auch in Verbindung mit § 76, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt."	6. unverändert
b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:	b) unverändert
„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 und 6, des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“	
36. In § 96 Abs. 1 werden die Worte „sowie im § 88“ gestrichen.	36. unverändert
37. § 97 wird wie folgt gefaßt:	37. unverändert
„§ 97	
(1) Der bei Inkrafttreten des Artikels 2 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes im Amt befindliche Börsenvorstand übernimmt die Aufgaben des Börsenrates. Seine Amtsdauer endet mit der Wahl des neuen Börsenrates, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten des Artikels 2 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes.	
(2) Die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, haben innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des § 7 Abs. 4 Nr. 4 die Kapitalanforderungen nach dieser Vorschrift zu erfüllen.“	

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

01. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „in Form von“ das Wort „Geldmarkt-“ und ein Komma eingefügt.

02. Nach § 7 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt. Besondere Vorschriften für Geldmarkt-Sondervermögen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 7 a

(1) Für Kapitalanlagegesellschaften, die das bei ihnen eingelegte Geld in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben (Geldmarkt-Sondervermögen) anlegen, gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

(2) Geldmarktinstrumente sind verzinsliche Wertpapiere und Schuldscheindarlehen, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten, marktgerecht angepaßt wird.

§ 7 b

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Geldmarkt-Sondervermögen Geldmarktinstrumente erwerben,

1. deren Aussteller (Schuldner)

a) ein in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c bezeichneter Darlehensnehmer ist,

b) ein Kreditinstitut ist,

c) ein Unternehmen ist, das Wertpapiere ausgegeben hat, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind,

d) ein Unternehmen ist, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Deutsche Mark beträgt, oder

e) ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ist, und wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen des Buchstabens b, c oder d erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat, oder

2. für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Aussteller (Schuldner) die Gewährleistung übernommen hat.

Das Geldmarkt-Sondervermögen darf nur in solchen Forderungen aus Schuldscheindarlehen angelegt werden, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können.

(2) Für Geldmarkt-Sondervermögen dürfen Wechsel nicht erworben werden, sofern es sich nicht um Schatzwechsel oder vergleichbare Papiere der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Darlehensnehmer handelt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 7 c

(1) Die §§ 8, 8a Abs. 2 bis 4 und 6 sind auf Geldmarkt-Sondervermögen nicht anzuwenden.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 7 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d Aussteller (Schuldner) ist oder die Gewährleistung übernommen hat, insgesamt nur bis zu 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens anlegen; sie darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 7 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d Aussteller (Schuldner) ist oder die Gewährleistung übernommen hat und dessen Eigenkapital weniger als 50 Millionen Deutsche Mark beträgt, nur bis zu 1 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Geldmarktinstrumenten nach Satz 1 und 2 dürfen insgesamt nur bis zu 15 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

§ 7 d

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf das in Geldmarkt-Sondervermögen eingelegte Geld teilweise oder vollständig in Bankguthaben anlegen, die keine längere Laufzeit als zwölf Monate haben. Die Guthaben sind bei der Depotbank oder auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten zu unterhalten, die Mitglied einer geeigneten inländischen Einrichtung zur Sicherung der Einlagen oder einer entsprechenden Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind; sie müssen in vollem Umfang durch die Sicherungseinrichtung geschützt sein.

(2) Die Anlage von Mitteln des Sondervermögens in Bankguthaben sowie Verfügungen über zum Sondervermögen gehörende Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank darf der Anlage oder einer Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen vereinbar ist.

(3) In den Vertragsbedingungen ist festzulegen, welcher Anteil des Sondervermögens höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft hat in der Vermögensaufstellung (§ 24 a) zu den Beständen der zum Sondervermögen gehörenden Bankguthaben auch die jeweilige Währung, den Schuldner, den Zinssatz und die Fälligkeit anzugeben.“

03. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 6 werden Abschnitte 3 bis 7.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 8 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,

c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, oder

e) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Anteil von bis zu 49 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens darf in Bankguthaben und in Einlagenzertifikaten von Kreditinstituten, unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechseln des Bundes, der Sondervermögen des Bundes, der Bundesländer sowie in vergleichbaren Papieren der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, gehalten werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Wertpapier-Sondervermögen dürfen keine Optionsscheine erworben werden, die das Recht verbriefen,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Vermögensgegenstände zu erwerben oder zu veräußern, die für das Sondervermögen nicht unmittelbar erworben werden dürfen;
 2. die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, der sich nach einem Index bemißt, der sich aus Vermögensgegenständen zusammensetzt, die für das Sondervermögen nicht unmittelbar erworben werden dürfen;
 3. die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, der sich nach der Wertentwicklung von Vermögensgegenständen bemißt, die für das Sondervermögen nicht unmittelbar erworben werden dürfen."
2. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und nach dessen Recht die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentgesellschaften Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesländer erwerben dürfen“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, der Europäischen Gemeinschaften, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Staates, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, mehr als 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn dies in den Vertragsbedingungen des Sondervermögens unter Angabe der betreffenden Aussteller vorgesehen ist. Für diese Schuldverschreibungen gilt bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Grenzen von 10 und 40 vom Hundert der ermäßigte Ansatz gemäß Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß der diese Grenzen überschreitende Anteil unberücksichtigt bleibt; in diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Schuldverschreibungen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.“
 - c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Optionsscheinen nur bis zu 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sie darf jedoch einen höheren Anteil anlegen, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und der Faktor, um den der Wert des

2. § 8a wird wie folgt geändert

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Optionsscheins rechnerisch stärker steigen oder fallen kann als der Wert der Bezugsgröße, für den Zeitpunkt des Erwerbs in den Vertragsbedingungen begrenzt ist.

(5) Optionsscheine, die das Recht zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder auf Zahlung eines Differenzbetrages verbriefen, der sich an der Wertentwicklung von Devisen bemißt, dürfen nur unter den in § 8e Abs. 1 genannten Voraussetzungen erworben werden. Optionsscheine, die das Recht zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzterminkontrakten oder auf Zahlung eines Differenzbetrages verbriefen, der sich an der Wertentwicklung von Finanzterminkontrakten bemißt, dürfen nur unter den in § 8f Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder, wenn sie nicht zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen, im Rahmen der in § 8f Abs. 3 Satz 2 genannten Grenze erworben werden. Absatz 4 findet keine Anwendung."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. § 8c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die in § 8 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Grenze darf in dem ersten Monat seit Errichtung eines Sondervermögens unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung überschritten werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Satz 2.

4. § 8d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wertpapier-Optionsrechte im Sinne des Absatzes 1 dürfen für Rechnung eines Sondervermögens nur insoweit erworben oder einem Dritten eingeräumt werden, als die Basispreise der Wertpapiere desselben Ausstellers, die den Gegenstand der Optionsrechte bilden, zusammen mit den Basispreisen der Wertpapiere desselben Ausstellers, die bereits Gegenstand anderer für Rechnung des Sondervermögens eingeräumter oder erworbener Wertpapier-Optionsrechte sind, 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen; Wertpapier-Optionsrechte dürfen einem Dritten ferner nur insoweit eingeräumt werden, als die Basispreise der Wertpapiere desselben Ausstellers, die den Gegenstand der Optionsrechte bilden, zusammen mit den Basispreisen der Wertpapiere desselben Ausstellers, die bereits Gegenstand anderer für Rechnung des Sondervermögens eingeräumter Wertpapier-Optionsrechte sind, 2 vom Hundert des Wertes

(5) Optionsscheine, die das Recht zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen, **Devisenterminkontrakten** oder auf Zahlung eines Differenzbetrages verbriefen, der sich an der Wertentwicklung von Devisen **oder Devisenterminkontrakten** bemißt, dürfen nur unter den in § 8e Abs. 1 genannten Voraussetzungen erworben werden. Optionsscheine, die das Recht zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzterminkontrakten oder auf Zahlung eines Differenzbetrages verbriefen, der sich an der Wertentwicklung von Finanzterminkontrakten bemißt **oder dessen Höhe von einem bestimmten Stand eines Wertpapierindex abhängt (Wertpapierindex-Optionen)**, dürfen nur unter den in § 8f Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder, wenn sie nicht zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen, im Rahmen der in § 8f Abs. 3 Satz 2 genannten Grenze erworben werden. Absatz 4 findet keine Anwendung."

d) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des Sondervermögens nicht übersteigen. Die Erwerbsgrenze nach Satz 1 von 5 vom Hundert erhöht sich auf 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens, wenn in den Vertragsbedingungen von § 8a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Gebrauch gemacht worden ist. Wird ein für Rechnung eines Sondervermögens abgeschlossenes Optionsgeschäft durch ein Gegengeschäft geschlossen, so sind beide Geschäfte nicht auf die in diesem Absatz genannten Grenzen anzurechnen."

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „nicht veräußert werden“ die Worte „und nicht Gegenstand eines Wertpapier-Darlehens sein“ angefügt.

5. § 8e wird wie folgt gefaßt:

„§ 8e

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Devisen auf Termin nur verkaufen, soweit den veräußerten Devisen Vermögensgegenstände des Sondervermögens im gleichen Umfang und auf gleiche Währung lautend gegenüberstehen. Im Fall schwebender Verpflichtungsgeschäfte darf die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens auch Devisen auf Termin kaufen, soweit die Devisen zur Erfüllung des Geschäfts benötigt werden. Der Abschluß von Gegengeschäften ist zulässig. In den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, daß das Devisentermingeschäft der Kurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen oder zur Deckung von in Fremdwährung zu erfüllenden Verpflichtungen des Sondervermögens dient.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen erworben werden, wenn diese Rechte zum Handel an einer inländischen oder ausländischen Börse zugelassen sind.

(3) § 8d Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden."

6. § 8f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der Abschluß von Gegengeschäften ist zulässig.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

5. § 8e wird wie folgt gefaßt:

„§ 8e

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Devisen auf Termin nur verkaufen, soweit den veräußerten Devisen Vermögensgegenstände des Sondervermögens im gleichen Umfang und auf gleiche Währung lautend gegenüberstehen; **als Vermögensgegenstände gelten auch künftige Zinsansprüche aus verzinslichen Vermögensgegenständen des Sondervermögens, die auf den Zeitraum bis zur nächsten Fälligkeit dieser Zinsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Abschluß des Termingeschäfts, entfallen.** Im Fall schwebender Verpflichtungsgeschäfte darf die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens auch Devisen auf Termin kaufen, soweit die Devisen zur Erfüllung des Geschäfts benötigt werden. Der Abschluß von Gegengeschäften ist zulässig. In den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, daß das Devisentermingeschäft der Kurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen oder zur Deckung von in Fremdwährung zu erfüllenden Verpflichtungen des Sondervermögens dient.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen **oder Devisenterminkontrakten** erworben werden, wenn diese Rechte zum Handel an einer inländischen oder ausländischen Börse zugelassen sind.

(3) unverändert

6. § 8f wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

Entwurf

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen Optionsrechte zum Erwerb oder zum Verkauf von Finanzterminkontrakten erworben werden, wenn diese Rechte zum Handel an einer inländischen oder ausländischen Börse zugelassen sind.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 dürfen Optionsrechte zum Erwerb oder zum Verkauf von Finanzterminkontrakten erworben und verkauft werden, wenn diese Rechte zum Handel an einer inländischen oder ausländischen Börse zugelassen sind.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

7. In § 8g Abs. 1 wird die Angabe „§ 8a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 4 Satz 2, § 8b Abs. 1, § 8d Abs. 1 und 2, § 8f Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 8a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2, § 8b Abs. 1, § 8d Abs. 1 und 2, § 8f Abs. 3 Satz 2“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen

1. Optionsrechte zum Erwerb oder zum Verkauf von Finanzterminkontrakten,

2. Wertpapierindex-Optionen

erworben werden, wenn diese Optionsrechte zum Handel an einer inländischen oder ausländischen Börse zugelassen sind. **Der Abschluß von Gegengeschäften ist zulässig.**

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf ferner für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens an inländischen und ausländischen Börsen

1. Finanzterminkontrakte abschließen,

2. Optionsrechte zum Erwerb oder zum Verkauf von Finanzterminkontrakten erwerben,

3. Wertpapierindex-Optionen erwerben,

die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen. Die Kontraktwerte, die diesen Finanzterminkontrakten, den Finanzterminkontrakten, zu deren Erwerb oder Verkauf diese Optionsrechte berechtigen, oder diesen Wertpapierindex-Optionen zugrunde liegen, dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs der Finanzterminkontrakte, der Optionsrechte oder der Wertpapierindex-Optionen zusammen mit den Kontraktwerten der Finanzterminkontrakte, der Finanzterminkontrakte, zu deren Erwerb und Verkauf die Optionsrechte berechtigen, und der Wertpapierindex-Optionen, die bereits nach Satz 1 abgeschlossen oder erworben sind, insgesamt 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. **Der Abschluß von Gegengeschäften ist zulässig; in diesem Fall sind beide Geschäfte nicht auf die Grenze nach Satz 2 anzurechnen.**

(4) § 8d Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“

c) entfällt

d) entfällt

e) entfällt

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. „§ 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für Rechnung eines Sondervermögens gemäß Absatz 4 Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte abgeschlossen werden.“

9. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9d eingefügt:

„§ 9a

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere an einen Dritten (Wertpapier-Darlehensnehmer) gegen ein marktgerechtes Entgelt auf unbestimmte oder bestimmte Zeit mit der Maßgabe übertragen, daß der Wertpapier-Darlehensnehmer der Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten hat (Wertpapier-Darlehen), wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist.

(2) Ist für die Rückerstattung des Wertpapier-Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, muß die Kapitalanlagegesellschaft jederzeit zur Kündigung berechtigt sein; die Rückerstattungsfrist für den Wertpapier-Darlehensnehmer darf nicht mehr als fünf Börsentage betragen. Ist für die Rückerstattung des Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt, muß die Rückerstattung spätestens nach 30 Tagen fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 9b

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere nach § 9a nur übertragen, wenn sie sich vor der Übertragung der Wertpapiere für Rechnung des Sondervermögens ausreichende Sicherheiten durch Verpfändung oder Abtretung von Guthaben oder Verpfändung von Wertpapieren nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 und des Absatzes 2 hat gewähren lassen. Die Guthaben müssen auf Deutsche Mark lauten und bei der Depotbank unterhalten werden; der Schutz der Guthaben durch eine Sicherungseinrichtung (§ 12 Abs. 3 Satz 2) muß gewährleistet sein. Zu verpfändende

8. unverändert

9. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9d eingefügt:

„§ 9a

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere an einen Dritten (Wertpapier-Darlehensnehmer) gegen ein marktgerechtes Entgelt auf unbestimmte oder bestimmte Zeit mit der Maßgabe übertragen, daß der Wertpapier-Darlehensnehmer der Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten hat (Wertpapier-Darlehen), wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist. **Wertpapier-Darlehen dürfen einem Wertpapier-Darlehensnehmer nur insoweit gewährt werden, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens dem Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt; Wertpapier-Darlehen an Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als Wertpapier-Darlehen an dasselbe Unternehmen.**

(2) unverändert

§ 9b

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Wertpapiere müssen von einem geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden. Schuldverschreibungen sind als Sicherheit geeignet, wenn sie von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind; Aktien sind geeignet, wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen sind. Als Sicherheit unzulässig sind Wertpapiere, die vom Wertpapier-Darlehensnehmer oder von einem zu demselben Konzern gehörenden Unternehmen ausgestellt sind, es sei denn, es handelt sich um Pfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen. Die Depotbank hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Sicherheiten rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

(2) Der Kurswert der als Wertpapier-Darlehen zu übertragenden Wertpapiere bildet zusammen mit den zugehörigen Erträgen den zu sichernden Wert (Sicherungswert). Der Umfang der Sicherheitsleistung ist insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Die Sicherheitsleistung darf *jedoch* den Sicherungswert zuzüglich eines Aufschlags von 10 vom Hundert bei Bankguthaben, 20 vom Hundert bei Schuldverschreibungen sowie 40 vom Hundert bei Aktien nicht unterschreiten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn sich aufgrund der börsentäglichen Ermittlung des Sicherungswertes und der erhaltenen Sicherheitsleistung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers ergibt, daß die Sicherheiten nicht mehr ausreichen.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Unterschreitung des Wertes der Sicherheitsleistung unter den Sicherungswert unter Darlegung des Sachverhalts anzuzeigen.

§ 9c

In dem Darlehensvertrag zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und dem Wertpapier-Darlehensnehmer sind neben den aufgrund der §§ 9a und 9b erforderlichen Regelungen insbesondere festzulegen:

1. die Verpflichtung des Wertpapier-Darlehensnehmers, die Erträge aus den als Wertpapier-Darlehen erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen;
2. die Verpflichtung des Wertpapier-Darlehensnehmers, als Wertpapier-Darlehen erhaltene Aktien der Kapitalanlagegesellschaft so rechtzeitig zurückzuerstatten, daß diese die verbrieften Rechte ausüben kann;

(2) Der Kurswert der als Wertpapier-Darlehen zu übertragenden Wertpapiere bildet zusammen mit den zugehörigen Erträgen den zu sichernden Wert (Sicherungswert). Der Umfang der Sicherheitsleistung ist insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Die Sicherheitsleistung darf den Sicherungswert zuzüglich eines **marktüblichen** Aufschlags nicht unterschreiten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn sich aufgrund der börsentäglichen Ermittlung des Sicherungswertes und der erhaltenen Sicherheitsleistung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers ergibt, daß die Sicherheiten nicht mehr ausreichen.

(3) unverändert

§ 9c

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. die Rechte der Kapitalanlagegesellschaft bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Verpflichtungen des Wertpapier-Darlehensnehmers.

§ 9d

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 9b und 9c abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anteilhaber gewährleistet ist."

10. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Kapitalanlagegesellschaften sind hinsichtlich der von ihnen verwalteten Sondervermögen keine kontrollierten Unternehmen im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes."

§ 9d

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank **oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektgeschäften für andere ist und das in den Vertragsbedingungen genannt ist**, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 9b und 9c abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anteilhaber gewährleistet ist."

10. In § 10 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Kapitalanlagegesellschaft ist hinsichtlich der von ihr verwalteten Sondervermögen kein kontrolliertes Unternehmen im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes. Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anteilhaber stehen, gelten für die Anwendung des § 21 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes als Stimmrechte der Kapitalanlagegesellschaft; stehen die Vermögensgegenstände des Sondervermögens im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft, ist auf die Stimmrechte § 22 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes nicht anzuwenden. Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils nach § 21 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes unberücksichtigt, wenn der Stimmrechtsanteil unter Einbeziehung der Stimmrechte aus diesen Aktien unter 10 Prozent liegt."

- 10a. In § 11 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten **"Europäische Gemeinschaften"** die Worte **"oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"** eingefügt.

- 10b. § 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Depotbank zum Einlagen- und Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen) zugelassen und Mitglied einer geeigneten inländischen Einrichtung zur Sicherung der Einlagen oder einer entsprechenden Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

11. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „anfallenden Erträgen“ die Worte „, Entgelte für Wertpapier-Darlehen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „und sonstigen Vermögensgegenständen“ die Worte „die Lieferung bei der darlehensweisen Übertragung von Wertpapieren“ eingefügt.

12. § 15 Abs. 3 Buchstabe j wird wie folgt gefaßt:

- „j) ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-, Devisen- und Finanzterminkontrakt-Optionsgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte und Finanzterminkontrakte abgeschlossen werden können;“.

13. Dem § 19 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Jede schriftliche Werbung für den Erwerb von Anteilscheinen eines Wertpapier-Sondervermögens, nach dessen Vertragsbedingungen die Anlage von mehr als 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen eines der in § 8a Abs. 1a Satz 1 genannten Aussteller zulässig ist, muß diese Aussteller benennen.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere maßgebend.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für die Ermittlung der Kurswerte der zu einem Sondervermögen gehörenden Wertpapier-Optionsrechte und der Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Wertpapier-Optionsrechten sind die jeweils zuletzt festgestellten Kurse maßgebend, zu denen zumindest ein Teil der Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt worden ist. Sind nach dem Abschluß von Wertpapier-Optionsgeschäften für Rechnung eines Sondervermögens derartige Kurse noch nicht festgestellt worden, so ist der Anschaffungswert der Optionsrechte zugrunde zu legen. Im Falle des Abschlusses von Terminkontrakten auf einen Aktienindex oder von Zinsterminkontrakten für Rechnung des Sondervermögens hat die Depotbank die geleisteten Einschüsse unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste dem Sondervermögen zuzurechnen. Sätze 1 und 2 gelten für Optionsrechte im Sinne von § 8e Abs. 2 und § 8f Abs. 2 und 4 entsprechend.“

11. unverändert

12. § 15 Abs. 3 Buchstabe j wird wie folgt gefaßt:

- „j) ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-, Devisen-, **Devisenterminkontrakt**-, Finanzterminkontrakt- und **Wertpapierindex**-Optionsgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte und Finanzterminkontrakte abgeschlossen werden können;“.

13. unverändert

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für die Ermittlung der Kurswerte der zu einem Sondervermögen gehörenden Wertpapier-Optionsrechte und der Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Wertpapier-Optionsrechten sind die jeweils zuletzt festgestellten Kurse maßgebend, zu denen zumindest ein Teil der Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt worden ist. Sind nach dem Abschluß von Wertpapier-Optionsgeschäften für Rechnung eines Sondervermögens derartige Kurse noch nicht festgestellt worden, so ist der Anschaffungswert der Optionsrechte zugrunde zu legen. Im Falle des Abschlusses von Terminkontrakten auf einen Aktienindex oder von Zinsterminkontrakten für Rechnung des Sondervermögens hat die Depotbank die geleisteten Einschüsse unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste dem Sondervermögen zuzurechnen. **Die** Sätze 1 und 2 gelten für Optionsrechte im Sinne von § 8e Abs. 2 und § 8f Abs. 2 und 3 entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Teilsatz 6 werden die Worte „Devisentermingeschäfte und Finanzterminkontrakte“ durch die Worte „Devisentermingeschäfte, Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Darlehen“ ersetzt.

bb) Nach Teilsatz 7 wird folgender Teilsatz angefügt:

„Angabe der Gesamtbeträge der Kurswerte der zum Sondervermögen gehörenden Wertpapiere, die Gegenstand von Optionsrechten Dritter sind oder die Dritten als Sicherheit dienen sowie der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen;“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungsberichte für Sondervermögen erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bankaufsichtsbehörde erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft bei der Verwaltung von Sondervermögen zu erhalten. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bankaufsichtsbehörde übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

15. unverändert

15a. In § 25a werden die Worte „Zweiten Abschnitts“ durch die Worte „Dritten Abschnitts“ ersetzt.

16. § 25b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wertpapiere“ die Worte „und Schuldscheindarlehen“ angefügt.

b) In Absatz 4 werden jeweils hinter dem Wort „Schuldverschreibungen“ die Worte „und Schuldscheindarlehen“ eingefügt.

16. unverändert

16a. In § 26 werden die Worte „Zweiten Abschnitts“ durch die Worte „Dritten Abschnitts“ ersetzt.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt am Ende gestrichen und folgende Worte angefügt:

„oder deren Zulassung nach den Emissionsbedingungen beantragt wird, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.“

17. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Grundstücks-Sondervermögens Wertpapier-Darlehen nur auf unbestimmte Zeit gewähren.“

- 17a. Der neue Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer 1. Titel wird eingefügt:

„1. Titel. Geldmarkt-Sondervermögen

§ 37 a

Für das Geldmarkt-Sondervermögen, für die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Geldmarkt-Sondervermögen, für die von einem Geldmarkt-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes und für Zwischengewinne im Sinne des § 39 Abs. 1 a gelten die §§ 38 bis 42 entsprechend.

§ 37 b

§ 37 a ist wie folgt anzuwenden:

1. § 38 ist erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die dem Geldmarkt-Sondervermögen nach dem 31. Juli 1994 zufließen.

2. Die §§ 38 b bis 42 sind erstmals

- a) auf Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Geldmarkt-Sondervermögen und Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1994 zufließen,

- b) auf die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Geldmarkt-Sondervermögens anzuwenden, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem 31. Juli 1994 endet.“

- b) Die bisherigen 1. bis 3. Titel werden 2. bis 4. Titel.

- 17b. § 43 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) § 40 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) sowie § 38 b Abs. 1 und § 41 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen. § 38 b Abs. 4, § 39 Abs. 1 a, § 41 Abs. 4 und § 43 a in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) sind erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen. Ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1994 der Zwischengewinn nicht ermittelt und veröffentlicht worden

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

18. § 50a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „§§ 8, 8a Abs. 1, 2 Satz 1 oder 4, Abs. 3 oder 4 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 8, 8a Abs. 1, 2 Satz 1 oder 4, Abs. 3, 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder 2 oder Abs. 6 Satz 2“, die Angabe „§ 8e Satz 1“ durch die Angabe „§ 8e Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 8f Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8f Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder Abs. 3 Satz 2“ ersetzt sowie vor dem Wort „über“ die Angabe „oder der §§ 9a, 9b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 35 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt.

19. § 53b wird wie folgt gefaßt:

„Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am [Inkrafttreten des Artikels 3 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes] bestehenden Sondervermögen ändern, um für Rechnung der Sondervermögen die nach § 8 Abs. 2 und 3, § 8a Abs. 1a und 5, §§ 8d bis 8f, 9a, 9d und 35 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Bankaufsichtsbehörde erteilt die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung, wenn die Änderung der Vertragsbedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar ist. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht bekanntzumachen. Die Änderungen müssen innerhalb von einem Jahr bei der Bankaufsichtsbehörde beantragt werden und dürfen frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung gemäß Satz 3 in Kraft treten.“

18. unverändert

19. unverändert

(§ 41 Abs. 4), bemißt sich der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach 20 vom Hundert des Rücknahmepreises. Dieser Betrag ist auch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer anzusetzen; weist der Steuerpflichtige den Zwischen Gewinn nach, ist dieser anzusetzen.“

Artikel 3a

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Vertrieb von Anteilen an einem ausländischem Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, Forderungen aus Gelddarlehen, über die eine Urkunde ausgestellt ist, Einlagen oder Grundstücken, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, (ausländische Investmentanteile) im Wege der des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise gelten die Vorschriften dieses Abschnitts.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Semikolon folgende Worte eingefügt:

„soweit das Vermögen ganz oder teilweise aus Einlagen besteht, können diese bei der Depotbank oder anderen Unternehmen, die das Einlagengeschäft betreiben, angelegt werden, sofern der Bestand an Einlagen von der Depotbank überwacht wird, welche die Anteilinhaber in einer der Vorschrift des § 7 d Abs. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vergleichbaren Weise schützt;“.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) die zum Vermögen gehörenden Wertpapiere und Forderungen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden dürfen, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen zu Lasten von Wertpapiervermögen, Vermögen aus Forderungen aus Gelddarlehen oder Vermögen aus Einlagen gemäß Buchstabe f,“.

bb) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Wertpapiervermögen“ ein Komma sowie die Worte „Vermögen aus Forderungen aus Gelddarlehen oder Vermögen aus Einlagen“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „ein Teil des Vermögens in Bankguthaben“ durch die Worte „ein Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen in Einlagen“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Verkaufsprospekt muß ferner eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 11 sowie ausdrückliche Hinweise darauf enthalten, daß die ausländische Investmentgesellschaft einer staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde nicht untersteht und ob und inwieweit die bei der Depotbank und bei anderen Unternehmen unterhaltenen Einlagen durch Sicherungseinrichtungen geschützt sind.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger einen Rechenschaftsbericht, der eine nach der Art der Aufwendungen und Erträge aufgegliederte Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Aufstellung der zu dem Vermögen gehörenden Wertpapiere, Forderungen aus Gelddarlehen und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Nennbetrag oder Zahl und Kurswert,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

eine Aufstellung der zum Vermögen gehörenden Grundstücke unter Angabe von Grundstücksgröße, Art und Lage, Bau- und Erwerbsjahr, Gebäudenutzfläche, Verkehrswert und sonstiger wesentlicher Merkmale, eine Aufstellung der einzelnen zum Vermögen gehörenden Einlagen unter Angabe des jeweiligen Nennbetrages, der Währung, des Schuldners, des Zinssatzes und der Fälligkeit, den Stand der zum Vermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile zu enthalten hat; bei der Angabe der zum Vermögen gehörenden Grundstücke, des Nennbetrages oder der Zahl der zum Vermögen gehörenden Wertpapiere, Forderungen aus Gelddarlehen und der Nennbeträge der einzelnen zum Vermögen gehörenden Einlagen und des Standes der zum Vermögen gehörenden Konten sind auch jeweils die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht anzugeben; die Aufstellung der einzelnen zum Vermögen gehörenden Einlagen muß für jede einzelne Position deutliche Hinweise darauf enthalten, ob und inwieweit die einzelnen Einlagen durch Sicherungseinrichtungen geschützt sind,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für die Mitte eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger, sofern sie nicht für diesen Stichtag einen weiteren Rechenschaftsbericht gemäß Nummer 1 veröffentlicht, eine Aufstellung der zum Vermögen gehörenden Wertpapiere, Forderungen aus Gelddarlehen, Bezugsrechte, Grundstücke und Einlagen mit den für die Aufstellungen nach Nummer 1 vorgeschriebenen Angaben, den Stand der zum Vermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile; die Halbsätze zwei und drei von Nummer 1 finden Anwendung,“.

5. In § 15 d Abs. 4 werden die Worte „Satz 1 und 2 gestrichen.

6. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden vor dem Wort „zuzüglich“ die Worte „sowie Erträgen im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 4“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 a werden nach den Worten „in den Fällen des § 18 Abs. 3“ die Worte „Satz 1 bis 3“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden vor dem Wort „sind“ die Worte „und § 38 b Abs. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 19a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 17 Abs. 2 a und 3, § 18 Abs. 1 und 3 und § 18 a in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) sind erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen sowie auf die nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge. Ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1994 der Zwischengewinn nicht ermittelt und veröffentlicht (§ 17 Abs. 3 Nr. 3) oder nicht nachgewiesen (§ 18 Abs. 2) worden, bemißt sich der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach 20 vom Hundert des Rücknahmepreises. Dieser Betrag ist auch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer anzusetzen; weist der Steuerpflichtige den Zwischengewinn nach, ist dieser anzusetzen.“

Artikel 4

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) in § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In § 8 Abs. 2 wird das Wort „hundert“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „den Arbeitnehmern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens“ durch die Wörter „Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen“, ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. wenn sie ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zum Zwecke des Wertpapierhandels. Der Beschluß muß bestimmen, daß der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf vom Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf; er muß den niedrigsten und höchsten Gegenwert festlegen. Die Ermächtigung darf höchstens 18 Monate gelten.“

Artikel 4

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „den Arbeitnehmern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens“ durch die Wörter „Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen,“ ersetzt.
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert
 - dd) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

b) unverändert

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Nr. 1 bis 3“ die Wörter „und 7“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Nr. 1, 2, 4 und 7“ ersetzt.

3. In § 71 d Satz 1 werden nach den Wörtern „Nr. 1 bis 5“ die Wörter „und 7“ eingefügt. 3. unverändert

Artikel 5

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

unverändert

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben. Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 6

Artikel 6

Änderung des Depotgesetzes

Änderung des Depotgesetzes

Das Depotgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507), wird wie folgt geändert:

Das Depotgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„Der Verwahrer ist verpflichtet, die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren, wenn es sich um Wertpapiere handelt, die nicht zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind, oder wenn der Hinterleger die gesonderte Aufbewahrung verlangt.“

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bank- oder Sparkassengeschäfte“ durch das Wort „Bankgeschäfte“ ersetzt. 2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Der Verwahrer darf vertretbare Wertpapiere, die zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind, dieser zur Sammelverwahrung anvertrauen, es sei denn, der Hinterleger hat nach § 2 Satz 1 die gesonderte Aufbewahrung der Wertpapiere verlangt. Anstelle der Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank darf der Verwahrer die Wertpapiere ungetrennt von seinen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter selbst aufbewahren oder einem Dritten zur Sammelverwahrung anvertrauen, wenn der Hinterleger ihn dazu ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hat. Die Ermächtigung darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen; sie muß für jedes Verwahrungsgeschäft besonders erteilt werden.

(2) Der Verwahrer kann, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandanteil übertragen.“

b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Wertpapiere

a) im Inland zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder

b) im Sitzstaat des ausländischen Verwahrers zum amtlichen Handel oder zum Handel an einem anderen Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist, oder

c) Anteilscheine sind, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder von einer Investmentgesellschaft mit Sitz im Ausland nach den Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) ausgegeben werden.“

4. § 9a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

4. unverändert

„Der Verwahrer hat ein Wertpapier, das mehrere Rechte verbrieft, die jedes für sich in vertretbaren Wertpapieren einer und derselben Art verbrieft sein könnten (Sammelurkunde), einer Wertpapiersammelbank zur Verwahrung zu übergeben, es sei denn, der Hinterleger hat nach § 2 Satz 1 die gesonderte Aufbewahrung der Sammelurkunde verlangt.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

(1) Abweichend von § 12 darf der Verwahrer die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile aufgrund einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten aus Geschäften an einer Börse, die einer gesetzlichen Aufsicht untersteht, an diese Börse, deren Träger oder eine von ihr mit der Abwicklung der Geschäfte unter ihrer Aufsicht beauftragte rechtsfähige Stelle, deren Geschäftsbetrieb auf diese Tätigkeit beschränkt ist, verpfänden, sofern aus einem inhaltsgleichen Geschäft des Hinterlegers mit dem Verwahrer Verbindlichkeiten des Hinterlegers bestehen. Der Wert der verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile soll die Höhe der Verbindlichkeiten des Hinterlegers gegenüber dem Verwahrer aus diesem Geschäft nicht unangemessen übersteigen. Die Ermächtigung des Hinterlegers nach Satz 1 kann im Voraus für eine unbestimmte Zahl derartiger Verpfändungen erteilt werden.

(2) Der Verwahrer muß gegenüber dem Pfandgläubiger sicherstellen, daß die verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile für seine in Absatz 1 genannten Verbindlichkeiten nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, als Verbindlichkeiten des Hinterlegers gegenüber dem Verwahrer nach Absatz 1 bestehen. Der Verwahrer haftet für ein Verschulden des Pfandgläubigers wie für eigenes Verschulden; diese Haftung kann durch Vereinbarung nicht beschränkt werden.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Sammelverwahrung“ die Angabe „nach § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Die Formvorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 und der §§ 10, 12, 13, 15 Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Verwahrer einer gesetzlichen Aufsicht untersteht und der Hinterleger ein Kaufmann ist, der

1. in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder
2. nach § 36 des Handelsgesetzbuchs, im Falle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach der für sie maßgebenden gesetzlichen Regelung, nicht eingetragen zu werden braucht oder

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

**Verpfändung als Sicherheit
für Verbindlichkeiten aus Börsengeschäften**

(1) unverändert

(2) unverändert

6. unverändert

7. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Befreiung von Formvorschriften

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. nicht eingetragen wird, weil er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung im Ausland hat.“
8. In § 28 werden die Worte „Bank- oder Sparkassengeschäfte“ durch das Wort „Bankgeschäfte“ ersetzt.
8. unverändert

Artikel 7

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 533), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „sowie längstens vor drei Jahren einen vollständigen Zulassungsprospekt veröffentlicht hat“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Hinterlegungsstelle

Der Anbieter muß den Verkaufsprospekt vor seiner Veröffentlichung dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt) übermitteln.“

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Börsenpflichtblatt“ wird jeweils das Wort „überregionalen“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Außerdem ist im Bundesanzeiger der Verkaufsprospekt oder ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Verkaufsprospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.“

Artikel 7

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 533), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt, so ist der Verkaufsprospekt zu veröffentlichen

1. durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht wurde oder veröffentlicht wird, oder
2. durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei den im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen und bei den Zulassungsstellen der Börsen, bei denen die Zulassung beantragt ist; in den Börsenpflichtblättern, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht wurde oder veröffentlicht wird, ist bekanntzumachen, bei welchen Stellen der Verkaufsprospekt bereitgehalten wird.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor dem Wort „Börsenpflichtblatt“ wird jeweils das Wort „überregionalen“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Außerdem ist im Bundesanzeiger der Verkaufsprospekt oder ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Verkaufsprospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „die Hinterlegungsstellen“ durch die Worte „das Bundesaufsichtsamt“ und das Wort „Hinterlegungsstellen“ durch die Worte „des Bundesaufsichtsamtes“ ersetzt.

4. unverändert

5. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „der Hinterlegungsstelle“ durch die Worte „dem Bundesaufsichtsamt“ ersetzt.

5. unverändert

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

6. unverändert

„(2) Das Bundesaufsichtsamt erhebt für die Hinterlegung von Verkaufsprospekten eine Gebühr. Diese beträgt bei einem Gesamtausgabepreis der Wertpapiere von

bis zu 5 Millionen Deutsche Mark:

750 Deutsche Mark

bis zu 50 Millionen Deutsche Mark:

1 000 Deutsche Mark

über 50 Millionen Deutsche Mark:

1 500 Deutsche Mark.

Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes begetrieben.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. entgegen § 9 Abs. 2 oder 3 eine Veröffentlichung oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form vornimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu **ein**hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

c) unverändert

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 und 4, wenn für die öffentlich angebotenen Wertpapiere kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt wurde und

2. des Absatzes 1 Nr. 3

das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 7 a**Änderung des Gesetzes über
Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**

Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl I S. 2488) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft muß vorbehaltlich abweichender Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts ausschließlich der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder von Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen sein, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und deren Anteile im Erwerbszeitpunkt weder an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf vorbehaltlich der folgenden Absätze nur erwerben

1. Aktien, die weder an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind;
2. Aktien, die in Ausübung von Bezugsrechten, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehören, erworben werden;
3. Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. Kommanditanteile;
5. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs an Unternehmen, deren Anteile weder an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind;
6. Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen, dessen Anteile an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, wenn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an diesem Unternehmen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter hält oder vor höchstens fünf Jahren vor

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dem Erwerb gehalten hatte und diese Anteile oder Beteiligungen unter Beachtung der Vorschriften dieses Unterabschnitts erworben wurden;

7. Bezugsrechte, sofern die Aktien, aus denen die Bezugsrechte herrühren, gemäß Nummer 1 oder 6 erworben werden können;
8. Aktien, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.

Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter dürfen an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben werden. An einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb dieser Staaten (Drittstaatunternehmen) dürfen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter erworben werden,

1. wenn ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland, an dem die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter hält (Beteiligungsunternehmen), an dem Drittstaatunternehmen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter hält oder gleichzeitig mit der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erwirbt,
2. soweit der Erwerb nicht dazu führt, daß die Höhe der Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter die Höhe der Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter des Beteiligungsunternehmens an dem Drittstaatunternehmen übersteigt und
3. soweit zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter die Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an Drittstaatunternehmen insgesamt bereits gehaltenen Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter zwanzig vom Hundert der Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen."

b) In Absatz 3 werden Nummer 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- „1. zur Anlage bei Kreditinstituten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
2. zum Ankauf von Schuldverschreibungen, die keine Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen sind und die in einem

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bilanzsumme im Sinne dieses Gesetzes ist die Bilanzsumme, die sich aus der letzten geprüften Bilanz ergibt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „des Eigenkapitals“ durch die Worte „der Bilanzsumme“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Anteile an einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur erwerben, soweit sie dadurch bei dem Unternehmen nicht mehr als neunundvierzig vom Hundert der Stimmrechte erlangt. Diese Grenze darf beim Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen einmalig überschritten werden. In diesem Fall muß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft innerhalb von zwei Jahren, bei Anteilen an Unternehmen, die weniger als fünf Jahre bestehen, innerhalb von fünf Jahren nach Überschreiten der in Satz 1 genannten Grenze so viele Anteile veräußern, daß sie die Grenze wieder einhält.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Darlehen dürfen nur bis zur Höhe der dreifachen Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewährt werden und zusammen mit dem Buchwert der an diesem Unternehmen bereits gehaltenen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter zwanzig vom Hundert der Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Darlehen darf zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung zwanzig vom Hundert der Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen.“

- e) In Absatz 6 werden die Worte „ihres Eigenkapitals“ durch die Worte „ihrer Bilanzsumme“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

**Kreditaufnahme und Begebung
von Schuldverschreibungen**

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Kredite aufnehmen und Schuldverschreibungen begeben. Der Gesamtbetrag der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aufgenommenen Kredite und der von ihr begebenen Schuldverschreibungen darf im Zeitpunkt der Kreditaufnahme oder der Begebung von Schuldverschreibungen nicht mehr als fünfzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft betragen; Schuldverschreibungen sind mit ihrem Nennwert anzusetzen.

(2) Werden von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Schuldverschreibungen begeben, dürfen Darlehen nur mit der Maßgabe gewährt werden, daß sie im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Unternehmens erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Darlehen, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aus öffentlichen Mitteln für die Refinanzierung von Beteiligungen an Unternehmen gewährt werden.“

5. In § 7 werden die Worte „Schuldverschreibungen ausgeben oder“ gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Absatz 1 Nr. 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 2“ die Worte „sowie die Gesamthöhe der Erträge der letzten drei Geschäftsjahre aus Anteilen und Einlagen als stiller Gesellschafter der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ eingefügt.

7. In § 17 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Schuldverschreibungen ausgeben oder“ gestrichen.

8. In § 19 Abs. 2 werden Nummer 4 und 5 wie folgt gefaßt:

„4. ihre Kreditaufnahme und Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht die Grenze in § 5 überschreitet,

5. weder Genußrechte noch Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Gesellschaft bestehen und“.

9. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „unbeschadet des § 26“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft dürfen erst öffentlich angeboten werden, wenn der geprüfte Jahresabschluß für mindestens ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht worden ist, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen hält (§ 4 Abs. 1), ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen nach § 3 und den Anlagegrenzen in § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht und ihre Kreditaufnahme und Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht die Grenze in § 5 überschreitet.“

11. In § 24 Abs. 1 werden Nummer 4 und 5 wie folgt gefaßt:

„4. ihre Kreditaufnahme und Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht die Grenze in § 5 überschreitet,

5. weder Genußrechte noch Beteiligung als stiller Gesellschafter an der Gesellschaft bestehen und“.

12. In § 25 werden die Worte „bis zum Ablauf von vier Jahren nach der erstmaligen Beteiligung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an diesem Unternehmen“ durch die Worte „bis zum Ablauf der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist“ ersetzt.

13. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 7a des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes anerkannte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, innerhalb von zwölf Jahren mindestens sieben Zehntel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb anzubieten. In diesen Fällen ist § 17 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle einer Frist von zehn Jahren eine Frist von zwölf Jahren tritt.

(2) Auf Anteile, welche die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 7a des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes an Unternehmen hält, die weniger als fünf Jahre bestehen, ist § 4 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle einer Frist von fünf Jahren für die Veräußerung von Anteilen eine Frist von zehn Jahren tritt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Bei Anteilen, welche die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 7 a des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes an Unternehmen hält, ist § 25 mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Zurechnung bis zum Ablauf von zwölf Jahren nach der Anerkennung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht erfolgt; dies gilt nicht bei Anteilen, bei denen die Frist nach § 25 in der vor dem Inkrafttreten des Artikels 7 a des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes geltenden Fassung bereits abgelaufen war."

Artikel 7b**Änderung des Gesetzes
über das Kreditwesen**

§ 30 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1082) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das Effektingeschäft oder“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „beim Effekten- und“ sowie die Worte „Effekten- und“ gestrichen.

Artikel 8**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

In § 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ die Worte „und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ eingefügt.

Artikel 8

unverändert

Artikel 8a**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 74 c Abs. 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ die Wörter „und dem Wertpapierhandelsgesetz“ eingefügt.

Artikel 8b**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird in Besoldungsgruppe B 7 nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel“ eingefügt.

Artikel 8 c**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Wertpapier-“, das Wort „Geldmarkt-“, und nach dem Wort „Sondervermögen“ die Worte „sowie von ausländischen Investmentanteilen“ eingefügt.

2. § 43 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 bemißt sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemißt sich der Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen. Hat die auszahlende Stelle die Wertpapiere und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. Sätze 3 und 4 gelten auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bemißt sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbriefen Kapitalforderungen nach Satz 1.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Satz 2 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, daß es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.“

3. § 52 Abs. 28 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die vor dem 1. Januar 1994 von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind, bemißt sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere oder Kapitalforderungen nicht länger als ein Jahr ist oder ein Fall des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b vorliegt; dies gilt letztmals für Kapitalerträge, die vor dem 1. August 1994 zufließen.“

b) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die von der Bundesschuldenverwaltung oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet werden können, bemißt sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften, wenn sie vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders in Rechnung gestellte Stückzinsen. § 43a Abs. 2 bis 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1994 zufließen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 8d**Finanztermingeschäfte im Insolvenzverfahren**

(1) War für Finanzleistungen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung eines Konkursverfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden. Als Finanzleistungen gelten insbesondere

1. die Lieferung von Edelmetallen,
2. die Lieferung von Wertpapieren oder vergleichbaren Rechten, soweit nicht der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen zur Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen beabsichtigt ist,
3. Geldleistungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit zu erbringen sind,
4. Geldleistungen, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar durch den Kurs einer ausländischen Währung oder einer Rechnungseinheit, durch den Zinssatz von Forderungen oder durch den Preis anderer Güter oder Leistungen bestimmt wird,
5. Optionen und andere Rechte auf Lieferungen oder Geldleistungen im Sinne der Nummern 1 bis 4.

Sind Geschäfte über Finanzleistungen in einem Rahmenvertrag zusammengefaßt, für den vereinbart ist, daß er bei Vertragsverletzungen nur einheitlich beendet werden kann, so gilt die Gesamtheit dieser Geschäfte als ein gegenseitiger Vertrag.

(2) Die Forderung wegen der Nichterfüllung richtet sich auf den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis, der am zweiten Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens am Erfüllungsort für einen Vertrag mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich ist. Der andere Teil kann eine solche Forderung nur als Konkursgläubiger geltend machen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 für den Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens getroffenen Regelungen gelten entsprechend für den Fall der Eröffnung eines Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens.

Artikel 9**Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

Die Börsenzulassungs-Verordnung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 532), wird wie folgt geändert:

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zulassungsstelle kann abweichend von Absatz 1 Wertpapiere zulassen, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, zum Handel an einem Markt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind und wenn sich das Publikum im Inland regelmäßig über die Kurse unterrichten kann, die sich an dem Markt im Ausland im Handel in diesen Wertpapieren bilden. Der Prospekt für die Zulassung der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrechten muß Angaben enthalten, wie sich das Publikum im Inland regelmäßig über die Kurse im Ausland unterrichten kann.“

2. In § 19 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a wird das Wort „zwanzig“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. In § 45 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „sowie längstens vor drei Jahren einen vollständigen Prospekt veröffentlicht hat“ gestrichen.

4. § 48 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er muß Firma und Sitz der Antragsteller, Art und Betrag der zuzulassenden Wertpapiere sowie ein überregionales Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht werden soll, angeben; weitere Börsenpflichtblätter können angegeben werden.“

5. In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Börsenpflichtblatt“ das Wort „überregionalen“ eingefügt.

6. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; die Angabe „Absatz 3 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.

7. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Veröffentlichungen auf Grund der §§ 63, 66 und 67 sind in deutscher Sprache in einem oder mehreren Börsenpflichtblättern vorzunehmen; in jedem Fall muß die Veröffentlichung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt erfolgen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „, im Falle des § 44 a des Börsengesetzes der Börsenvorstand,“ gestrichen; das Wort „können“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „, im Falle des § 44 a des Börsengesetzes dem Börsenvorstand,“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 10**Änderung der Verordnung
über die Feststellung des Börsenpreises
von Wertpapieren**

Die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 17. April 1967 (BGBl. I S. 479) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089)“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Vorstände“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. Die §§ 3 bis 5 werden aufgehoben. Der bisherige § 6 wird § 3.

Artikel 11**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 9 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12**Neufassung geänderter Gesetze
und Verordnungen**

Der Wortlaut der folgenden Gesetze und Verordnungen kann in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden:

1. das Börsengesetz, das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, das Verkaufsprospektgesetz, die Börsenzulassungs-Verordnung und die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren durch das Bundesministerium der Finanzen,
2. das Depotgesetz durch das Bundesministerium der Justiz.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

unverändert

Artikel 12**Neufassung geänderter Gesetze
und Verordnungen**

Der Wortlaut der folgenden Gesetze und Verordnungen kann in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden:

1. das Börsengesetz, das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, **das Auslandsinvestment-Gesetz**, das Verkaufsprospektgesetz, **das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**, die Börsenzulassungs-Verordnung und die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren durch das Bundesministerium der Finanzen,
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 13**Artikel 13****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Artikel 1 §§ 1 bis 3, 9 Abs. 3 und 4, §§ 11 bis 14, 20, 31 und 34 Abs. 1 sowie die Artikel 3 bis 6, 8, 10 und 11 treten am . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am . . . [einsetzen: *Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*] in Kraft.

Artikel 1 §§ 1 bis 3, 9 Abs. 3 und 4, §§ 11 bis 14, 20, 31 und 34 Abs. 1 sowie die Artikel 3 bis 6, **7 a, 8 bis 8 d**, 10 und 11 treten am . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am **1. Januar 1995** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Karl H. Fell, Eike Ebert und Hermann Rind

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Zweites Finanzmarktförderungsgesetz

Der Entwurf eines Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes — Drucksache 12/6679 — wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen, letzterem auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen: Der Rechtsausschuß am 15. Juni 1994, der Ausschuß für Wirtschaft am 27. April 1994 und der Haushaltsausschuß am 20. April 1994. Über seine Beratung des Gesetzentwurfs nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich am 10. Mai 1994 gutachtlich an der Beratung der Vorlage beteiligt. Der federführende Finanzausschuß hat am 2. März 1994 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Er hat die Vorlage am 14., 20. und 27. April sowie am 15. Juni 1994 beraten. Der Bundesrat hat am 17. Dezember 1993 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

b) Antrag zur Bekämpfung des Insider-Handels

Der Antrag der Fraktion der SPD zur Bekämpfung des Insider-Handels — Drucksache 12/5437 — wurde gleichfalls in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat zu der Vorlage am 15. Juni 1994 Stellung genommen, der Ausschuß für Wirtschaft hat sein Votum zu dem Antrag am 27. April 1994 abgegeben. Im Finanzausschuß ist der Antrag am 14., 20. und 27. April sowie am 15. Juni 1994 beraten worden.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Zweites Finanzmarktförderungsgesetz

Allgemeines

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Finanzplatz Deutschland an die veränderten Bedingungen auf den Finanzmärkten anzupassen und damit zugleich die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes zu fördern. Im Mittelpunkt der Geset-

zesvorlage stehen Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens der Kapitalanleger, eine Reform des Börsenrechts zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Börsenplätzen und Handelssystemen sowie Maßnahmen zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Warenterminbörse und zur Deregulierung. Die Gesetzesvorlage dient auch der Umsetzung zweier Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften: Der Richtlinie vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (Transparenz-Richtlinie) und der Richtlinie vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insidergeschäfte (Insider-Richtlinie).

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

Schaffung eines Wertpapierhandelsgesetzes

Mit dem neuen Wertpapierhandelsgesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel geschaffen werden. Diese Behörde soll insbesondere Insidergeschäfte verfolgen und präventiv bekämpfen, die Ad-hoc-Publizität der börsennotierten Unternehmen und die Publizität bei Transaktionen mit bedeutenden Beteiligungen an solchen Unternehmen überwachen sowie die internationale Zusammenarbeit bei Fragen der Beaufsichtigung des Wertpapierhandels durchführen. Hierzu ist, neben den Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel, insbesondere folgendes vorgesehen:

- Einführung eines weitgefaßten Insidertatbestandes, der sich sowohl auf Primär- als auch auf Sekundärinsider erstreckt,
- gleichfalls weite Fassung des Begriffs der Insiderpapiere, zu denen auch Werte des Freiverkehrs gehören sollen,
- Verpflichtung der Kreditinstitute und sonstigen an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen, dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel ihre Transaktionen in Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten zu melden,
- Einführung weitreichender Auskunftspflichten dieser Unternehmen über Geschäfte in Insiderpapieren für eigene und fremde Rechnung und Einführung solcher Pflichten auch für Emittenten von Insiderpapieren und für Personen, die Kenntnis von Insidertatsachen haben,

- Verpflichtung der Kreditinstitute zur Offenlegung der Identität ihrer Auftraggeber bei Anhaltspunkten für Insiderverstöße,
- Schaffung der strafrechtlichen Grundlagen zur Sanktionierung von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften mit einem Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe,
- Aktivierung der bisher in § 44a Börsengesetz geregelten Vorschriften über die Ad-hoc-Publizität dadurch, daß die börsennotierten Unternehmen verstärkt dazu angehalten werden, unverzüglich alle noch nicht öffentlich bekannten kursrelevanten Tatsachen über das Unternehmen zu veröffentlichen,
- Erhöhung des Bußgeldrahmens zur Durchsetzung der Ad-hoc-Publizität auf 500 000 DM,
- Einführung von Meldepflichten bei Transaktionen mit wesentlichen Beteiligungen an börsennotierten Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland gegenüber diesen Aktiengesellschaften und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, wobei die Meldepflicht bereits bei einer Beteiligung am stimmberechtigten Kapital in Höhe von 5 v. H. besteht, mit weiteren Schwellenwerten von 10 v. H., 25 v. H., 50 v. H. und 75 v. H.; zugleich Verpflichtung der betroffenen Aktiengesellschaften, die ihnen zugegangenen Meldungen unverzüglich zu veröffentlichen; bei Verletzung dieser Meldepflichten Geldbußen und Verbot der Ausübung der Stimmrechte für die Zeit, für die die Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden,
- Schaffung der Voraussetzungen für eine enge Kooperation des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel mit den Wertpapieraufsichtsbehörden anderer Länder, wobei dieses Amt die Bundesrepublik Deutschland international auch auf Gebieten vertritt, für die im nationalen Bereich die Länder zuständig sind.

Änderung des Börsengesetzes

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Börsengesetzes zielen auf eine Verbesserung der Börsenaufsicht, eine Änderung der Leitungsstruktur der Börsen, die Sicherung eines fairen Wettbewerbs zwischen Handelssystemen und Börsenplätzen, eine Stärkung der Position des Kapitalanlegers bei der Entscheidung über die Art der Ausführung der Wertpapieraufträge, eine Erweiterung der Geschäfts- und Organisationsmöglichkeiten für Kursmakler sowie auf die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Warenterminbörse in der Bundesrepublik Deutschland. Im einzelnen ist vorgesehen,

- die reine Rechtsaufsicht der Länder über die Börsen zu einer Rechts- und Handelsaufsicht auszubauen, bei der auch die ordnungsgemäße Preisbildung und die Abwicklung der Börsengeschäfte kontrolliert werden,
- unabhängige Handelsüberwachungsstellen als Organe der Börsen zu errichten,

- die Börsenleitung auf eine professionelle Geschäftsführung zu übertragen,
- einen Börsenrat zu bilden, dem die Kontrolle der Börsengeschäftsführung und Rechtsetzungsaufgaben obliegt,
- möglichen Wettbewerbsverzerrungen durch die Offenhaltung der Märkte und des Zugangs zu Handels-, Informations- und Abwicklungssystemen entgegenzuwirken,
- den Handel in elektronischen Handelssystemen auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen,
- sicherzustellen, daß die Kapitalanleger darüber entscheiden können, über welche Systeme ihre Wertpapieraufträge ausgeführt werden,
- für die Kursmakler die Möglichkeit zu schaffen, in größerem Umfang als bisher Eigen- und Aufgabengeschäfte zu tätigen,
- einen Handelsverbund zwischen Börsenmaklern zuzulassen, die an verschiedenen Börsen dieselben Aktien betreuen,
- Kursmaklergesellschaften zuzulassen,
- die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Warenterminbörse in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Durch die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sollen diesen Gesellschaften neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet werden. Vorgesehen ist insbesondere, Investmentfonds

- zu gestatten, bis zu 100 v. H. des Sondervermögens in Schuldverschreibungen eines staatlichen Emittenten anzulegen,
- die „Wertpapierleihe“ zu ermöglichen,
- ein stärkeres Engagement im Bereich der Terminmärkte zu erlauben.

Änderung des Aktiengesetzes

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Aktiengesetzes sollen der Mindestnennbetrag von Aktien von 50 DM auf 5 DM herabgesetzt und eine gesicherte Rechtsgrundlage für den Erwerb eigener Aktien durch Kredit- und Finanzinstitute für Handelszwecke geschaffen werden.

Änderung des Depotgesetzes

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Depotgesetzes sollen den nationalen und internationalen Effekten giroverkehr erleichtern. Im einzelnen wird folgendes vorgeschlagen:

- Die Umkehr des zwischen Sonderverwahrung und Sammelverwahrung bestehenden Regel-Ausnahme-Prinzips,
- eine Erweiterung des Kreises der in den internationalen Effektengiroverkehr einbeziehenden Wertpapiere,
- die Möglichkeit für die Kreditinstitute, Kundensicherheiten an die Börse zur Besicherung entsprechender Kundenverbindlichkeiten durchzuleiten,
- eine Erleichterung der „Wertpapierleihe“.

b) Antrag zur Bekämpfung des Insider-Handels

Die Antragsteller wollen erreichen, daß die Bundesregierung aufgefordert wird,

- unverzüglich die Insider-Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen,
- durch schnellstmögliche Einbringung eines Gesetzentwurfs (Wertpapierhandelsgesetz) einen Schritt zur wirksamen Bekämpfung des Insider-Handels zu unternehmen,
- bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einhaltung der auf freiwilliger Basis geschaffenen Insider-Handels-Richtlinie sicherzustellen.

3. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf

a) Allgemeines

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf begrüßt. Er sieht in ihm einen sachgerechten und überzeugenden Beitrag zur Stärkung und Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland.

b) Im einzelnen

Folgende der vom Bundesrat geäußerten Anliegen sind hervorzuheben:

- Prüfungsbitte zu der Frage, ob Sekundärinsidern auch die Weitergabe von Insider-Tatsachen und diesbezügliche Veräußerungs- oder Erwerbsempfehlungen verboten werden sollten,
- Mitteilung kursrelevanter Tatsachen zuerst an die Börse und Veröffentlichung dieser Tatsachen auch auf anderem Wege als über ein Börsenpflichtblatt,
- Nichtberücksichtigung des Handelsbestandes insbesondere auch von institutionellen Anlegern bei den Veröffentlichungs- und Meldepflichten,
- Einbeziehung der Versuchsstrafbarkeit beim Ausnutzen von Insiderinformationen in den Insiderstrafbestand,
- Regelung, daß die Börsenaufsichtsbehörden ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahrnehmen,

- Verzicht auf eine zwingende Regelung zur Übernahme der Kosten der Börsenaufsicht, so daß Kostenübernahmeregelungen den Ländern überlassen bleiben,
- Ermächtigung, in der Börsenordnung einen Benutzungszwang für bestimmte Handels- und Abwicklungssysteme vorzuschreiben,
- Bekanntgabe der sich aus Angebot und Nachfrage ergebenden Preisspanne vor Feststellung des Börsenpreises,
- Zulassung des Handelsverbundes der Kursmakler bei Aufgabegeschäften,
- Zulassung der Schalterpublizität alternativ zur Zeitungspublizität.

4. Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 2. März 1994 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes durchgeführt. Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige hatten dabei Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage:

- Deutsche Bundesbank
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
- Börsensachverständigenkommission
- Frédéric Perier, Commission des Opérations des Bourses (COB)
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Börse Beteiligungsgesellschaft
- Zentraler Kreditausschuß
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Deutscher Industrie- und Handelstag
- Bundesverband der Freien Börsenmakler
- Bundesverband der Kursmakler an den deutschen Wertpapierbörsen
- Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
- Deutscher Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre
- Verband der Auslandsbanken
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
- Prof. Dr. Franz-Egon Büschgen, Universität Köln
- Prof. Dr. Wolfgang Gerke, Universität Erlangen
- Prof. Dr. Klaus J. Hopt, Universität Tübingen
- Prof. Dr. Markus Lutter, Universität Bonn
- Prof. Dr. Bernd Rudolph, Universität Frankfurt

— Prof. Dr. Eberhard Schwark, Humboldt Universität Berlin

— RA Werner Michael Waldeck

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschußberatungen eingeflossen. Das Protokoll dieser Veranstaltung einschließlich der dazu eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Beteiligte Ausschüsse

a) Zweites Finanzmarktförderungsgesetz

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben.

Er hat ferner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Bußgeldrahmen für Verstöße nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 auf 1 Mio. DM festzusetzen.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, diesen Bußgeldrahmen auf 3 Mio. DM festzusetzen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste einvernehmlich zugestimmt.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf gutachtlich beraten und empfohlen, § 53 Abs. 3 und §§ 65 bis 68 des Börsengesetzes aufzuheben.

b) Antrag zur Bekämpfung des Insider-Handels

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einstimmig empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag gleichfalls einstimmig für erledigt erklärt.

6. Ausschußempfehlung

a) Zweites Finanzmarktförderungsgesetz

Der Entwurf des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes hat im Finanzausschuß breite Zustimmung gefunden. Sowohl in den Einzelabstimmungen als auch in der Schlußabstimmung ist die Gesetzesvorlage in der vom Ausschuß veränderten Fassung einstimmig angenommen worden. Die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

Der Ausschuß sieht in der Gesetzesvorlage einen notwendigen und überzeugenden Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des deutschen Finanzplatzes. Insbesondere die Intensivierung des Anlegerschutzes, die Schaffung der Insiderregelung, die Verbesserung der Markttransparenz und die verbesserte Aufsicht über das Börsengeschehen sind nach Auffassung des Ausschusses geeignet, das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in den Finanzplatz Deutschland zu stärken. Zum Verlauf der Ausschußberatungen ist folgendes zu bemerken:

- Der Ausschuß empfiehlt, den Emittenten zu verpflichten, kursrelevante Tatsachen zuerst der Börse mitzuteilen und es zu ermöglichen, daß diese Tatsachen nicht in einem Börsenpflichtblatt, sondern über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem mitgeteilt werden.
- Der Finanzausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß es nicht erforderlich sei, einem Dritten über den Regelungsbereich von § 14 Abs. 2 WpHG hinaus auch die Weitergabe der Insider-Tatsachen und eine Veräußerungs- oder Erwerbsempfehlung zu verbieten. Die unterschiedlichen Verbotstatbestände für Primärinsider (§ 14 Abs. 1 WpHG) und Sekundärinsider (§ 14 Abs. 2 WpHG) im Regierungsentwurf seien zum einen international durchaus üblich. Zum anderen bestünden aufgrund des in § 13 Abs. 1 WpHG sehr weitgefaßten Primärinsiderbegriffs keine wesentlichen Strafbarkeitslücken. Zudem seien auch einem Dritten der Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren für sich oder für einen anderen aufgrund einer Insider-Tatsache verboten (§ 14 Abs. 2 WpHG). Das Handeln anderer Dritter im Vorfeld der durch § 14 Abs. 2 WpHG erfaßten Handlung werde durch die Teilnahmeregeln (Anstiftung, Beihilfe) strafrechtlich erfaßt werden. Ein weitergehender Regelungsbedarf bestehe nicht. Mit der jetzigen Regelung sollten erst einmal Erfahrungen gesammelt werden.

Der Finanzausschuß hält es in Übereinstimmung mit der Bundesregierung auch nicht für geboten, das versuchte Ausnutzen von Insiderinformationen unter Strafe zu stellen. Zum Schutz der Rechtsgüter, der mit dem Insiderverbot bezweckt wird, ist eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit nicht

zwingend notwendig. Eine effektive Überwachung wäre mangels entsprechender Anknüpfungspunkte für die Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel auch kaum möglich.

- Vorgeschlagen wird vom Ausschuß die Nichtberücksichtigung des Handelsbestandes bei den Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der institutionellen Anleger.
- Bei der Ad-hoc-Publizität ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Vorschrift des § 15 Abs. 1 WpHG tatbestandlich hinreichend bestimmt sei. Absatz 1 lege fest, daß nur Tatsachen zu veröffentlichen seien, die wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet seien, den Börsenpreis des betreffenden Wertpapiers erheblich zu beeinflussen. Bei der Auslegung der Begriffe „Vermögens- und Finanzlage“ sowie „allgemeiner Geschäftsverlauf“ könne auf aus dem Bilanzrecht bekannte Vorschriften zurückgegriffen werden. So bestimme § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB, daß der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln müsse. Darüber hinaus habe der den Jahresabschluß ergänzende Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 HGB den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Unternehmers entstehe. Die im Rahmen dieser Vorschrift entwickelten Grundsätze könnten ebenfalls bei der Auslegung des § 15 Abs. 1 WpHG herangezogen werden. Der Veröffentlichungspflicht nach § 15 WpHG unterlägen somit Tatsachen, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Buchungsvorgang für den handelsrechtlichen Jahresabschluß oder nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung eine Angabepflicht im Lagebericht verursachten, soweit es sich um Tatsachen handele, die geeignet seien, den Börsenpreis des betreffenden Wertpapiers erheblich zu beeinflussen.

Zu der Frage, wann eine Tatsache geeignet ist, den Börsenpreis des betreffenden Wertpapiers erheblich zu beeinflussen, wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 13 Abs. 1 WpHG (Drucksache 12/6679) verwiesen.

- In der öffentlichen Anhörung ist eingehend erörtert worden, ob Unternehmen, welche die Pflicht zur Ad-hoc-Publizität verletzen, geschädigten Anlegern zum Schadenersatz verpflichtet sein sollten. In der Anhörung war darauf hingewiesen worden, daß die Zuerkennung von derartigen Schadenersatzansprüchen die Sanierung notleidender Unternehmen erschweren oder gar unmöglich machen könne, da sich der bereits bestehende Sanierungsbedarf um den Betrag erhöhen würde, der notwendig wäre, um derartige Schadenersatzansprüche von Anlegern zu befriedigen.

Der Finanzausschuß teilt diese Bedenken. Würde § 15 WpHG als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB eingestuft, würden Sanierungsmaßnahmen bei in wirtschaftliche Schwierigkeiten

geratenen börsennotierten Aktiengesellschaften, deren wirtschaftliche Probleme das vertretungsrechtliche Organ der Gesellschaft bewußt und vorsätzlich verschweigt, erheblich erschwert, wenn nicht sogar verhindert. Es ist nur schwer vorstellbar, daß die Kreditwirtschaft einer in Not geratenen Gesellschaft neue Gelder zur Verfügung stellt, wenn sie befürchten muß, daß diese Gelder nicht zur Sanierung des Unternehmens, sondern zur Befriedigung von Schadenersatzansprüchen verwendet werden, zumal kaum abzuschätzen wäre, in welchem Umfang ggf. Schadenersatzforderungen aus der Verletzung von § 15 WpHG gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Deshalb wird eine Regelung vorgesehen, die eine zivilrechtliche Haftung des Emittenten wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus § 15 WpHG ausschließt.

Allerdings muß bei einem Ausschluß der Schutzgesetzeigenschaft des § 15 WpHG nach Auffassung des Finanzausschusses die Beachtung des § 15 WpHG, dem zentrale Bedeutung im WpHG beizumessen ist, durch andere Maßnahmen sichergestellt werden. Die unverzügliche Offenlegung kursbeeinflussender Tatsachen steht nicht nur in engem Zusammenhang mit dem Insiderrecht, da sie verbotenen Insidergeschäften den Boden entziehen soll. Sie trägt auch dazu bei, das Entstehen von unzutreffenden Börsen- oder Marktpreisen von Wertpapieren durch fehlerhafte oder unvollständige Informationen des Marktes zu verhindern. Angesichts der Bedeutung des § 15 WpHG für das Vertrauen der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und der außerordentlichen wirtschaftlichen Dimension eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Tatsachen mit erheblicher kursrelevanter Wirkung hält es der Finanzausschuß für geboten, in diesen Fällen den angedrohten Höchstbetrag der Geldbuße von den im Regierungsentwurf vorgesehenen 500 000 DM auf 3 Mio. DM anzuheben. Bei der Bemessung des Höchstbetrages hat der Finanzausschuß auch berücksichtigt, daß sich die Bußgeldandrohung vorrangig an börsennotierte Unternehmen und deren gesetzliche Vertreter richtet, die regelmäßig vermögend sind und im Zweifel nur durch entsprechend hohe Geldbußen zur Beachtung der Vorschriften über die Ad-hoc-Publizität angehalten werden können.

- In der Anhörung des Finanzausschusses ist darauf hingewiesen worden, daß Meldepflichten für wesentliche Beteiligungen an einer Aktiengesellschaft sowohl durch § 21 WpHG als auch durch die §§ 20 ff. AktG festgelegt werden. Beide Vorschriften sind jedoch nicht deckungsgleich. Insbesondere beziehen sich die aktienrechtlichen Meldepflichten auch auf den Kapitalanteil, während das Wertpapierhandelsgesetz nur auf den Anteil der Stimmrechte abstellt. Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der dem Meldepflichtigen zuzurechnenden Stimmrechte Dritter.

Die fehlende Abstimmung der aktienrechtlichen und wertpapierhandelsrechtlichen Meldepflichten ist nach Auffassung des Finanzausschusses

unbefriedigend. Von einer Anpassung der aktienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes hat der Ausschuß jedoch abgesehen, da insbesondere die konzernrechtlichen Aspekte noch eingehender Prüfung durch die Bundesregierung bedürfen. Der Finanzausschuß fordert jedoch die Bundesregierung auf, baldmöglichst entsprechende Gesetzesvorschläge zur Anpassung der aktienrechtlichen Mitteilungspflichten, ggf. unter Überprüfung weiterer nach anderen Gesetzen bestehenden Mitteilungspflichten, vorzulegen. Unterschiedliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich der zurechenbaren Aktien, sollten auf die Dauer vermieden werden.

- Von besonderem Gewicht ist die vom Ausschuß empfohlene Aufnahme der sog. Wohlverhaltensregeln in dem Entwurf des Wertpapierhandelsgesetzes. Diese Maßnahme, die die Artikel 10 und 11 der EG-Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, ist in der öffentlichen Anhörung von verschiedenen Seiten, u. a. auch von der Deutschen Bundesbank, empfohlen worden.

Die Festlegung von Verhaltensregeln für die gewerbsmäßigen Erbringer von Wertpapierdienstleistungen über die Art und Weise, wie diese Wertpapierdienstleistungen zu erbringen haben, ist von großer Bedeutung für das Vertrauen der Anleger in das ordnungsmäßige Funktionieren der Wertpapiermärkte. Anleger haben in der Regel selbst keinen Zugang zu den Wertpapiermärkten und müssen deshalb Personen und Unternehmen in Anspruch nehmen, die auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen spezialisiert sind. Die Kunden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen kennen regelmäßig die einzelnen Abläufe bei der Erbringung derartiger Dienstleistungen nicht und haben insbesondere keinen Einblick in die jeweilige Handelssituation, der es ihnen erlaubt, zu prüfen, ob z. B. der An- oder Verkauf von Wertpapieren ordnungsgemäß abgewickelt wurde. Die Kunden verfügen grundsätzlich auch nicht über eine derartige Vertragsposition, die ihnen eine Einflußnahme auf die den Wertpapierdienstleistungen zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ermöglicht.

Mit der Aufstellung und Überwachung von Verhaltensregeln wird den aus diesen Bedingungen des Wertpapierhandels für Anleger resultierenden Risiken entgegengewirkt. Im Unterschied zu den Solvenz- und den Liquiditätsrisiken, die den Bestand eines Unternehmens gefährden können und die von der Bank- oder Börsenmakleraufsicht überwacht werden, geht es hierbei um verhaltensbedingte Risiken zu Lasten von Anlegern. Wegen der großen Bedeutung funktionierender Wertpapiermärkte für die gesamte Volkswirtschaft besteht vor diesem Hintergrund ein öffentliches Interesse an der Schaffung und Durchsetzung dieser Regeln.

- Mit der Empfehlung, im Börsengesetz ausdrücklich klarzustellen, daß die Börsenaufsichtsbehörde die ihr im Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr-

nimmt, greift der Ausschuß ein vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf geäußertes Anliegen auf. Er hält es darüber hinaus für erforderlich, im WpHG eine entsprechende Regelung für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vorzusehen. Anderenfalls könnte der unzutreffende Umkehrschluß gezogen werden, für die Aufsicht über den Wertpapierhandel sei neben dem Funktionenschutz von Börse und Wertpapiermarkt auch ein Individualschutz der Anleger gewollt.

- Beschlossen wurde auch der Verzicht auf eine zwingende Regelung zur Übernahme der Kosten der Börsenaufsicht. Damit werden entsprechende Regelungen den Ländern überlassen. Dies entspricht im Grundsatz dem Votum des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf.
- In der Anhörung ist auch darauf hingewiesen worden, daß die in § 10 Abs. 1 des Börsengesetzes festgelegte Verpflichtung der Ausführung von Kommissionsaufträgen in Wertpapieren über den Handel an der Börse bei Freiverkehrswerten angesichts einer möglichen „Marktlänge“ in dem betreffenden Wert dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnte. Daher solle es in diesen Fällen letztlich der Entscheidung des beauftragten Kreditinstituts überlassen bleiben, ob eine Ausführung des Kundenauftrags in Freiverkehrswerten im Börsenhandel interessengerecht durchzuführen oder ob es vorzuziehen ist, im außerbörslichen Handel oder — bei Auslandstiteln — an der ausländischen Heimatbörse des Papiers tätig zu werden.

Der Finanzausschuß hat von einer solchen Regelung abgesehen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 des Börsengesetzes verlangt nur die Ausführung an einer Börse. Dies kann auch die Börse in einem anderen Staat sein. Sinn und Zweck der Verpflichtung, den Auftrag über die Börse — unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Kunden — abzuwickeln, ist, daß der Anleger aufgrund der dort bestehenden Marktregelungen und staatlichen Aufsicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausführung des Auftrags hat. Dies ist auch bei der Ausführung über eine ausländische Börse der Fall. Eine andere Sichtweise wäre zudem aus europarechtlichen Gesichtspunkten sehr problematisch, da sie zu einer Diskriminierung der Börsen in deren Mitgliedstaaten der EU führen würde. Gerade bei den im Inland gehandelten Freiverkehrswerten handelt es sich häufig um ausländische Werte, für die die jeweilige Heimatbörse regelmäßig genügend Liquidität bietet. Ein Widerstreit zu der im übrigen bestehenden kommissionsrechtlichen Interessenwahrungspflicht der Kreditinstitute bei der Ausführung von Kundenaufträgen besteht somit nicht. Die Anlegerfreiheit ist darüber hinaus durch die Möglichkeit der ausdrücklichen gegenteiligen Weisungserteilung gewahrt.

- Mit der Empfehlung, den Handelsverband der Makler bei Aufgabengeschäften zuzulassen, greift der Ausschuß ein Anliegen des Bundesrates auf, das dieser in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf geäußert hat.

- Gleiches gilt für die Ausschlußempfehlung, alternativ zur Veröffentlichung des Börsenzulassungsspektrums bzw. des Verkaufsprospekts für amtlich notierte Wertpapiere in einem Börsenpflichtblatt die Schalterpublizität zuzulassen.
- Von besonderer Bedeutung ist die vom Finanzausschuß beschlossene Zulassung von Geldmarktfonds. Diese Maßnahme ist bereits im Rahmen des ersten Finanzmarktförderungsgesetzes erwogen worden. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Investment-Richtlinie-Gesetzes, das später in das erste Finanzmarktförderungsgesetz eingeflossen ist, angeregt, die dafür notwendigen Regelungen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zu treffen. Auch im Deutschen Bundestag war seinerzeit eine positive Tendenz zur Zulassung von Geldmarktfonds zum Ausdruck gekommen. Aufgrund der damals vorgetragenen geldpolitischen Bedenken der Deutschen Bundesbank war die Realisierung des Anliegens jedoch zurückgestellt worden.

In der Zwischenzeit haben sich die Finanzplätze weiterentwickelt. Mittlerweile gibt es in fast allen europäischen Staaten Geldmarktfonds. Auch der Binnenmarkt für die Fonds soll bald realisiert werden. Auf EU-Ebene wird gegenwärtig der Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der OGAW-Richtlinie erörtert, welche die Einbeziehung von Geldmarktfonds in den Kreis der harmonisierten Fonds vorsieht. Alle übrigen Mitgliedstaaten befürworten eine solche Ergänzung der Richtlinie. Mit Inkrafttreten der Richtlinie dürfen Investmentgesellschaften ihre Fonds in allen Mitgliedstaaten frei vertreiben.

Die Deutsche Bundesbank hat gegenüber dem Finanzausschuß erklärt, sie sei im Hinblick auf den Beratungsstand des Vorschlags für eine OGAW-Änderungsrichtlinie auf EU-Ebene bereit, ihre Bedenken gegen die Zulassung von Geldmarktfonds für den Fall zurückzustellen, daß der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Zulassung von Geldmarktfonds in Deutschland schaffe, dies aber erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen in Kraft treten. Sie hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß gegen ein Vordringen kurzfristiger Titel nach wie vor erhebliche Bedenken bestünden. Deswegen solle auf die Emission kurzfristiger Titel durch die öffentliche Hand verzichtet werden. Die Zulassung von Geldmarktfonds muß jedoch nach Auffassung des Finanzausschusses nicht unbedingt mit der verstärkten Emission kurzfristiger Titel durch die öffentliche Hand verbunden sein.

Der Deutsche Bundestag hat sich in seiner Stellungnahme zum Entwurf der OGAW-Änderungsrichtlinie auf Vorschlag des Finanzausschusses im Grundsatz für die Zulassung von Geldmarktfonds ausgesprochen (Drucksache 12/7670). Diese Empfehlung soll im vorliegenden Gesetzentwurf realisiert werden. Der Finanzausschuß hält eine solche Maßnahme insbesondere aus folgenden Gründen für vorteilhaft:

= Durch die Zulassung von Geldmarktfonds gewinnen inländische Anleger zusätzliche attraktive Anlagemöglichkeiten:

- Der Erwerb von Geldmarktfondsanteilen eröffnet auch jenen Anlegern den Zugang zum Geldmarkt, die die Mindestbeträge für eine Direktanlage nicht aufbringen können;
- der Anleger kann durch den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds bei geringem Kapitalrisiko und unter Aufrechterhaltung einer hohen Liquidität seine Zinseinnahmen maximieren;
- dem Erwerber von Geldmarktfondsanteilen wird die zeit- und kostenaufwendige Aufgabe der ständigen intensiven Überwachung der eingegangenen Direktengagements am Geldmarkt — Anlage- und Wiederanlageentscheidungen, Zinsgutschrift- und Fälligkeitsüberwachung — abgenommen.

= Unternehmen erschließen sich neue Finanzierungspotentiale im kurzfristigen Bereich. Umfassende Finanzierungsmöglichkeiten in jedem Laufzeitsegment für die Unternehmen sind ein Qualitätsmerkmal eines Wirtschaftsstandortes.

= Wettbewerbsnachteile deutscher Kapitalanlagegesellschaften gegenüber ausländischen Investmentgesellschaften werden beseitigt. In fast allen anderen europäischen Staaten werden Geldmarktfonds angeboten.

Die Zulassung von Geldmarktfonds hat damit gleichermaßen Vorteile für Anleger und Emittenten. Sie stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland und fördert damit den Standort Deutschland.

- Der Ausschuß empfiehlt auch, Cash-Fonds den Regelungen des Auslandsinvestment-Gesetzes zu unterwerfen.

- Auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen beschlossen wurde die vom Ausschuß empfohlene Novellierung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG). Dabei hat sich der Ausschuß von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Ziel des UBGG ist es, nicht börsennotierten mittelständischen Unternehmen den indirekten Zugang zu den organisierten Märkten für Eigenkapital zu eröffnen. Gleichzeitig soll Privatanlegern die Möglichkeit gegeben werden, sich durch den Erwerb von Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mittelbar an solchen mittelständischen Unternehmen zu beteiligen.

Um diesen Zielen gerecht zu werden, enthält das UBGG einerseits entsprechende Anlagevorschriften, Regelungen zur Gewährleistung einer Risikomischung, zur Refinanzierung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und über ihre Verpflichtung zum öffentlichen Angebot der von ihr ausgegebenen Aktien an das breite Publikum. Andererseits wird die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von der Vermögen- und Gewerbesteuer befreit. Damit ist sichergestellt, daß der Erwerber von Aktien der Gesellschaft steuerlich so gestellt ist wie ein Privatanleger, der sich an einem nicht

börsennotierten Unternehmen beteiligt. Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft kann ferner Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die mindestens sechs Jahre unterbrochen zum Anlagevermögen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehört haben, ohne Steuerabzug in Kapitalgesellschaftsanteile reinvestieren. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften initiieren und in der Aufbauphase Mehrheitsbeteiligungen an diesen Gesellschaften halten, sind unter bestimmten Voraussetzungen von den Regelungen über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterdarlehen bei den Beteiligungsunternehmen befreit.

Das UBGG wird in der Praxis seit 1987 angewandt. Seitdem sind insgesamt 16 Unternehmensbeteiligungsgesellschaften bei den zuständigen Landesbehörden registriert worden. Initiatoren dieser Gesellschaften sind vor allem Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften. Nach den statistischen Erhebungen eines Verbandes, dem 13 Unternehmensbeteiligungsgesellschaften angehören, betrug das Beteiligungsvolumen dieser Gesellschaften Mitte 1993 ca. 570 Mio. DM gegenüber 240 Mio. DM im Jahre 1989.

Nach Einschätzung der Praxis hätten die Markterfolge der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften noch erheblich größer sein können, wenn ihren Geschäftsaktivitäten nicht durch teilweise zu restriktiv ausgefallene Regelungen im UBGG Grenzen gesetzt worden wären. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- = die Beschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf das Inland,
- = die Beschränkung der Beteiligung im Einzelfall auf 20 v. H. des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft,
- = die Beschränkung von vorübergehenden Mehrheitsbeteiligungen auf Beteiligungen an jungen Unternehmen,
- = die Beschränkung der Kreditaufnahmemöglichkeit auf 30 v. H. des Eigenkapitals einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft,
- = die Haftungsrisiken für Gründungsgesellschafter einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die sich aus den Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen ergeben,
- = der Zwang zur Offenlegung der Gewinnanteile aus einzelnen Beteiligungen, obwohl die Beteiligungsunternehmen ihrerseits nicht immer zur derartigen Publizität verpflichtet sind,
- = die Untersagung der Begebung von Schuldverschreibungen.

Ziel der vorgeschlagenen umfangreichen Novellierung des UBGG ist es, die in der praktischen Anwendung deutlich gewordene Erschwernis für die Geschäftstätigkeit der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zu beseitigen, ohne hierbei die Ziele des Gesetzes aus dem Auge zu verlieren. Die Sicherung des Standorts Deutschland und der wirtschaftliche Aufbau in den jungen Bundeslän-

dern erfordert einen leistungsfähigen Mittelstand, der zur Finanzierung der notwendigen Investitionen eine entsprechende Eigenkapitalbasis benötigt. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Durch die vorgeschlagenen Deregulierungsmaßnahmen werden für sie zusätzliche Handlungsspielräume eröffnet.

- Beschlossen hat der Ausschuß auch Änderungen bei den einkommensteuerlichen Vorschriften über die Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag.
- Die Regelung zur Behandlung von Finanztermingesellschaften im Konkursfall (sog. Netting-Regelung) empfiehlt der Ausschuß einstimmig. Sie ist bereits in dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung enthalten (Drucksache 12/7303). Da derzeit das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgesehen werden kann, weil es Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens ist, schlägt der Finanzausschuß die Realisierung der Netting-Regelung im Rahmen des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vor.

b) Antrag zur Bekämpfung des Insiderhandels

Die Erledigterklärung des Antrags der Fraktion der SPD zur Bekämpfung des Insider-Handels erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in der Drucksache beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz — WpHG)

Zum Inhaltsverzeichnis

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses berücksichtigen die Änderung der Überschrift des § 15 und die Einfügung des Abschnitts über Wohlverhaltensregeln in das Wertpapierhandelsgesetz sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen in der Abschnitts- und Paragraphenfolge.

Zu § 2 Abs. 4 WpHG

Infolge der Einbeziehung der Verhaltensregeln wird § 2 WpHG um einen Absatz 4 ergänzt, der den Begriff Wertpapierdienstleistungsunternehmen definiert. Neben den inländischen Kreditinstituten und den Zweigstellen aus EG-Staaten werden in Nummer 1 auch die gemäß § 53c KWG gleich- oder freigestellten Unternehmen aus Drittstaaten erfaßt. Unter Nummer 2 fallen die Börsenmakler und andere zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Wertpapierfir-

men. Kapitalanlagegesellschaften sind keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieser Definition, da die Anlage der bei ihnen eingelegten Gelder im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilsinhaber keine Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 3 ist.

Zu § 4 neuer Absatz 2 WpHG

Für die Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte ist das Vertrauen des Anlegerpublikums in eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wertpapiergeschäfts und einen fairen Handel von entscheidender Bedeutung. Die Vorschriften des WpHG dienen der Sicherung dieses Vertrauens. Aufgabe des Bundesaufsichtsamtes ist es, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Die Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes erfolgt zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte. Der Schutz des einzelnen Anlegers ist ein bloßer Rechtsreflex.

Unberührt bleibt die Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten in bezug auf die von Aufsichtsmaßnahmen unmittelbar betroffenen Personen und Unternehmen. Soweit ihnen gegenüber schuldhaft Amtspflichten verletzt werden, gelten die allgemeinen Grundsätze.

Zu § 5 Abs. 2 WpHG

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß der Wertpapierrat das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel auch beim Erlass von Rechtsverordnungen berät. Die Erfahrung und der Sachverstand der Länder aufgrund ihrer Aufsichtstätigkeit über die Wertpapierbörsen soll nicht nur bei der Aufstellung von Richtlinien, sondern auch beim Erlass von Rechtsverordnungen nutzbar gemacht werden.

Zu § 6 Abs. 3 WpHG

Der Änderungsvorschlag bezweckt eine Einbeziehung der Deutschen Bundesbank in den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden. Einen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank sieht bereits § 7 Abs. 1 Satz 2 KWG vor. Damit wird ein Anliegen der Deutschen Bundesbank aufgegriffen, die in den Informationsfluß eingeschaltet werden möchte, da bei der Aufsichtstätigkeit Informationen von bankaufsichtlicher und geldpolitischer Bedeutung anfallen können, die auch für die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank wichtig und erforderlich sind. Entsprechendes gilt für die anderen Aufsichtsinstitutionen im Hinblick auf die Deutsche Bundesbank, soweit sie im Rahmen ihrer bankaufsichtlichen Tätigkeit auf Sachverhalte stößt, die für die Börsenaufsichtsbehörden, das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel oder das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen von Bedeutung sind.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WpHG

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, welcher der Klarstellung dient. Der Finanzausschuß greift diesen Vorschlag auf.

Zu § 9 WpHG

Zu Absatz 1

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß auch die Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EG, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 53 c des Gesetzes über das Kreditwesen gleich- oder freigestellt sind, der Meldepflicht nach § 9 WpHG unterliegen.

Zu Absatz 3

Zum Eingangssatz

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 6

Die Regelung berücksichtigt, daß bei mehrstufigen kreditwirtschaftlichen Organisationen die rechtlich selbständigen Verbund-Unternehmen regelmäßig für einen Kundenauftrag zwei Geschäfte abschließen. So schließt die örtliche Sparkasse oder Kreditgenossenschaft einen Wertpapierkauf- oder -verkaufsauftrag mit dem Kunden. Mit der Ausführung dieses Auftrages beauftragt die Sparkasse oder die Kreditgenossenschaft sodann in der Regel eine Girozentrale bzw. eine genossenschaftliche Zentralbank oder das Zentralkreditinstitut, welches den Auftrag regelmäßig an der Börse ausführt. Dem Kunden gegenüber erfolgt eine einheitliche Abrechnung. Das Meldeinteresse verlangt in diesen Fällen, in denen zwei rechtlich selbständige Geschäfte eine wirtschaftliche Einheit darstellen, keine Doppelmeldungen. Dem gesetzlichen Anliegen wird mit der Meldung durch die Girozentrale bzw. eine genossenschaftliche Zentralbank oder das Zentralkreditinstitut entsprochen. Eine Konkretisierung der einzelnen Anforderungen erfolgt angesichts der komplexen Materie im Verordnungswege.

Zu § 11 WpHG

Zu Absatz 1

Durch die Änderungen in § 11 Abs. 1 wird dem Absatz die fehlende Absatzangabe vorangestellt und zudem klargestellt, daß auch die Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EG, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 53 c des Gesetzes über das Kreditwesen gleich- oder freigestellt sind, der Kostentragungspflicht nach § 11 WpHG unterliegen. In Satz 1

Nr. 3 wird die Terminologie an andere Regelungen im WpHG (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 1) angepaßt.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 regelt die Kostenerstattung aufgrund der Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der im neu eingefügten Abschnitt über Verhaltensregeln festgelegten Verpflichtungen. Bei den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 genannten Kreditinstituten und Zweigstellen soll die Prüfung zwar in der Regel zusammen mit der Depotprüfung nach § 30 KWG durch den vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellten Depotprüfer erfolgen (vgl. § 30 Abs. 1). Kostengläubiger der Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist jedoch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, das insoweit den Prüfungsauftrag erteilt. Auf Verlangen sind ihm die Kosten für diese Prüfung vorzuschießen.

Zu § 15 WpHG

Zur Überschrift und zu den Absätzen 1 bis 4

Die Änderungen greifen, soweit sie nicht redaktionelle Klarstellungen enthalten, die vom Bundesrat, der Bundesregierung sowie von Seiten der Börsen und der Wirtschaft vertretenen Anliegen auf.

Die Änderung der Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die Mitteilungspflicht kursbeeinflussender Tatsachen von der Pflicht zur Veröffentlichung dieser Tatsachen abhängt. Entfällt eine Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1, ist auch eine Mitteilung nach Absatz 2 nicht geboten.

Absatz 1 regelt nunmehr ausschließlich die Frage, wann eine Veröffentlichungspflicht entsteht (Satz 1) und unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der Veröffentlichungspflicht durch das Bundesaufsichtsamt in Betracht kommt (Satz 2).

Die Absätze 2 bis 4 regeln das Verfahren, das bei Vorliegen einer Veröffentlichungspflicht einzuhalten ist.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß kursrelevante Tatsachen vor ihrer Veröffentlichung der Geschäftsführung der Börsen, an denen die Wertpapiere oder die sie betreffenden Derivate gehandelt werden, und dem Bundesaufsichtsamt mitzuteilen sind. Solche Derivate sind beispielsweise börsengehandelte unverbriefte Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Aktien sowie Wertpapier-Indexoptionen oder Futures auf einen Wertpapierindex, wenn die betreffenden Wertpapiere in dem Index berücksichtigt sind. Damit ist sichergestellt, daß auch die DTB rechtzeitig über kursrelevante Tatsachen informiert wird. Mit diesen Regelungen wird dem Anliegen des Bundesrates entsprochen. Durch die Regelung soll den Börsen die Möglichkeit

eröffnet werden, über eine Kursaussetzung zu entscheiden, bevor die Tatsache der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird, und dadurch Insidergeschäften entgegenzuwirken. Die Mitteilung gegenüber dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht diesem, seinen Überwachungsaufgaben nachzukommen. Satz 2 legt fest, daß die Geschäftsführung der Börse die ihr nach Satz 1 mitgeteilte Tatsache vor einer Veröffentlichung nur zum Zwecke der Entscheidung über die Aussetzung oder die Einstellung der Festsetzung des Börsenpreises (§ 43 Abs. 1, § 75 Abs. 3 BörsenG) verwenden darf. Hierdurch soll vermieden werden, daß privatrechtliche Träger der öffentlich-rechtlichen Börsen, die gegebenenfalls neben anderen Mitbewerbern einen Informationsverbreitungsdienst anbieten, einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil erlangen.

Absatz 3 regelt das der Mitteilung zeitlich nachfolgende Veröffentlichungsverfahren. Entsprechend dem Anliegen des Bundesrates, der Börsen und der Wirtschaft wird neben einer Veröffentlichung im Börsenpflichtblatt eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen, die eine schnelle Information der Marktteilnehmer ermöglicht (Satz 1). Dem Emittenten wird die Wahl eröffnet, statt der Veröffentlichung in einem Börsenpflichtblatt sich eines elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystems zu bedienen. Ziel der Veröffentlichungspflicht ist es, die sog. Bereichsöffentlichkeit herzustellen, d. h. die professionellen Handelsteilnehmer in ihrer Gesamtheit zu informieren. Der Emittent darf sich daher nur eines Informationsverbreitungssystems bedienen, welches bei institutionellen Anlegern und anderen Marktteilnehmern weit verbreitet ist. Satz 2 legt fest, daß eine Veröffentlichung in anderer Weise nicht vor der nach Satz 1 vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgen darf. Hierdurch soll eine unkontrollierte Verbreitung von Informationen, die Insider-Handel fördert, verhindert werden. Dem Emittenten ist freigestellt, sich zusätzlich eines anderen Veröffentlichungsmediums zu bedienen; er hat in diesem Fall jedoch zu beachten, daß die kursrelevante Tatsache zumindest zeitgleich im Wege eines der beiden vorgeschriebenen Verfahren den Marktteilnehmern zur Kenntnis gebracht wird.

Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 5

Bislang enthält das WpHG keine Festlegungen über die Kompetenzen des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zur Ad-hoc-Publizität. Die in Satz 1 vorgeschlagene Regelung beseitigt diese Lücke im Regierungsentwurf. Das Bundesaufsichtsamt erhält unbeschadet der Kompetenzen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz die Befugnis, von dem Emittenten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen und die Geschäftsräume des Emittenten zu betreten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist. Wie bei der laufenden Überwachung des Wertpapierhandels im Hinblick auf Insidergeschäfte wird in Satz 3 ausdrücklich klargestellt, daß den Auskunfts-

verpflichteten ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht. In Satz 3 wird weiterhin bestimmt, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nach Satz 1 keine aufschiebende Wirkung haben. Angesichts der großen Bedeutung des § 15 für die Funktionsfähigkeit des inländischen Wertpapiermarktes muß das Bundesaufsichtsamtsamt in die Lage versetzt werden, unklare Sachverhalte schnellstmöglich aufzuhellen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 Satz 1 soll der Emittent wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 — für sich betrachtet — nicht zivilrechtlich haften. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß § 15 WpHG kein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB ist.

Dies ergibt sich bereits aus dem Normzweck des § 15 WpHG. Die Vorschrift dient ausschließlich der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes.

Durch die in § 15 normierte Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen soll zum einen der Kreis der potentiellen Insider möglichst klein gehalten und der Zeitraum, in dem Insiderwissen mißbräuchlich ausgenutzt werden kann, weitgehend verkürzt werden. § 15 WpHG hat daher insoweit die Funktion, die Möglichkeiten zur Vornahme von Insidergeschäften zu begrenzen und unterstützt auf diese Weise das in den §§ 12ff. WpHG enthaltene Verbot von Insidergeschäften, welches die Funktionsfähigkeit des Wertpapiermarktes schützen soll.

Zum anderen soll durch die Ad-hoc-Publizität vermieden werden, daß aufgrund mangelhafter oder fehlender Informationen unzutreffende Marktpreise für Wertpapiere entstehen. Insoweit soll die Vorschrift Markttransparenz gewährleisten, die wiederum Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wertpapiermarktes ist.

Die Funktionsfähigkeit des Wertpapiermarktes stellt jedoch ein Schutzgut dar, welches ausschließlich dem öffentlichen Interesse dient. Dementsprechend ist § 15 WpHG kein drittschützender Charakter beizumessen. Angesichts der Bedeutung der Frage des Bestehens von Schadensersatzansprüchen erscheint es jedoch geboten, eine klarstellende Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Eine Verletzung der Pflicht zur Ad-hoc-Publizität wird gerade in Fällen in Betracht kommen, in denen Unternehmen sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. In derartigen Fällen würden Sanierungsmaßnahmen, die das Ziel haben, einen Konkurs oder Vergleich abzuwenden, und in der Regel dem Interesse des weitaus größten Teils der Anleger entsprechen, gefährdet, falls der bereits bestehende Sanierungsbedarf sich um den Betrag erhöhen würde, der notwendig wäre, um Schadensersatzansprüche Dritter aufgrund der Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Bekanntmachung kursrelevanter Tatsachen zu bedienen. Das nicht kalkulierbare Ausmaß der Schadensersatzansprüche würde die Bereitschaft der Gläubiger zur Sanierung des Unter-

nehmens verringern und daher kontraproduktiv wirken. Insbesondere auf Seiten der Kreditgeber wird kaum Bereitschaft vorhanden sein, die Liquidität eines Unternehmens wiederherzustellen, wenn die zur Verfügung gestellten Mittel zur Befriedigung von Schadensersatzansprüchen Dritter verwandt werden müßten. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, daß bei einem entsprechenden Fehlverhalten der Organe des Unternehmens grundsätzlich eine Regreßmöglichkeit des Unternehmens besteht. Denn in der Regel wird das Organ nicht in der Lage sein, Schadensersatzforderungen in zwei- oder dreistelliger Millionenhöhe zu befriedigen, oder über eine Freistellungserklärung der Gesellschaft verfügen.

Absatz 6 Satz 2 stellt klar, daß Absatz 6 Satz 1 nur Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 WpHG ausschließt. Verletzt ein Emittent durch eine Handlung, die gegen § 15 WpHG verstößt, zugleich eine andere Rechtsvorschrift, die ein Schutzgesetz darstellt (z. B. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB), oder verwirklicht er hierdurch einen sonstigen zivilrechtlichen Haftungstatbestand (z. B. § 826 BGB), so werden hieraus resultierende Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Ein Haftungsausschluß in Fällen betrügerischer oder sittenwidriger Schädigung Dritter wäre mit den Grundsätzen unserer Rechtsordnung nicht vereinbar und stellte eine sachlich nicht vertretbare Bevorzugung des Emittenten gegenüber anderen Unternehmen dar, die für betrügerisches Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter haften, gegebenenfalls mit existenzbedrohenden Konsequenzen für das Unternehmen.

Zu § 17 Abs. 2 WpHG

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme um Prüfung gebeten, wie klargestellt werden kann, daß die Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 1 nicht durch § 17 Abs. 2 Satz 1 eingeschränkt wird. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung aus Gründen der Gesetzes-systematik und zur Vermeidung von Mißverständnissen die vorstehende Regelung vorgeschlagen. Der Finanzausschuß übernimmt diesen Vorschlag.

Zu § 18 Abs. 1 WpHG

Vergleiche Begründung zu § 17 Abs. 2

Zu § 23 WpHG

Zu den Absätzen 2 bis 4

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nicht nur bei den zur Teilnahme an einer Börse zugelassenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen Aktien gehalten werden können, ohne daß damit eine Einflußnahme auf das börsennotierte Unternehmen beabsichtigt ist. Auch bei anderen Unternehmen, z. B. bei Versicherungen, kann der Besitz in Aktien im Rahmen des normalen Wertpapierhandels durch einen regelmäßig folgenden ständigen Wechsel im Bestand kurzfristig die 5 %-Grenze über-

oder unterschreiten, ohne daß damit eine Daueranlage mit diesen Aktien verfolgt wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, daß die Meldung dieser Bewegungen zu einer Irreführung des breiten Anlegerpublikums führt. Das Bundesaufsichtsamt kann daher auf Antrag den Unternehmen, die die zuvor genannten Voraussetzungen darlegen, gestatten, Stimmrechte aus Aktien der Gesellschaft bei der Berechnung der Stimmrechtsanteile unberücksichtigt zu lassen.

Damit die Meldepflichten nicht umgangen werden können, insbesondere durch Unternehmen die keiner gesetzlichen Aufsicht unterliegen, erscheint die Ergänzung des Regierungsentwurfs um eine Kontrollbefugnis angezeigt. Zur Überprüfung der Beachtung der Befreiungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 durch das Unternehmen hat der Jahresabschlußprüfer gemäß Absatz 3 Satz 1 entsprechende Feststellungen in einem besonderen Vermerk zu treffen. Das Unternehmen ist verpflichtet, dieses Testat beim Bundesaufsichtsamt einzureichen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird durch entsprechende Widerrufsmöglichkeiten der Befreiung sichergestellt. Für den Fall, daß eine Feststellung des Vorliegens der Ausnahmetatbestände im Rahmen des Jahresabschlusses nicht erfolgt bzw. eine Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes hierüber unterbleibt, kann die Freistellungsgenehmigung genauso widerrufen werden wie im übrigen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Im Regierungsentwurf fehlt eine Regelung über die erneute Antragstellung und die Befreiung von der Stimmrechtsberücksichtigung. Dies könnte jedoch zu dem aus gesetzgeberischer Sicht unerwünschten Ergebnis führen, daß ein Unternehmen sich die Vorteile einer einmal erteilten Befreiungsgenehmigung auf Dauer sichert, indem es nach erfolgtem Widerruf der Befreiung unverzüglich, evtl. noch während der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Maßnahme der Behörde, einen erneuten Antrag auf Befreiung stellt. Die in Absatz 3 Satz 4 vorgesehene dreijährige Karenzzeit zwischen dem Wirksamwerden einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs der Freistellung und einer erneuten Antragstellung soll einem möglichen Mißbrauch des Gesetzes entgegenwirken. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 19 Abs. 1 UBGG.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4, der Ausschluß der Stimmrechtsausübung für von den im Handelsbestand gehaltenen Aktien wird auch auf Stimmrechte aus Aktien ausgedehnt, die aufgrund einer Befreiung nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben.

Zu § 29 Abs. 1 WpHG

Die Ergänzung stellt klar, daß dem zur Auskunft Verpflichteten ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, sollte er sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung genannten Angehörigen durch die Beantwortung der Fragen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ver-

fahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen.

Zu dem neuen Abschnitt 4 a

Zu dem neuen § 30a WpHG

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 11 Abs. 1, zweiter und dritter Beistrich der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie um.

Nummer 1 legt die grundsätzlichen Elemente einer Wertpapierdienstleistung fest. Unabhängig von der einzelnen Anlage ist jede Wertpapierdienstleistung mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Kunden zu erbringen.

Im Hinblick auf den Grundsatz des Vorranges des Anlegerinteresses legt zum anderen Nummer 2 den Erbringern von Wertpapierdienstleistungen die Pflicht auf, sich bei möglichen Interessenkonflikten um deren Vermeidung zu bemühen. Bei unvermeidbaren, konkurrierenden Interessen ist der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses auszuführen.

Zu Absatz 2

Durch die Erfüllung der Verhaltensregeln soll der Kunde eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens in die Lage versetzt werden, die Tragweite und Risiken seiner Anlageentscheidung einzuschätzen und somit die wirtschaftlichen Folgen seiner Entscheidung tragen zu können. Zu diesem Zweck muß der Kunde alle zweckdienlichen Informationen erhalten. Hierunter fallen die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentlichen Einzelheiten. Dies bezieht sich sowohl auf die allgemeinen als auch auf die mit der Anlage speziell verbundenen Risiken. Die Informationen müssen vollständig und in einer für den Anleger verständlichen Art und Weise gegeben werden. Fehlen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Angaben über das Wertpapier oder Derivat, so hat es den Kunden darauf hinzuweisen.

Damit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine derartige Beratung vornehmen kann, muß es nicht nur über die notwendigen Informationen über das betreffende Wertpapier oder Derivat verfügen, sondern es muß sich zudem ein Bild über die von seinem Kunden verfolgten Anlageziele und seine finanziellen Verhältnisse machen. Wesentlich sind darüber hinaus der Kenntnisstand des Kunden über derartige Anlagegeschäfte und dessen Risikobereitschaft. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen soll aufgrund der von dem Kunden erhaltenen Gesamtinformationen in der Lage sein, diesem eine auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Anlage zu empfehlen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen braucht seinen entsprechenden Pflichten allerdings nur insoweit nachzukommen, wie dies zur Wahrung der

Interessen des Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Discount-Broker den Kundenauftrag zu besonders günstigen Provisionssätzen ausführt, dafür aber keine Beratungsleistung erbringt und den Kunden hierüber angemessen informiert. Diese Einschränkung knüpft ebenfalls an Artikel 11 Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie an und berücksichtigt damit, daß der Umfang des Erfragens der persönlichen Verhältnisse des Kunden, des Kenntnisstandes sowie die Pflicht zur Mitteilung der zweckdienlichen Informationen maßgeblich vom Grad der Professionalität des Kunden bestimmt wird. Dies bedeutet, daß der Erbringer von Wertpapierdienstleistungen die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse der Kunden berücksichtigen muß und darf, die sich aus deren unterschiedlichem Erfahrungs- und Wissensstand über Eigenschaften und Risiken der jeweils beabsichtigten Anlageentscheidung ergeben. Entscheidend ist somit der Einzelfall. Ziel der Beratung und der Aufklärung muß es sein, daß diese sowohl anlage- als auch anlegergerecht sind.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sind auch diejenigen Wertpapierdienstleistungen im Rahmen der Verhaltensregeln einzubeziehen, die einem Kunden mit gewöhnlichem Aufenthaltsort oder bei juristischen Personen mit Geschäftsleitung im Inland aus dem Ausland im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbracht werden. Ein Schutzbedürfnis des inländischen Kunden besteht auch in diesem Fall in dem zuvor dargestellten Umfang. Die Anwendung der Verhaltensregeln auf solche Geschäfte ist zudem aus Wettbewerbsgründen geboten.

Ausreichend für die Anwendung der Regelungen ist, daß Teilleistungen, wie z. B. die Lieferung der Wertpapiere, die Überweisung der Anlagegelder oder die Beratung, im Inland erfolgen. Gleiches gilt, wenn sich diese Leistungspflicht, beispielsweise die Verpflichtung zur Erbringung einer Beratungsleistung, aus ausländischen Verhaltensregeln ergibt.

Die allgemeinen Verhaltensregeln finden nur dann keine Anwendung, wenn die Wertpapierdienstleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen nach dem Vertragsinhalt im Ausland erbracht wird. Die im Ausland erbrachte Dienstleistung prägt in diesen Fällen das Vertragsverhältnis. Eine entsprechende Regelung enthält auch Artikel 29 Abs. 4 EGBGB.

Zu dem neuen § 30b WpHG

Zu Absatz 1

§ 30b knüpft an § 1 der Händler- und Beraterregeln an. Die verbundenen Unternehmen sind im Rahmen dieser Regelung mit umfaßt, um Umgehungsmöglich-

keiten durch die Ausgliederung von Unternehmensbereichen auszuschließen.

Dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen ist es danach verboten, dem Kunden den An- oder Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten zu empfehlen, wenn und soweit die Empfehlung nicht mit den Interessen des Kunden übereinstimmt (Nummer 1).

Regelmäßig nicht mit den Kundeninteressen stimmt zum Beispiel das sogenannte „scalping“ überein, d. h. das Aussprechen von Empfehlungen, um die eigenen Bestände in diesen Papieren zu erhöhen oder zu verringern. Etwas anderes gilt nur dann, wenn beispielsweise die Empfehlung zum Kauf eines Wertpapiers erfolgt, weil das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von der Ertragskraft des Unternehmens bzw. dem Kurssteigerungspotential des betreffenden Wertes überzeugt ist. So dürfte die Kaufempfehlung im Rahmen der Emissionstätigkeit der Kreditinstitute regelmäßig dem Kundeninteresse entsprechen, soweit sie auf einer anlage- und anlegergerechten Entscheidung beruht.

In keinem Fall kann jedoch die Empfehlung von Wertpapieren oder Derivaten vom Kundeninteresse gedeckt sein, wenn dies zum Zweck erfolgt, für Eigenbestände des Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken (Nummer 2), z. B. um dadurch einen Abschreibungsbedarf am Ende des Geschäftsjahres zu vermeiden.

Nummer 3 verbietet das sogenannte „front running“. Hierbei werden Eigengeschäfte in den Wertpapieren oder Rechten, über die der Anleger einen Auftrag erteilt hat, vor dessen Ausführung oder parallel dazu vom Erbringer der Wertpapierdienstleistung plazierte. Eigengeschäfte aufgrund der Kenntnis von einem Kundenauftrag können Kursbewegungen zum Nachteil des Kunden in diesen Papieren bzw. Derivaten auslösen. Besonders bei sogenannten „marktlengen“ Wertpapieren oder Rechten, die sich aufgrund ihrer Ausgestaltung durch eine Hebelwirkung auszeichnen, besteht ein erhöhter Anreiz, durch „front running“ Gewinne zu erzielen. So ist zum Beispiel bei der Durchführung von Kaufaufträgen ab einem gewissen Umfang mit Kurssteigerungstendenzen zu rechnen, von denen die im Rahmen von Eigengeschäften vorgelaufenen Wertpapiere erfaßt werden. Nicht entscheidend ist, ob durch das Eigengeschäft tatsächlich Nachteile für den Kunden eingetreten sind. Die Möglichkeit hierfür reicht für einen Verstoß gegen dieses Verbot aus. Sofern es beim „front running“ zu erheblichen Kursbewegungen kommen kann, wird zudem regelmäßig der Insider-Tatbestand erfüllt sein (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 Nr. 1).

Zu Absatz 2

Den das Wertpapierdienstleistungsunternehmen leitenden Personen und den in Anlageberatung tätigen bzw. mit der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen betrauten Personen wird von den Kunden in der Regel ein großes Vertrauen entgegengebracht. Verhaltensweisen, die den Kunden benachteiligen

oder geeignet sind, das Vertrauen der Anleger in die Integrität des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zu erschüttern, wirken sich nicht nur nachteilig für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus, sondern können auch zu einem Vertrauensverlust der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Wertpapierhandels und der Wertpapiermärkte führen. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen es, die Verpflichtungen nach Absatz 1 auch auf die Geschäftsinhaber bzw. vertretungsberechtigten Organe und bestimmte Angestellte von Wertpapierdienstleistungserbringern auszudehnen. Dieser Personenkreis hat aufgrund seiner Stellung oder seines Tätigkeitsbereichs im Unternehmen regelmäßig Zugang zu Informationen, die geeignet sind, die Marktverhältnisse im Wertpapierhandel sowie im Handel in Derivaten zu beeinflussen. Durch diese Einblicke in die Geschäftsabläufe sind diese Personen in der Lage, die ausgesprochene Empfehlung oder die aktuelle Auftragslage durch Transaktionen für eigene oder fremde Rechnung zu ihrem Vorteil zu nutzen. Insbesondere bei einem gemeinsamen Vorgehen mehrerer Personen bei „marktengen“ Wertpapieren oder Rechten kann es daher auch bei verhältnismäßig geringen Transaktionsvolumina zu einer Verfälschung der Marktsituation kommen.

Das in Nummer 1 festgelegte Empfehlungsverbot bezieht sich sowohl auf die Absicht, die Eigenbestände der in Absatz 2 genannten Personen zu verringern oder zu erhöhen, als auch auf den Entschluß der Einflußnahme auf die Bestände des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines sonstigen Dritten. Eine Einschränkung gilt auch in diesen Fällen nur insoweit, als die Empfehlung durch das Kundeninteresse gedeckt ist. Ohne Ausnahme verboten ist auch für diesen Personenkreis das Aussprechen von Empfehlungen, um im eigenen oder fremden Interesse die Preise von Wertpapieren oder Derivaten in eine bestimmte Richtung zu lenken (vgl. Ausführungen zu Absatz 1).

Das Verbot des „front running“ gilt gleichfalls sowohl für eigene als auch für Geschäfte zugunsten Dritter.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf die grenzüberschreitende Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs und der gegebenen Schutzwürdigkeit von Kunden mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Geschäftsleitung im Inland finden neben den allgemeinen auch die besonderen Verhaltensregeln gegenüber diesem Personenkreis Anwendung. Etwas anderes gilt nur bei vollständiger Erbringung der Dienstleistung im Ausland (vgl. Ausführungen zu § 30a Abs. 3).

Zu dem neuen § 30c WpHG

Unter Berücksichtigung von Artikel 10 Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie bestimmt § 30c, daß ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb so zu organisieren hat, daß eine Schä-

digung der Kundschaft nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Das Unternehmen ist demnach insbesondere verpflichtet, die für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wertpapierdienstleistungen notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen. Dies bedeutet unter anderem im Hinblick auf die Vielzahl von Finanzinnovationen, daß das Unternehmen sachlich und personell in der Lage sein muß, an den internationalen Wertpapier- und Terminmärkten auf das schnellebige Geschäft zu reagieren, sofern dem Kunden derartige Instrumente angeboten und verkauft werden. Dies hat auf der anderen Seite zur Konsequenz, daß bei der Durchführung von Wertpapiergeschäften, die weniger beratungsintensiv und komplex sind, als z. B. der Verkauf von Bundesanleihen, Pfandbriefen oder Kommunalobligationen, geringere Anforderungen an den Organisationsaufwand zu stellen sind, als dies beispielsweise für Aktien- oder Finanztermingeschäfte grundsätzlich der Fall ist.

Interessenkonflikte zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Kunden bzw. zwischen den verschiedenen Kunden des Unternehmens sind, da nie völlig auszuschließen, möglichst gering zu halten. Hierzu muß das Unternehmen bestimmte organisatorische Maßnahmen treffen. Diese betreffen sowohl die Aufbau- als auch die Ablauforganisation. Dies bedeutet, daß sowohl die organisatorische Struktur des Unternehmens als auch der Ablauf der Arbeitsvorgänge innerhalb des Unternehmens so aufgebaut sein müssen, daß Interessenkonflikte möglichst vermieden werden.

Nummer 3 stellt klar, daß die lediglich einmalige Einrichtung entsprechender Verfahren und organisatorischer Maßnahmen nicht genügt, sondern daß das Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch angemessene interne Kontrollverfahren sicherzustellen hat, daß die gesetzlichen Verpflichtungen fortwährend eingehalten werden. Die Schaffung und der Ausbau von Compliance-Organisationen bei den Erbringern von Wertpapierdienstleistungen stellen den richtigen Ansatzpunkt zur Entschärfung des grundsätzlich bestehenden Konfliktpotentials zwischen Unternehmens- und Kundeninteressen und zur Schaffung der notwendigen organisatorischen Instrumente zur Überwachung des Wertpapiergeschäfts dar.

Zu dem neuen § 30d WpHG

Zu Absatz 1

Mit § 30d wird Artikel 10 Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie umgesetzt. Die Vorschrift dient ausschließlich dazu, der zuständigen Behörde die Kontrolle der Einhaltung der Aufsichtsregeln zu ermöglichen. Bereits heute schon haben die Kreditinstitute aufgrund der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend die Anforderungen an das Wertpapierhandelsgeschäft der Kreditinstitute für jedes abgeschlossene Geschäft Unterlagen anzufertigen, die die Bezeichnung des Kontrahenten, die Bezeichnung des Wertpapiers, den Betrag, die Valuta,

den Kurs und den Abschlußtag mit Uhrzeit enthalten. Sämtliche Geschäfte sind danach unbeschadet ihrer endgültigen Verbuchung täglich zu erfassen. Ein unzumutbarer Dokumentationsmehraufwand tritt somit für Kreditinstitute durch die neue Regelung nicht ein. Die Aufzeichnungen sind derart vorzunehmen, daß eine Kontrolle der Auftragsausführung möglich ist. Die Aufzeichnungspflicht zielt auf die Dokumentation des Geschäftsabschlusses, nicht hingegen auf die Aufzeichnung innerbetrieblicher organisatorischer Vorgänge, die lediglich die Vorstufe des eigentlichen Geschäftsabschlusses bilden.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Erbringer von Wertpapierdienstleistungen zu weiteren Aufzeichnungen, soweit zur Überwachung der Verpflichtungen der Unternehmen durch das Bundesaufsichtsamt erforderlich, verpflichten. Beim Erlaß der Rechtsverordnung wirkt der gemäß § 5 einzurichtende Wertpapierrat mit. Hierdurch können die aufgrund der Aufsichtstätigkeit an den Börsen gesammelten Erfahrungen und praxisbezogenen Kenntnisse der Börsenaufsicht der Länder in der zu erlassenden Rechtsverordnung berücksichtigt werden.

Die Verordnungsermächtigung kann auf das Bundesaufsichtsamt übertragen werden. Auf diese Weise ist es möglich, schnell auf das vielfältige Geschehen an den Wertpapiermärkten zu reagieren und Mißständen durch die Aufstellung geeigneter Aufzeichnungspflichten entgegenzuwirken. Diese Flexibilität ist im Hinblick auf die dynamischen Prozesse, die die heutigen Wertpapiermärkte kennzeichnen, die Entwicklung neuer Finanzinstrumente und Handelstechniken sowie vor dem Hintergrund der wachsenden internationalen Verflechtungen der Wertpapiermärkte von besonderer Bedeutung.

Zu Absatz 3

Die Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren für die nach den Absätzen 1 und 2 anzufertigenden Aufzeichnungen entspricht der gemäß § 257 Abs. 4 HGB im Handelsrecht üblichen Frist für die Aufbewahrung der Geschäftskorrespondenz.

Zu dem neuen § 30e WpHG

Zu Absatz 1

Dem Bundesaufsichtsamt obliegt auf der Grundlage von § 4 auch die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln. Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf die verbundenen Unternehmen sowie die in § 30b Abs. 2 genannten Personen. Diese Befugnis des Bundesaufsichtsamtes kann genauso wie das Verlangen der Vorlage von

Unterlagen mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden (§ 10). Ohne ein entsprechendes Eingriffsinstrumentarium könnten Verstöße gegen Verhaltensregeln weder verhindert noch festgestellt oder verfolgt werden.

Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes haben das Recht, die Geschäftsräume und -grundstücke der Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus den zuvor genannten Gründen zu betreten. Die Befugnis ist in den Fällen notwendig, in denen keine bzw. nur unvollständige Auskünfte oder Unterlagen erteilt oder vorgelegt wurden.

Darüber hinaus bestimmt Satz 1, zweiter Halbsatz, daß den Auskunftspflichtigen ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, wenn sie sich selbst belasten würden. Damit wird dem rechtsstaatlichen Gedanken der Unzumutbarkeit der Selbstanzeige Rechnung getragen. Über das Recht zur Verweigerung der Auskunft ist der Verpflichtete zu belehren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt das Bundesaufsichtsamt, Richtlinien zur einheitlichen Auslegung und Anwendung der Verhaltensregeln aufzustellen. Den Unterschieden in der Geschäftsstruktur und der Verschiedenartigkeit der Handelsabläufe bei den einzelnen Anbietern von Wertpapierdienstleistungen sowie der Notwendigkeit einer möglichst flexiblen Regelung wird dadurch Rechnung getragen, daß die Deutsche Bundesbank, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen sowie die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise vor dem Erlaß der Richtlinie anzuhören sind.

Nach den Richtlinien beurteilt das Bundesaufsichtsamt für den Regelfall, ob die Verhaltensregeln nach §§ 30a bis 30c eingehalten worden sind. Bei den Richtlinien handelt es sich nicht um Rechtsnormen oder Verwaltungsakte, so daß an ihre Nichtbeachtung keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft werden können. Die Richtlinien geben vielmehr den Adressaten, den Anbietern von Wertpapierdienstleistungen, Auskunft darüber, wie das Bundesaufsichtsamt seinen Beurteilungsspielraum bei der Bewertung der Frage, wie die Verhaltensregeln zu beachten sind, ausüben wird. Die Richtlinien verkörpern die Erfahrungen der Verwaltungspraxis, die sich im Laufe der Zeit herausbilden. Sie können vom Bundesaufsichtsamt abgeändert werden, wenn dies geboten erscheint. Wird gegen die Richtlinien verstoßen, so besteht die Vermutung, daß die betreffende Verhaltensregel verletzt wurde und damit ein Mißstand im Sinne dieses Gesetzes vorliegt.

Im Hinblick auf die Doppelwirkung der Organisationspflichten, nämlich einerseits einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten, andererseits auch einen internen Schutz zugunsten des Unternehmens einzurichten, sind die Richtlinien im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu erlassen. Damit wird eine unterschiedliche Aufsichtspraxis vermieden. Einem Auseinanderfallen der Anforderungen wird damit auch gegenüber solchen

Kreditinstituten entgegengetreten, die ausschließlich Wertpapiergeschäfte für eigene Rechnung tätigen und somit nicht der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel unterliegen. Die Richtlinien sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu dem neuen § 30f WpHG

Zu Absatz 1

Das Bundesaufsichtsamt prüft, ob die Meldepflichten nach § 9 und die Verhaltensregeln durch die Wertpapierdienstleistungsunternehmen eingehalten werden. Durch diese Regelung wird gleichfalls die erforderliche Kompetenzabgrenzung gegenüber der Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vorgenommen. Um die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 genannten Kreditinstitute und Zweigstellen nicht durch Mehrfachprüfungen unterschiedlicher Behörden unnötig zu belasten, soll die Prüfung in der Regel zusammen mit der Depotprüfung nach § 30 KWG durch den Depotprüfer erfolgen. Allerdings erteilt das Bundesaufsichtsamt für die Prüfung nach dem WpHG den Prüfungsauftrag. Diese Regelung ist insbesondere auch für die Frage der Kostenerstattung der Prüfung von Bedeutung. Das Effektingeschäft wird demnach zukünftig bei den Kreditinstituten und Zweigstellen vom Bundesaufsichtsamt geprüft, das sich dazu regelmäßig des vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen beauftragten Depotprüfers bedienen wird. Die Prüfung des Depotgeschäfts verbleibt beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das eine Ausfertigung des Berichts über die Effektenprüfung erhält.

Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die das Depotgeschäft nicht betreiben und deshalb nicht der Depotprüfung nach § 30 KWG unterliegen, erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Meldepflichten und der Verhaltensregeln ebenso durch das Bundesaufsichtsamt. Gemäß § 6 Abs. 1 kann sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung dieser Aufgaben auch anderer Personen bedienen. So erscheint es z. B. bei den sog. Botenbanken im Sparkassen- und Kreditgenossenschaftssektor, die selbst kein Depotgeschäft betreiben, zweckmäßig, die jeweiligen Prüfungsverbände mit der Durchführung der Prüfung zu beauftragen.

Zu Absatz 2

Auf der Grundlage von Absatz 2 kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist; diese Ermächtigung kann im Wege der Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt weiter übertragen werden. Damit wird die Grundlage für ein praxisgerechtes und die Besonderheiten der möglichen Fallgestaltungen berücksichtigendes Verwaltungshandeln hinsichtlich der Prüfung der Meldepflichten und der Einhaltung der Verhaltensregeln geschaffen.

Zu dem neuen § 30g WpHG

Zu Absatz 1

Die Verhaltensregeln finden keine Anwendung, wenn Wertpapierdienstleistungen ausschließlich innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Eine entsprechende Regelung sieht auch Artikel 2 Abs. 2b Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie vor.

Die Regelungen zielen in erster Linie darauf, dem Anleger einen umfassenden und wirklichkeitsgerechten Einblick in die Funktion und den Ablauf der Wertpapiermärkte zu geben. Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte zu sichern, indem das Vertrauen der Anleger in das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Märkte geschützt und gestärkt wird. Eine Einbeziehung von Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in der in Nummer 1 genannten Art und Weise erbringen, bedarf es daher nicht.

In entsprechender Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2f Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie nimmt Absatz 1 Nr. 2 die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes bzw. eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank sowie die Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten von dem Anwendungsbereich dieser Vorschriften aus.

Die Nichtanwendung der nach den §§ 30a bis 30d bestehenden Verpflichtungen erfolgt aber nur insoweit, als die in den Nummern 1 und 2 genannten Unternehmen, der Bund, die Länder, die EG-Staaten oder die Zentralbanken nicht als Anleger am Markt auftreten. Anderenfalls sind ihnen gegenüber die sich aus den §§ 30a bis 30d ergebenden Verpflichtungen gleichwohl einzuhalten.

Zu Absatz 2

Einschlägig für Börsengeschäfte zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind allein die jeweilige Börsenordnung, die betreffenden Börsengeschäftsbedingungen und Usancen. Die Einhaltung dieser Vorschriften und Regeln an der Börse wird durch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder überwacht. Für solche Geschäfte gelten neben den allgemeinen und besonderen Verhaltenspflichten auch nicht die in § 30d festgelegten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Soweit das Geschäft als Kommissionsgeschäft an der Börse getätigt wird, finden hingegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Anwendung. Nicht entscheidend ist, ob es sich dabei um den Kommissionsauftrag des Kunden oder um das Dekungsgeschäft für das durch Selbsteintritt gegenüber dem Kunden ausgeführte Geschäft handelt. In beiden Fällen besteht ein Interesse des Anlegers an einer ordnungsmäßigen Abwicklung des Auftrages. Darüber hinaus bleiben die nach den §§ 30a bis 30d

bestehenden Verpflichtungen des Kommissionärs gegenüber dem Kommittenten hiervon unberührt.

Soweit der Geschäftsgegenstand des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ausschließlich der Abschluß von Börsengeschäften mit anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, unterliegt das betreffende Unternehmen darüber hinaus nicht den in § 30 c statuierten Organisationspflichten. Es ist insgesamt Angelegenheit der Börsenaufsichtsbehörden, auf eine ausreichende Organisation solcher Unternehmen hinzuwirken.

Zu § 32 WpHG

Der neu eingefügte Absatz 1 Nr. 3 bewehrt die Zuwiderhandlung gegen die neu in § 15 Abs. 3 Satz 2 festgelegte Verpflichtung des Emittenten, kursrelevante Tatsachen vor einer Veröffentlichung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht anderweitig zu veröffentlichen. Verstöße gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 30 d wurden durch die in Absatz 1 neu eingefügten Nummern 6 und 7 bußgeldbewehrt. Im übrigen sind die Änderungen in Absatz 1 redaktioneller Natur. Sie tragen dem geänderten § 15 Rechnung und berücksichtigen, daß in Absatz 1 eine neue Nummer 3 eingefügt wird.

Die Ergänzungen in Absatz 2 Nr. 1 dienen zum einen der Klarstellung. Die Änderung im Hinblick auf § 30 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Vorschrift auf § 29 Abs. 1 verweist. Ferner wurden die neu eingefügten § 15 Abs. 5 Satz 1 und § 30 e Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. Diese Bestimmungen gestatten dem Bundesaufsichtsamt, zur Überwachung der in § 15 in den Absätzen 1 bis 4 sowie im Abschnitt über die Wohlverhaltensregeln geregelten Pflichten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Entsprechende Befugnisse räumen dem Bundesaufsichtsamt auch die bereits bewehrten § 16 Abs. 2, 3 Satz 1, 4, 5 und § 29 Abs. 1 ein. Wegen der Gleichartigkeit der Verstöße ist es geboten, auch Verstöße gegen § 15 Abs. 5 Satz 1 oder § 30 e Abs. 1 Satz 1 entsprechend zu ahnden.

In Absatz 2 Nr. 2 wurden die neu eingefügten § 15 Abs. 5 Satz 2 und § 30 e Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. Diese Vorschriften gestatten ebenso wie § 16 Abs. 3 Satz 2, der ebenfalls in § 32 Abs. 2 Nr. 2 bewehrt ist, den Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume zur Erfüllung der dem Aufsichtsamt nach den betreffenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben. Angesichts der Gleichartigkeit der Vorschriften ist es angebracht, Verstöße in gleicher Weise zu ahnden.

Der nunmehr für Verstöße gegen Absatz 1 Nr. 2a und gegen die neu eingefügte Nummer 3 in Absatz 3 vorgesehene Bußgeldrahmen trägt der besonderen Bedeutung der Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung kursrelevanter Tatsachen in der in § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 beschriebenen Weise Rechnung. Ein Unterlassen der Veröffentlichung oder die Verzögerung oder fehlerhafte Verbreitung kursrelevanter Tatsachen führt zur Verunsicherung der Marktteilneh-

mer und erhöht die Gefahr von Insiderverhalten in erheblichem Maße. Darüber hinaus führt ein Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht zu unzutreffenden Marktpreisen für das betreffende Wertpapier, was ebenfalls zu einem Vertrauensverlust auf Seiten der Anleger führt. Angesichts der außerordentlich bedeutsamen wirtschaftlichen Dimension eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Tatsachen mit erheblicher kursrelevanter Wirkung ist der vorgesehene Bußgeldrahmen, der mit anderen internationalen Regelungen vergleichbar ist, erforderlich und angemessen. Soweit ein Bußgeld gegenüber Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs oder vertretungsberechtigten Gesellschaftern des Emittenten verhängt wird, sind Grundlage für die Zumessung der Geldbuße neben der Bedeutung des Verstoßes und dem Vorwurf, der den Täter trifft, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, insbesondere die dem Täter gegenüber dem Emittenten zustehenden Jahresbezüge. Für Verstöße gegen die in Absatz 1 Nr. 6 und 7 neu aufgeführten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten erscheint der ebenfalls für Verstöße gegen Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 und 5 sowie gegen Absatz 2 vorgesehene Bußgeldrahmen angemessen und ausreichend.

Zu § 34 WpHG

Zu Absatz 1

Ursprünglich war in § 34 Abs. 1 vorgesehen, daß die Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 spätestens ab dem 30. Juni 1995 erfolgen müssen. Es zeigt sich aber, daß die umfangreichen technischen Vorarbeiten, die zur Realisierung der Meldepflichten erforderlich sind, bis zu diesem Zeitpunkt vermutlich nicht abgeschlossen werden können.

Zum einen müssen die spezifischen Merkmale der zu meldenden Wertpapiertransaktionen seitens des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel teilweise konkretisiert werden. Die hierfür erforderlichen Abstimmungsgespräche zwischen dem Bundesaufsichtsamt und den Meldepflichtigen werden aufgrund der Komplexität der Materie eine gewisse Zeit beanspruchen.

Zum anderen erfordert die effiziente Realisierung der Meldepflichten seitens der Meldepflichtigen und seitens des Bundesaufsichtsamtes einen erheblichen EDV-technischen und organisatorischen Aufwand. Die EDV-Systeme der Meldepflichtigen sind höchst unterschiedlich. Es ist ein einheitlicher, kompatibler Datensatz zu entwickeln. Der Finanzausschuß hält es deswegen für sachgerecht, den Zeitpunkt für den spätestmöglichen Beginn der Meldepflichten auf den 1. Januar 1996 festzulegen.

Im übrigen dienen die Änderungen der Klarstellung (Ausschluß der Zustimmungspflicht durch den Bundesrat).

Zu Absatz 5

Die Ergänzung ist erforderlich, damit der Bußgeldtatbestand hinreichend bestimmt ist. Die übrigen Änderungen dienen einer einheitlichen Sprachregelung.

Zu Artikel 2 — Änderung des Börsengesetzes*Zu Nummer 1***Zu § 1 Abs. 4 und 5 des Börsengesetzes**

Mit der Änderung wird das vom Bundesrat vertretene Anliegen aufgegriffen, im Börsengesetz eine Klarstellung über die Ausübung der Aufsicht durch die Börsenaufsichtsbehörden im öffentlichen Interesse aufzunehmen. Eine entsprechende Regelung enthält § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen und § 81 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Bundesrat und Bundesregierung sind übereinstimmend der Auffassung, daß die Börsenaufsichtsbehörden bereits nach bestehender Rechtslage ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

Die Börsenaufsicht bezweckt den Schutz des Vertrauens des Publikums in die Fairneß und Chancengleichheit an den Börsen und erfolgt somit im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börsen. Durch die Aufsicht wird den Belangen der Anleger in ihrer Gesamtheit Rechnung getragen. Der Schutz des einzelnen Anlegers ist bloße Reflexwirkung.

Der Finanzausschuß erachtet im Gegensatz zur Bundesregierung in Anlehnung an die Vorschriften im Gesetz über das Kreditwesen und das Versicherungsaufsichtsgesetz eine ausdrückliche Klarstellung im Börsengesetz für zweckmäßig.

Unberührt bleibt die Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten in bezug auf die zu beaufsichtigenden Personen und Unternehmen. Soweit ihnen gegenüber schuldhaft Amtspflichten verletzt werden, gelten die allgemeinen Grundsätze.

Zu § 1 b Abs. 1 des Börsengesetzes

Durch die vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, daß die Geschäftsführung der Börse die Handelsüberwachungsstelle nur mit der Durchführung von solchen Untersuchungen beauftragen kann, welche die Handelsüberwachungsstelle auch aus eigener Kompetenz erledigen dürfte. Der Finanzausschuß greift damit ein Anliegen des Bundesrates auf, das die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unterstützt hat.

Zu § 2 Abs. 1 des Börsengesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, im Börsengesetz auf eine konkrete Zuständigkeitsregelung zu verzichten und statt dessen eine Regelung zu treffen, die es den Ländern erlaubt, selbst die Zustän-

digkeit von Behörden zu regeln. Der Finanzausschuß greift diesen Änderungsvorschlag auf.

Zu § 2 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, welcher der Klarstellung dient. Der Finanzausschuß greift diesen Vorschlag auf.

Zu § 2 c des Börsengesetzes

Der Regelungsvorschlag der Bundesregierung in § 2 c hinsichtlich der Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörden entstand vor dem Hintergrund, daß die Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel gleichfalls zu 90 v. H. auf die Beaufsichtigten umgelegt werden. Die 3. Börsenfachministerkonferenz der Länder hielt es ebenfalls für sachgerecht, die Börsen 90 v. H. der Aufsichtskosten der Länder tragen zu lassen (Beschluß vom 25. Januar 1993).

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf auf die finanziellen Belastungen der Börsen für den Fall der Kostenübernahme hingewiesen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Finanzkraft der Börsen und der ohnehin zukünftig höheren Aufsichtskosten sei daher eine flexiblere Regelung vorzuziehen, die es Ländern überlasse, ob und inwieweit sie sich die Kosten erstatten lassen.

Die vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken sind durchaus beachtenswert. Die Finanzkraft der acht Börsen ist zweifellos sehr unterschiedlich. Darüber hinaus haben die Börsen in der jeweiligen Region durch ihre Stellung als Heimatbörse für die in ihrem Einzugsbereich ansässigen Unternehmen und für den regionalen Finanzplatz eine besondere regionalwirtschaftspolitische Bedeutung. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen nach Auffassung des Finanzausschusses, es in diesem besonders gelagerten Fall der Regelungskompetenz der einzelnen Länder zu überlassen, ob und inwieweit sie die Kosten der Aufsicht umlegen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung im Börsengesetz begegnet aber verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Kostenerhebung stellt einen hoheitlichen Eingriff dar, der aufgrund des Gesetzesvorbehalts einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedarf. Dem Gesetzesvorbehalt wird nicht genügt, wenn die Kostenerhebung vollkommen in das Ermessen der Börsenaufsichtsbehörden fällt.

Andererseits sollte es wegen des oben dargestellten Interesses der Länder auch diesen überlassen bleiben, Kostenregelungen vorzusehen. Daß eine Beschränkung des kostenrechtlichen Gestaltungsspielraums der Länder in einem durch Bundesgesetz geregelten Bereich nicht zwingend ist, zeigt das Versicherungsaufsichtsgesetz. In § 101 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist nur eine Kostenerstattungsregelung für das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorgesehen. Den Ländern bleibt es überlassen, die Kostenerstattung der durch sie beaufsichtigten Versicherungsunternehmen selbst zu regeln.

Auf die Bedeutung der Frage einer Kostentragung der Börsen für die Aufsicht haben auch der Zentrale Kreditausschuß, die Börsen sowie der Bundesverband der Kursmakler hingewiesen. Im Hinblick hierauf und unter Beachtung der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates soll dem Wunsch der Länder, durch einen Gestaltungsspielraum bei der Kostenerhebung die Möglichkeit zu einer flexiblen Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten zu haben, dadurch Rechnung getragen werden, indem auf eine Kostenregelung im Rahmen des Börsengesetzes ganz verzichtet wird. Hierdurch wird nicht die Befugnis der Länder berührt, selbst entsprechende Kostenregelungen für die Beaufsichtigung der Börsen und der Börsenmakler zu schaffen.

Zu Nummer 2

Zu § 3 Abs. 1 des Börsengesetzes

Die Ergänzung legt fest, daß auch Kapitalanlagegesellschaften im Börsenrat vertreten sein sollen. Die Einbeziehung von Kapitalanlagegesellschaften ist angebracht, da ein Ziel der Novelle unter anderem darin besteht, die Vertretung der Emittenten, Privatanleger und institutionellen Anleger im Börsenrat zu stärken und eine Ungleichbehandlung von Versicherungsunternehmen, die bereits in § 3 Abs. 1 aufgeführt sind, und Kapitalanlagegesellschaften im Hinblick auf eine Vertretung im Börsenrat nicht gerechtfertigt erscheint.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG als Kreditinstitute einzuordnen sind. Zudem sind Kapitalanlagegesellschaften regelmäßig wirtschaftlich dem Bereich der Banken zuzurechnen. Aus diesem Grund stellt § 3 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes klar, daß die Einbeziehung der Kapitalanlagegesellschaften nicht zu einer Mehrheit der Vertreter der Kreditinstitute im Börsenrat führen darf. Anderenfalls wäre das mit dieser Regelung verfolgte Ziel gefährdet, ein Übergewicht der Kreditinstitute im Börsenrat zu vermeiden.

Zu § 3a Abs. 3 Satz 4 des Börsengesetzes

Die nunmehr in § 3 Abs. 1 vorgesehene Pflicht zur Einbeziehung von Kapitalanlagegesellschaften in den Börsenrat kann dazu führen, daß sowohl ein Kreditinstitut als auch eine mit diesem Kreditinstitut verbundene Kapitalanlagegesellschaft im Börsenrat mit je einem Mitglied vertreten ist. Dies würde jedoch § 3a Abs. 2 Satz 2 des Börsengesetzes widersprechen, der bestimmt, daß verbundene Unternehmen im Börsenrat mit nur einem Mitglied vertreten sein dürfen. § 3a Abs. 3 Satz 4 legt daher im Interesse der Rechtsklarheit fest, daß im Falle eines Konfliktes zwischen der Pflicht zur Vertretung der Kapitalanlagegesellschaften im Börsenrat und der Beschränkung auf ein Mitglied im Börsenrat bei verbundenen Unternehmen dem in § 3a Abs. 2 Satz 2 genannten Grundsatz der Vorrang zu gewähren ist. Ziel dieser Regelung ist es

zu verhindern, daß einzelne Unternehmen im Börsenrat einen dominierenden Einfluß haben.

Zu Nummer 10

Zu § 8b Abs. 1 des Börsengesetzes

Mit den vorgeschlagenen Änderungen greift der Finanzausschuß Anliegen des Bundesrates auf. Zum einen wird in Satz 1 ausdrücklich bestimmt, daß der Börsenaufsichtsbehörde im Rahmen der Maklerüberwachung dieselben Eingriffsbefugnisse (Auskunftspflicht des Börsenmaklers, Vorlage von Unterlagen, Vornahme von Prüfungen, Betretung der Geschäftsräume) zustehen wie bei der Aufsicht über die Börse. In Satz 2 Nr. 1 wird der Börsenaufsichtsbehörde die Befugnis eingeräumt, gegenüber Maklern Anordnungen über eine weitergehende Gliederung des Jahresabschlusses zu erlassen. Die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses decken sich mit denjenigen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung.

Zu Nummer 11

Zu § 9 Abs. 2 und 3 des Börsengesetzes

Der Finanzausschuß trägt mit dem Änderungsvorschlag dem Anliegen des Bundesrates Rechnung, auch der Börsenaufsichtsbehörde dieselben Sanktionsinstrumente wie dem Sanktionsausschuß an die Hand zu geben, damit sie Verstöße von Kursmaklern und Kursmaklerstellvertretern angemessen ahnden kann. Die Änderung entspricht dem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung.

Zu Nummer 12

Zu § 10 Abs. 3 des Börsengesetzes

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, die Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 10 für sämtliche festverzinsliche Schuldverschreibungen auszuschließen. Dieser Regelung lag der Gedanke zugrunde, daß bei Schuldverschreibungen eine Vermutungsregelung zugunsten der Börse für den Anleger unter Umständen nachteilig sein könnte, da der börsliche Rentenmarkt in Teilbereichen nur eine geringe Liquidität aufweist.

Diese Bedenken greifen jedoch nicht, wenn das Emissionsvolumen so groß ist, daß ein fortlaufender Handel mit regelmäßigen Umsätzen stattfindet und damit eine entsprechende Liquidität und eine ordnungsmäßige Preisbildung in jedem Fall gewährleistet erscheint. Im übrigen ist es der Transparenz förderlich, wenn neben Aktien und Optionsscheinen auch Renten in noch stärkerem Umfang als bisher über die Börse gehandelt werden. Der Finanzausschuß hält es deshalb für sachgerecht, die Abwicklung von Kundenaufträgen in Schuldverschreibungen grundsätzlich über die Börse vorzusehen, sofern bei typisieren-

der Betrachtungsweise eine ausreichende Liquidität gewährleistet erscheint.

Dies ist bei zum Börsenhandel zugelassenen festverzinslichen Schuldverschreibungen der Fall, wenn der Gesamtnennbetrag der Emission mindestens 2 Mrd. DM beträgt. Dieses Mindestemissionsvolumen ist beispielsweise Voraussetzung für die Zulassung von festverzinslichen Schuldverschreibungen zum variablen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse und zum IBIS-Handel. Im variablen Handel wird die Notierung laufend fortgeschrieben. Man kann daher davon ausgehen, daß in diesem Fall hinreichende Liquidität vorliegt. Mit dieser differenzierenden Regelung für festverzinsliche Schuldverschreibungen wird der Anlegerschutz berücksichtigt und gleichzeitig die Institution der Börse gestärkt.

Zu § 11 Abs. 2 des Börsengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme angeregt, eine Verpflichtung in das Gesetz aufzunehmen, den Handelsteilnehmern die sich aus der Angebotslage ergebende Angebotsspanne unverzüglich zur Kenntnis zu geben, wobei unter Angebotsspanne die Gegenüberstellung der am höchsten limitierten bzw. unlimitierten Kaufaufträge und der am niedrigsten limitierten bzw. unlimitierten Verkaufsaufträge zu verstehen ist. Die Änderung soll dem Ziel dienen, Möglichkeiten einer Manipulation beim Zustandekommen des Börsenpreises, die durch einen Informationsvorsprung der skontroführenden Makler eröffnet werden, entgegenzuwirken.

Die vom Bundesrat angeregte Änderung ist zur Verwirklichung des angestrebten Ziels nur beschränkt geeignet. Die Bekanntgabe der Angebotsspanne würde dazu führen, daß unter Umständen auch außerhalb der Marktlage liegende Aufträge ausgerufen würden, und damit keine sachgerechte Information über die tatsächliche Auftragslage erfolgt. Dieser Nachteil wird durch die hier vorgeschlagene Fassung beseitigt. Nach der Neufassung ist vor Feststellung des Börsenpreises die Preisspanne bekanntzugeben. Unter Preisspanne ist der Geld- und Briefkurs zu verstehen, zu dem der Makler verbindlich einen Abschluß herbeiführen würde. Darüber hinaus kann die Börsenordnung zusätzlich die Pflicht zur Bekanntgabe des Preises des am höchsten limitierten Kaufauftrags und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrags festlegen. Dies darf allerdings nicht mit der Bekanntgabe des Volumens des jeweils höchsten bzw. niedrigsten Auftrags verbunden werden, da anderenfalls den an der Börse vor Ort befindlichen Händlern Dispositionsmöglichkeiten eröffnet werden könnten, die zu Lasten des nicht über solche Möglichkeiten verfügenden Anlegers gingen. Bei Ausgestaltung der betreffenden Vorschriften in der Börsenordnung ist den berechtigten Belangen der Kunden Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet eine angemessene Information der Handelsteilnehmer.

Der Verweis auf die Börsenordnung in Satz 6 ermöglicht eine auf die Bedürfnisse der Praxis abgestimmte Regelung der Art und Weise, in der Angebote zugäng-

lich zu machen, die Preisspanne zur Kenntnis zu geben und Börsenpreise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze bekanntzumachen sind.

Zu § 13 des Börsengesetzes

Mit der Änderung wird das von der Bundesregierung und vom Bundesrat vertretene Anliegen aufgegriffen. Die vorliegende Fassung stellt sicher, daß das mit dem Handelsverbund verfolgte Anliegen, eine Orderausführung — soweit möglich — unter Nutzung einer höchstmöglichen Liquidität zu gewährleisten, erreicht wird. Durch den Liquiditätstransfer zwischen den einzelnen Börsenplätzen findet eine Angleichung der Kurse statt, wodurch eine faire Preisbildung gefördert wird.

Die Zulassung eines Handelsverbundes bei Aufgabengeschäften ermöglicht den Maklern, ihrer eigentlichen Aufgabe, der Vermittlung von Wertpapieren, gerecht zu werden. Kann der Auftrag eines Kreditinstitutes durch den Makler an der Heimatbörse nicht ausgeführt werden, besteht für ihn die Möglichkeit, ein Aufgabengeschäft mit dem an seiner Börse zugelassenen Kreditinstitut zu tätigen. Im Rahmen des Handelsverbundes kann sich der Makler nunmehr zur Deckung der Gegenseite an einen Makler wenden, der an einer anderen Börse skontroführender Makler für das betreffende Wertpapier ist, und ihn beauftragen, ein an dieser Börse zugelassenes Kreditinstitut zu benennen. Die Benennung des Kreditinstitutes hat jedoch innerhalb der an der ersten Börse geltenden Fristen zur Schließung einer Aufgabe, die in den Bedingungen für die Geschäfte der Wertpapierbörse festgelegt sind (vgl. z. B. § 13 Abs. 2 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse), zu erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, daß durch die Einschaltung eines zweiten Maklers, der seinerseits ein Aufgabengeschäft tätigen kann, die an der ersten Börse geltenden Fristen zur Schließung der Aufgabe nicht verlängert werden.

Der beauftragte Makler muß nun seinerseits tätig werden, um seiner Verpflichtung aus dem mit dem beauftragenden Makler geschlossenen Vertrag nachzukommen. Gelingt es ihm, an seiner Börse ein Kreditinstitut als Geschäftspartner zu finden, erfolgt ein Vertragsschluß zwischen ihm und dem betreffenden Kreditinstitut. Zugleich benennt er dieses Kreditinstitut gegenüber dem Makler der anderen Börse und kommt somit seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem anderen Makler nach.

Der beauftragende Makler kann nunmehr das zwischen ihm und dem Kreditinstitut seiner Börse getroffene Aufgabengeschäft schließen.

Das Aufgabengeschäft des beauftragenden Maklers ist der Börse dieses Maklers, das Deckungsgeschäft der Börse des beauftragten Maklers zuzurechnen (Satz 2). Es entsteht somit an jeder beteiligten Börse ein Börsenpreis. Aufgabe- und Deckungsgeschäft unterfallen der Börsenordnung der jeweiligen Börse. Eine börsenüberschreitende Marktaufsicht ist nicht erforderlich.

Satz 3 legt fest, daß für das zwischen den Kreditinstituten zustande gekommene Wertpapiergeschäft grundsätzlich die Geschäftsbedingungen der Börse des Verkäufers gelten. Die Durchführung des Handelsverbundes ist daher nicht von einer vorausgehenden Vereinheitlichung der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse abhängig. Der Regelung liegt der Rechtsgrundsatz zugrunde, daß bei Fehlen einer Parteivereinbarung das Recht am Sitz des Verkäufers maßgeblich ist. Den Börsen wird die Möglichkeit eröffnet, übereinstimmend in ihren Bedingungen für die Geschäfte an der Börse eine abweichende Regelung zu treffen. Dies trägt der Selbstverwaltung der Börsen Rechnung, die eine Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes vornehmen können.

Satz 4 ermöglicht eine nähere Ausgestaltung des Handelsverbundes in der Börsenordnung.

Zur neuen Nummer 18a (§ 36 Abs. 4 Satz 1 des Börsengesetzes)

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, als Alternative zur Veröffentlichung des Börsenzulassungsprospekts bzw. des Verkaufsprospekts für amtlich notierte Wertpapiere in einem Börsenpflichtblatt auch die sog. Schalterpublizität zuzulassen.

Der Finanzausschuß greift mit der Änderung das vom Bundesrat und von der Bundesregierung vertretene Anliegen auf. Damit werden Wettbewerbsnachteile der deutschen Wertpapierbörsen gegenüber anderen europäischen Börsen abgebaut, bei denen die Schalterpublizität bereits jetzt als geeignetes Mittel zur Information des Publikums anerkannt ist. Der Anlegerschutz wird dadurch nicht vermindert. Die interessierten Anleger können sich jederzeit kostenlos den Prospekt verschaffen. Von der Bezugsquelle erfahren sie durch die vorgeschriebene Veröffentlichung in den Börsenpflichtblättern, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht ist.

Zu Nummer 35 (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 des Börsengesetzes)

Die Ergänzung stellt eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 8b Abs. 1 dar. Auch im übrigen handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Das Wort „oder“ am Ende von Absatz 1 Nr. 1 ist überflüssig.

Zu Artikel 3 — Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Zur neuen Nummer 01 (§ 1 Abs. 1 KAGG)

Die in das Gesetz — neben den bereits zulässigen Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen — neu einzufügenden Geldmarkt-Sondervermögen, bei denen die eingelegten Gelder von der Kapitalanlagegesellschaft in Geldmarktinstrumenten und/oder kurzfristigen Bankguthaben angelegt werden müssen, erfordern eine Erweiterung der Begriffs-

bestimmung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Investmentgeschäfte, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG zu den unter Aufsicht stehenden Bankgeschäften gehören.

Zur neuen Nummer 02 (§§ 7a bis 7d KAGG)

Allgemeines

Die neue Anlageform Geldmarkt-Sondervermögen wird in einem eigenen Abschnitt geregelt, dem neuen Zweiten Abschnitt. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 6 werden Abschnitte 3 bis 7.

Zu § 7a

Absatz 1 enthält die Definition der Geldmarkt-Sondervermögen; zulässig ist der Erwerb von Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben. Für diese Sondervermögen wird die sinngemäße Anwendung der für Wertpapier-Sondervermögen geltenden Vorschriften des Dritten Abschnitts vorgeschrieben, soweit diese Bestimmungen auch für Geldmarkt-Sondervermögen geeignet sind. Abweichende Bestimmungen werden nur insoweit getroffen, als es die Besonderheiten von Geldmarkt-Sondervermögen erfordern.

Geldmarktinstrumente werden in Absatz 2 definiert. Es handelt sich danach um verzinsliche Wertpapiere und Forderungen aus Schuldscheindarlehen. Das wesentliche gemeinsame Merkmal der Geldmarktinstrumente ist ihre Kurzfristigkeit und damit ihre Nähe zum Geldmarkt. Sie kommt darin zum Ausdruck, daß Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von höchstens einem Jahr haben dürfen oder, im Fall von längerfristigen Wertpapieren oder Schuldscheindarlehen, einer regelmäßigen Zinsanpassung während der gesamten Laufzeit in höchstens einjährigen Abständen unterliegen müssen.

Damit können neben kurzfristigen Papieren für das Geldmarkt-Sondervermögen auch ursprünglich längerfristige, festverzinsliche Finanztitel erworben werden, sofern innerhalb eines Jahres nach Erwerb für das Sondervermögen die Endfälligkeit erreicht wird. Erfasst sind aber auch sogenannte „Floating Rate Notes“ mit längeren Restlaufzeiten, bei denen der Zins variabel ausgestaltet ist und regelmäßig an Referenz-Zinssätze, wie beispielsweise den FIBOR oder den LIBOR, angepaßt wird. Auch abgezinste Wertpapiere gelten, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, als verzinsliche Wertpapiere im Sinne dieses Abschnitts. Wertpapiere und Schuldscheindarlehen, die keine Geldmarktinstrumente im Sinne dieser Definition sind, dürfen grundsätzlich nicht erworben werden.

Zu § 7b

Diese Bestimmung legt fest, in welchen Geldmarktinstrumenten die Mittel eines Geldmarkt-Sondervermögens angelegt werden dürfen. Die Wertpapiere müs-

sen nicht an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sein.

Statt dessen wird in § 7b der Kreis der Aussteller (Schuldner) solcher Instrumente, die für ein Geldmarkt-Sondervermögen erworben werden dürfen, so festgelegt, daß bei typisierender Betrachtungsweise eine ausreichende Bonität der Aussteller (Schuldner) grundsätzlich gewährleistet erscheint. Allerdings gehört es zu den wesentlichen Aufgaben einer Kapitalanlagegesellschaft, sich bei der konkreten Anlageentscheidung mit der Bonität des Emittenten zu befassen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 KAGG). Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß große börsennotierte Unternehmen die Unternehmensfinanzierung häufig über eigene Finanzierungsgesellschaften durchführen, die von den Mutterunternehmen garantierte Wertpapiere emittieren. Auch diese dürfen für Geldmarkt-Sondervermögen erworben werden.

Hinsichtlich des Anlegerschutzes ist es kein Unterschied, ob die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a genannten Stellen Aussteller (Schuldner) der Geldmarktinstrumente sind oder für deren Verzinsung und Rückzahlung die Gewährleistung übernommen haben. Deswegen sollen derartig gesicherte Geldmarktinstrumente nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ebenfalls für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

Im Gegensatz zu Schuldverschreibungen ist bei Schuldscheindarlehen die Übertragbarkeit nicht ohne weiteres sichergestellt. Aus diesem Grunde sieht Absatz 1 Satz 2 als Voraussetzung vor, daß Forderungen aus Schuldscheindarlehen, die für das Sondervermögen erworben werden können, mindestens zweimal abgetreten werden können. § 8 Abs. 2 Nr. 2 enthält eine vergleichbare Regelung.

Wechsel dürfen grundsätzlich für Geldmarkt-Sondervermögen nicht erworben werden. Dadurch wird vermieden, daß Fonds aus der wechselrechtlichen Rückgriffshaftung in Anspruch genommen werden. Dieses Risiko besteht bei Schatzwechseln und vergleichbaren Papieren der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Stellen nicht. Diese dürfen deshalb nach der Vorschrift des Absatzes 2 für Geldmarkt-Sondervermögen erworben werden.

Zu § 7c

Absatz 1 schließt die Vorschriften der §§ 8 und 8a Abs. 2 bis 4 und 6 für Geldmarkt-Sondervermögen aus.

Die für Geldmarkt-Sondervermögen zulässigen Anlageobjekte werden im neuen Abschnitt 2 explizit beschrieben, so daß die für Wertpapier-Sondervermögen geltenden Anlagevorschrift des § 8 für Geldmarkt-Sondervermögen nicht anzuwenden ist.

Ebenso ausgeschlossen werden die Absätze 2 bis 4 und 6 des § 8a. Die Absätze 2 und 3 begrenzen die Anlagen von Wertpapier-Sondervermögen im Verhältnis zum Emittenten der Wertpapiere, wobei sich Absatz 3 ausschließlich auf Aktien bezieht. Diese

zusätzliche Risikostreuung ist für Geldmarkt-Sondervermögen im Hinblick auf die Kurzfristigkeit der Anlagegegenstände entbehrlich. § 8a Abs. 2 und 3 braucht deswegen für Geldmarkt-Sondervermögen nicht angewendet zu werden.

Optionsscheine dürfen für Geldmarkt-Sondervermögen unter den in § 8a Abs. 5 geregelten Voraussetzungen erworben werden. Dies stellt sicher, daß neben den ohnehin zulässigen unverbrieften börsennotierten Optionen gemäß §§ 8e und 8f auch verbrieft Optionen zum Zwecke der Absicherung der Vermögenspositionen eines Geldmarkt-Sondervermögens eingesetzt werden können. Durch die Anwendung dieser Vorschrift soll gleichzeitig sichergestellt werden, daß die Optionsscheine an einer inländischen oder ausländischen Börse zugelassen sind und damit einen Marktpreis haben, der für die Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens wichtig ist.

Die Regelung in § 8a Abs. 6 ist eine Spezialvorschrift für Wertpapier-Sondervermögen, die bestimmte Ausnahmen hinsichtlich des Erwerbs von Geldmarktpapieren gemäß § 8 Abs. 3 regelt und für Geldmarkt-Sondervermögen keine Anwendung finden soll.

Hinsichtlich der von demselben Aussteller (Schuldner) erwerbbaaren Geldmarktinstrumente gelten die Risikostreuungsvorschriften des § 8a Abs. 1 und 1a entsprechend. Eine zusätzliche Risikobegrenzung ist in § 7c Abs. 2 formuliert. Die in § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d genannten Unternehmen erreichen hinsichtlich ihrer Bonität teilweise nicht unbedingt die Standards der unter den Buchstaben a und b genannten Aussteller (Schuldner) und unterliegen auch keiner ständigen Markteinschätzung wie die unter Buchstabe c genannten Unternehmen. Aus diesen Gründen darf der Anteil der für ein Geldmarkt-Sondervermögen erwerbbaaren Geldmarktinstrumente solcher Aussteller je Aussteller, sofern dessen Eigenkapital mindestens 50 Mio. DM beträgt, nicht mehr als 5 v. H. des Wertes des Sondervermögens ausmachen. Liegt das Eigenkapital des Ausstellers unter 50 Mio. DM ist eine Höchstgrenze von 1 v. H. des Wertes des Sondervermögens einzuhalten. Sofern die entsprechenden Unternehmen die Gewährleistung übernommen haben, sind sie in die Berechnung dieser Grenze einzu beziehen. Insgesamt darf in Geldmarktinstrumenten nach den Sätzen 1 und 2 höchstens bis zu 15 v. H. des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Zu § 7d

§ 7d regelt die Anlage des Vermögens von Geldmarkt-Sondervermögen in Bankguthaben.

Nach Absatz 1 darf das Geldmarkt-Sondervermögen ganz oder teilweise aus Bankguthaben bestehen, deren Laufzeit wie bei Geldmarktinstrumenten nicht mehr als ein Jahr betragen darf. Diese Laufzeitbegrenzung ist sowohl im Hinblick auf die Anlageausrichtung als auch zur Wahrung der Liquidität des Geldmarkt-Sondervermögens geboten.

Die Einlagen können bei der Depotbank unterhalten werden. Für die Depotbank gelten die Anlegerschutz-

vorschriften des Dritten Abschnitts. Um jedoch den Wettbewerb der Anbieter für den Anleger nutzbar zu machen, sollen Einlagen auch bei anderen Kreditinstituten unterhalten werden dürfen. Dem Anlegerschutz wird dadurch Rechnung getragen, daß die Guthaben bei anderen Kreditinstituten auf Sperrkonten unterhalten und auch im vollen Umfang durch eine Sicherungseinrichtung geschützt werden müssen. Eine entsprechende Vorschrift enthält bereits § 12a Abs. 3. Aus dem vorgenannten Grund kann auf Risikostreuungsvorschriften für die Anlage in Bankguthaben verzichtet werden.

Absatz 2 stellt klar, daß sich die Rechte und Pflichten der Depotbank auch auf die Bankguthaben erstrecken, unabhängig davon, ob sie bei der Depotbank selbst oder bei anderen Kreditinstituten gehalten werden.

Während Bankguthaben bei Wertpapier-Sondervermögen grundsätzlich nur zur zwischenzeitlichen Anlage liquider Mittel erworben werden, stellen sie bei Geldmarkt-Sondervermögen eine eigene Anlagekategorie dar. Dies macht eine Ergänzung der Vorschriften hinsichtlich der Transparenz für den Anleger erforderlich. So soll gemäß Absatz 3 in den Vertragsbedingungen festgelegt werden, welcher Anteil des Sondervermögens höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf. Außerdem sind nach Absatz 4 in der Vermögensaufstellung zusätzliche Angaben zu machen.

Zur neuen Nummer 03 (neue Abschnitte 3 bis 7)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts über Geldmarkt-Sondervermögen in das Gesetz.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 8a Abs. 5 KAGG)

Nummer 2 Buchstabe c des Regierungsentwurfs sieht einen neuen § 8a Abs. 5 vor, der beinhaltet, daß Optionsscheine, die das Recht zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzterminkontrakten oder auf Zahlung eines Differenzbetrages verbriefen, der sich an der Wertentwicklung von Finanzterminkontrakten bemißt, nur unter den in § 8f Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder, wenn sie nicht zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen, im Rahmen der in § 8f Abs. 3 Satz 2 genannten Grenze erworben werden dürfen. Mit der Änderung wird diese Regelung auch auf verbrieft Wertpapierindex-Optionen erstreckt, für die die Voraussetzungen in § 8f Abs. 1 sinngemäß gelten. Bei Optionsscheinen, die Devisenterminkontrakte zum Gegenstand haben, müssen die Voraussetzungen des § 8e Abs. 1 erfüllt sein. Diese Ergänzungen berücksichtigen, daß der Finanzausschuß auch eine Erweiterung der Anlagevorschriften für Investmentfonds im Hinblick auf Optionen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisenterminkontrakten und Wertpapierindex-Optionen vorschlägt.

Zu Nummer 5 (§ 8e KAGG)

Zu Absatz 1

Nach der gegenwärtigen Fassung von § 8e sind Devisentermingeschäfte nur insoweit zulässig, als den

veräußerten Devisen Vermögensgegenstände des Sondervermögens in gleichem Umfang und auf gleiche Währung lautend gegenüberstehen. Insoweit ist nur eine Absicherung bezogen auf den aktuellen Kurswert der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände zugelassen. Zinsen, die während der Laufzeit des Devisengeschäfts anfallen, bzw. Wertsteigerungen bei abgezinnten Papieren, die den Kurs dieser Papiere verändern, können deshalb nicht abgesichert werden, obwohl der Zufluß dieser Zinsen bzw. die zinsinduzierten Wertsteigerungen konkret absehbar sind. Insoweit hat der Fonds nach gegenwärtiger Gesetzeslage das Risiko der Währungsverluste für die in der Zukunft anfallenden Zinsen zu tragen. Eine zur Vermeidung dieses Risikos nach jeweiligem Zufluß der Zinsen durchgeführte Absicherung z. B. nach Ablauf eines jeden Monats ist zwar zulässig, aber nach Aussage der Praxis unwirtschaftlich. Devisentermingeschäfte werden danach am günstigsten in runden Beträgen (1 Mio. DM und größer) abgeschlossen.

Um den Kapitalanlagegesellschaften ein effizienteres Absicherungsverfahren zu ermöglichen, sollen auch bestimmte in der Zukunft anfallende Zinsen auf zum Sondervermögen gehörende Schuldverschreibungen, Bankguthaben und andere verzinsliche Vermögensgegenstände abgesichert werden können. Dies ist insbesondere auch für Geldmarktfonds interessant, bei denen die Anleger davon ausgehen, daß Vermögensrisiken weitgehend abgesichert sind.

Damit diese Regelung nicht für spekulative Zwecke ausgenutzt werden kann (z. B. durch die Erfassung sämtlicher zinsinduzierter Wertsteigerungen bis zum Laufzeitende bei langfristigen Nullkuponanleihen, obwohl diese Anleihen nur über einen kurzen Zeitraum im Sondervermögen gehalten werden), sieht die Vorschrift vor, daß die Kapitalanlagegesellschaft künftige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen im Sondervermögen nur bis zum nächsten Zinsfälligkeitstermin, längstens aber für einen Zeitraum von zwölf Monaten, absichern darf. Innerhalb dieses Zeitraums bewegen sich üblicherweise die einzelnen Zinsperioden. Die Belange des Anlegerschutzes werden durch die Gewährung eines größeren Handlungsspielraums der Kapitalanlagegesellschaft bei der Absicherung künftiger Zinsansprüche nicht vernachlässigt. Sollte durch die Veräußerung der abgesicherten Vermögensgegenstände eine offene Devisenterminposition entstehen, zwingen die Grundsätze ordentlicher Geschäftsführung dazu, diese Position möglichst umgehend durch Glattstellungsgeschäfte abzubauen. Entsprechendes gilt auch bezüglich der künftigen Zinsansprüche.

Zu Absatz 2

Die Änderung beseitigt eine Regelungslücke im Regierungsentwurf. Dieser gestattet es den Kapitalgesellschaften zwar, für Rechnung eines Sondervermögens Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen zu erwerben. Der Erwerb von Optionsrechten zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisenterminkontrakten ist demgegenüber

nicht ausdrücklich zugelassen, obgleich die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens nach Maßgabe des § 8e Abs. 1 KAGG Devisen auf Termin kaufen und verkaufen kann. Solche Devisentermingeschäfte können sowohl außerbörslich als auch börslich getätigt werden. An der Börse werden sog. Devisenterminkontrakte gehandelt, die standardisiert sind. Im Interesse der Anleger ist es geboten, auch börsengehandelte Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisenterminkontrakten in die Vorschrift des § 8e Abs. 2 KAGG aufzunehmen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 8f Abs. 2 bis 4 KAGG)

Die Änderung ermöglicht es Kapitalanlagegesellschaften, für die von ihnen verwalteten Investmentfonds auch Wertpapierindex-Optionsgeschäfte zu tätigen.

Der Regierungsentwurf sieht bereits die Zulassung von Optionsgeschäften auf Finanzterminkontrakte vor. Derartige Geschäfte können insbesondere zur Absicherung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens dienen. Von der Deutschen Terminbörse DTB ist jedoch bekannt, daß dort Optionen auf Finanzterminkontrakte nur in eingeschränktem Umfang gehandelt werden, während für unmittelbare Optionen auf den DAX ein sehr liquider Markt vorhanden ist. Daher sollen auch unverbriefte Optionen auf Wertpapier-Indizes zugelassen werden. Mit diesen können dieselben Absicherungseffekte erzielt werden.

Im Vergleich zum Future ermöglicht es die Wertpapierindex-Option, sich gegen einen ungünstigen Markttrend abzusichern und trotzdem von günstiger verlaufenden Kursentwicklungen zu profitieren. Der Optionserwerber kann in einem solchen Fall das Optionsrecht verfallen lassen und den Gewinn am Kassamarkt realisieren.

Die Voraussetzungen für den Erwerb von Optionsrechten zum Erwerb oder zum Verkauf von Finanzterminkontrakten gemäß § 8f Abs. 1 gelten für den Erwerb von Wertpapierindex-Optionen sinngemäß.

Kapitalanlagegesellschaften soll es darüber hinaus gestattet werden, auch Wertpapierindex-Optionsgeschäfte zu tätigen, die nicht Absicherungszwecken dienen. Nach geltendem Recht dürfen sie für spekulative Zwecke Finanzterminkontrakte abschließen. Im Interesse einer sachgerechten Risikobegrenzung werden die Risiken aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften zum Erwerb oder Verkauf von Finanzterminkontrakten und von Wertpapierindex-Optionen, die nicht Absicherungszwecken dienen, in einer Risikobegrenzungsnorm zusammengefaßt (§ 8f Abs. 3).

Für die Risikobegrenzung werden in Anknüpfung an die bisherigen Regelungen die Kontraktwerte als Maßstab herangezogen. Bei Terminkontrakten auf einen Aktienindex sowie Aktienindex-Optionen errechnet sich der Kontraktwert nach der Formel: Indexstand x Indexmultiplikator (beträgt z. B. beim DAX-

Future 100 und bei der DAX-Option 10). Bei Zinsterminkontrakten ist der Kontraktwert ein spezifischer Nominalbetrag (z. B. 250 000 DM beim BUND-Future, 1 Mio. beim FIBOR-Future). Dies entspricht auch dem Kontraktwert von Optionen auf Zinsterminkontrakte.

Zu Nummer 9

Zu §§ 9a bis 9b KAGG

Der Entwurf sieht bisher feste Sicherheitszuschläge von 10 v. H. bei Bankguthaben, 20 v. H. bei Schuldverschreibungen sowie 40 v. H. bei Aktien zwingend vor. Diese hohen Sicherheitszuschläge könnten dazu führen, daß die Kapitalanlagegesellschaften in der Praxis keine Vertragspartner für Wertpapierleihgeschäfte finden würden. Daher sollten sich die Sicherheitszuschläge an den marktüblichen Gegebenheiten orientieren. Diesem Anliegen wird mit der Änderung des § 9b Abs. 2 Rechnung getragen.

Anlegerschutzgesichtspunkte werden bei dieser Änderung berücksichtigt. Kapitalanlagegesellschaften müssen gemäß § 9b Abs. 2 Satz 4 KAGG unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten verlangen, wenn die vorhandenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen. Der Darlehensnehmer ist damit ständig verpflichtet, bei Unterschreiten des Sicherungswertes Nachschüsse zu leisten.

Da es kurzfristig jedoch gegebenenfalls zu einem Unterschreiten des Sicherungswertes kommen kann, weil aus technischen Gründen z. B. eine gewisse Zeit zur Anpassung der Sicherheitsleistung erforderlich ist, kann ein Kreditrisiko entstehen. Diesem Aspekt wird durch die Ergänzung des § 9a Abs. 1 Rechnung getragen. Dieser sieht in Analogie zu den Risikostreuenvorschriften des § 8a Abs. 1 Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs der Wertpapier-Darlehen vor, die demselben Wertpapier-Darlehensnehmer gewährt werden dürfen. Bei Wertpapier-Darlehen wird durch die Ergänzung in § 9a Abs. 1 je Darlehensnehmer eine Höchstgrenze von 10 v. H. des Wertes des Sondervermögens bestimmt, wobei Wertpapier-Darlehen an Unternehmen, die demselben Konzern angehören, zusammenzurechnen sind.

Zu § 9d KAGG

Durch die vorgesehene Änderung des § 9d soll es Kapitalanlagegesellschaften ermöglicht werden, nicht nur das von einer Wertpapiersammelbank, z. B. dem Deutschen Kassenverein, angebotene standardisierte System zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen, sondern auch vergleichbare Systeme zu nutzen, wenn durch die Bedingungen des Systems die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber gewährleistet ist. Auch von anderen Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effktengeschäften für andere ist, angebotene Systeme für Wertpapier-Darlehen können in Marktkreisen anerkannt und damit grundsätzlich für Wertpapier-Darlehensge-

schäfte von Kapitalanlagegesellschaften geeignet sein. Um das Angebotsspektrum nicht unnötig einzuschränken, sollen deswegen Unternehmen, die keine Wertpapiersammelbanken sind, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dem Anlegerschutz ist durch die vorgeschlagene Regelung ausreichend Rechnung getragen, zumal die Kapitalanlagegesellschaft in den Vertragsbedingungen angeben muß, welche Systeme für die Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen sie für das Sondervermögen zu nutzen beabsichtigt. Die Vertragsbedingungen wiederum müssen nach § 15 Abs. 2 von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Zu Nummer 10 (§ 10 neuer Abs. 1 a KAGG)

Die im Regierungsentwurf in Artikel 3 Nr. 10 vorgeschlagene Klarstellung für Kapitalanlagegesellschaften im Hinblick auf die im Abschnitt 4 des Wertpapierhandelsgesetzes geregelten Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils an börsennotierten Aktiengesellschaften sorgt zwar für die nötige Rechtsklarheit hinsichtlich der Behandlung der von einer Kapitalanlagegesellschaft gehaltenen Stimmrechte, wenn die Kapitalanlagegesellschaft ein kontrolliertes Unternehmen ist. Rechtsunsicherheit besteht allerdings weiterhin bezüglich der Frage, ob Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, den Anteilinhabern oder der Kapitalanlagegesellschaft zuzurechnen sind.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KAGG stehen die zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände je nach Ausgestaltung der Vertragsbedingungen des Investmentfonds entweder im Miteigentum der Anteilinhaber oder im (Treuhand-)Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft. In beiden Fällen ließe sich argumentieren, die Stimmrechte aus Aktien, die für das Sondervermögen gehalten werden, seien den Anteilinhabern zuzurechnen. Bei der Treuhandlösung ist zwar die Kapitalanlagegesellschaft Eigentümerin der Aktien. Da die Kapitalanlagegesellschaft aber gemäß § 1 Abs. 1 KAGG das Sondervermögen in eigenem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet, könnte der Standpunkt vertreten werden, die Stimmrechte seien den Anteilinhabern über § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zuzurechnen.

Ein solches Ergebnis wäre jedoch nicht sachgerecht. Die Anteilinhaber haben keinen Einfluß auf die Stimmrechtsausübung durch die Kapitalanlagegesellschaft. Der Gesetzgeber hat bewußt darauf verzichtet, den Anteilinhabern Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kapitalanlagegesellschaft einzuräumen, zumal deren Interessen durch die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens, des Aufsichtsrates, der Depotbank, der Publizitätsvorschriften und der staatlichen Aufsicht hinreichend gewahrt werden. Die Kapitalanlagegesellschaft soll gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 KAGG das Stimmrecht aus Aktien an Gesellschaften mit Sitz im Inland im Regel-

fall selbst ausüben. Ermächtigt sie ausnahmsweise einen Dritten mit der Stimmrechtsausübung, so darf sie das nur für den Einzelfall und hat ihm hierfür Weisung zu erteilen.

Es würde auch dem Zweck der im Wertpapierhandelsgesetz umgesetzten Transparenz-Richtlinie widersprechen, der Öffentlichkeit die Einflußmöglichkeiten auf die Aktiengesellschaft durch die Stimmrechtsausübung transparent zu machen, wenn die Stimmrechte der in einem Sondervermögen befindlichen Aktien den Anteilinhabern zugerechnet würden, die keinen Einfluß auf die Stimmrechtsausübung haben.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Neufassung der Nummer 10, durch die in § 10 KAGG ein neuer Absatz 1 a eingefügt wird, sorgt für Rechtssicherheit, indem in Absatz 1 a Satz 2 bestimmt wird, daß bei der Miteigentümlösung die Stimmrechte der Kapitalanlagegesellschaft zugerechnet werden und bei der Treuhandlösung eine denkbare Zurechnung gegenüber den Anteilinhabern dadurch ausgeschlossen wird, daß die Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes über die Zurechnung von Stimmrechten nicht anzuwenden sind.

Absatz 1 a Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Regelungsvorschlag in Artikel 3 Nr. 10 des Regierungsentwurfs. Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Satz 3 berücksichtigt, daß Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen ihrer Anlagedispositionen für die verschiedenen verwalteten Fonds, die unter Umständen gegenläufig sein können, die nach § 21 Abs. 1 WpHG festgelegte unterste Meldegrenze von 5 v. H. vielfach über- oder unterschreiten werden, ohne damit die Absicht einer Einflußnahme auf das börsennotierte Unternehmen zu verbinden oder eine Daueranlage zu bezwecken. Die dadurch nach dem jetzigen Regelungsvorschlag ausgelöste Mitteilungspflicht würde eher eine Irreführung des Anlegerpublikums bewirken, als es sachgerecht informieren. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, ist es geboten, Kapitalanlagegesellschaften insoweit von der Mitteilungspflicht auszunehmen, als sich diese auf die 5 v. H.-Grenze bezieht.

Diese Sonderregelung ist europarechtlich zulässig, da die Transparenz-Richtlinie die unterste Meldeschwelle erst bei 10 v. H. der Stimmrechte festlegt. Sie ist auch ordnungspolitisch vertretbar. § 8a Abs. 3 Satz 1 KAGG untersagt einer Kapitalanlagegesellschaft bereits heute, für Rechnung der von ihr verwalteten Investmentfonds Aktien eines Emittenten zu erwerben, soweit sie dadurch mehr als 10 v. H. der Stimmrechte erlangen würde. Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß Kapitalanlagegesellschaften auf einzelne Unternehmen keinen beherrschenden Einfluß haben, was dem Investmentgedanken zuwiderlaufen würde. Es gehört zum Wesen des Investments und bildet ein Kriterium zur Abgrenzung der Kapitalanlagegesellschaft von der Holdinggesellschaft, daß sie keine Einflußnahme auf die Geschäftsführung der Aktiengesellschaften anstrebt.

Zur neuen Nummer 10a (§ 11 Abs. 2 Satz 4 KAGG)

Nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ist eine Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, der Bankaufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in denen sie Anteile des Sondervermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme von Anteilscheinen unverzüglich anzuzeigen. Im Hinblick auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist es erforderlich, der Kapitalanlagegesellschaft diese Verpflichtung auch gegenüber der zuständigen Stelle eines Vertragsstaates dieses Abkommens aufzuerlegen, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Fondsanteile in diesem Staat vertreibt.

Zur neuen Nummer 10b (§ 12 Abs. 3 Satz 2 KAGG)

Nach dem bisherigen § 12 Abs. 3 Satz 2 KAGG darf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Auswahl der Depotbank nur dann genehmigen, wenn die Depotbank einer Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute oder einer vergleichbaren Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angeschlossen ist. Die jetzt vorgeschlagene Regelung knüpft an § 23a KWG in der durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute ergänzten Fassung (Drucksache 12/6957) an. Es kommt nicht mehr darauf an, daß die Sicherungseinrichtung von einem Verband der Kreditinstitute getragen wird. Die weitere Änderung betrifft die Anforderungen an Sicherungseinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sie verdeutlichen, daß es sich nicht um eine staatlich organisierte Sicherungseinrichtung handeln muß. Allerdings muß auch ein privatrechtlich organisiertes Einlagensicherungssystem geeignet sein, d. h. es muß den Kunden ausreichende Sicherheit bieten.

Zu Nummer 12 (§ 15 Abs. 3 Buchstabe j KAGG)

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Zulassung des Erwerbs von Devisenterminkontrakt- und Wertpapierindex-Optionen.

Zu Nummer 14 Buchstabe b (§ 21 Abs. 4 Satz 4 KAGG)

Vergleiche Begründung zu § 15 Abs. 3 Buchstabe j KAGG.

Zur neuen Nummer 15a (§ 25a KAGG)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts über Geldmarkt-Sondervermögen in das Gesetz.

Zur neuen Nummer 16a (§ 26 KAGG)

Vergleiche Begründung zu § 25a KAGG.

Zur neuen Nummer 17a (§§ 37a bis 37b KAGG)

Die Zulassung von Geldmarkt-Sondervermögen erfordert eine Erweiterung der steuerrechtlichen Regelungen des Gesetzes, die sich bisher lediglich auf Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen beziehen. Die Vorschriften für Wertpapier-Sondervermögen gelten künftig entsprechend für Geldmarkt-Sondervermögen und für Erträge aus Anteilscheinen an diesen Geldmarkt-Sondervermögen.

Zur neuen Nummer 17b (§ 43 Abs. 9 KAGG)

In der Endphase der Beratungen des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes hatte die Investment-Branche es für objektiv unmöglich erklärt, rechtzeitig ab Beginn des Jahres 1994 den Zwischengewinn zu ermitteln und zu veröffentlichen. Im Vermittlungsverfahren waren deshalb Formulierungshilfen für eine Verschiebung des Inkrafttretens der betreffenden Regelungen um drei oder sechs Monate vorgelegt worden, die aus Geschäftsordnungsgründen aber nicht behandelt worden sind.

Ohne entsprechende Angaben der Investmentgesellschaften können die Kreditinstitute keinen Zinsabschlag vom Zwischengewinn vornehmen. Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Zwischengewinne bis zum 31. März 1994 ausgesetzt und in Anlehnung an die Pauschalregelung für vergleichbare Sachverhalte nach § 18 Abs. 3 des Auslandsinvestment-Gesetzes angeordnet, daß der Zinsabschlag und die Einkommensteuer bis zur Veröffentlichung der Zwischengewinne sich nach 20 v. H. des Rücknahmepreises bemessen. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer kann der genaue Zwischengewinn nachgewiesen werden.

Die Verwaltungsregelung wird hiermit gesetzlich abgesichert.

Zu dem neuen Artikel 3a — Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG)**

Ziel des Auslandsinvestment-Gesetzes ist es, im Interesse des Schutzes inländischer Anteilhaber und aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit zwischen inländischen und ausländischen Investmentfonds den Vertrieb von Anteilen ausländischer Investmentgesellschaften gesetzlich zu regeln. Bislang erfaßt der Anwendungsbereich des Auslandsinvestment-Gesetzes den Vertrieb von Anteilen an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren

oder Grundstücken, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist.

Seit Anfang 1994 werden im zunehmenden Maße Anteile ausländischer Cash-Fonds in Deutschland vertrieben. Der Vertrieb der Anteile solcher Fonds, die ausschließlich oder zumindest überwiegend in Bankanlagen investieren, fällt nicht unter den Anwendungsbereich des Auslandsinvestment-Gesetzes. Ein Grund für die zunehmenden Vertriebsaktivitäten solcher Fonds dürfte in dem Umstand liegen, daß die Anteile an Cash-Fonds mangels Anwendbarkeit des Auslandsinvestment-Gesetzes nicht der Zwischengewinnbesteuerung unterliegen. Wie aus beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eingegangenen Anfragen hervorgeht, wird auch der Vertrieb von Anteilen an Fonds erwogen, die ihre Mittel in Schuld-scheindarlehen oder vergleichbaren verbrieften Forderungen aus Gelddarlehen investieren.

Zwischen Geldmarktfonds einerseits, die ihr Vermögen ganz oder überwiegend in kurzfristigen Wertpapieren investieren, sowie Cash-Fonds und anderen Fonds, die in kurzfristig fälligen Forderungen aus Gelddarlehen anlegen, andererseits bestehen viele Gemeinsamkeiten. Es ist sowohl aus Gründen des Anlegerschutzes als auch zur Wahrung der Wettbewerbsgleichheit zwischen in- und ausländischen Anbietern von Fondsprodukten geboten, ausländische Fonds, deren Vermögen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung in Einlagen oder Forderungen aus Gelddarlehen angelegt wird, dem Auslandsinvestment-Gesetz zu unterwerfen. Deshalb werden durch die Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 auch Vermögen aus Einlagen oder Forderungen aus Gelddarlehen, über die eine Urkunde ausgestellt ist, in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Einlagen sind nicht nur solche, die bei Kreditinstituten unterhalten werden. Zwar sind in Deutschland Unternehmen, die das Einlagengeschäft betreiben, stets Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG). Im Ausland können aber auch Unternehmen, die nicht Kreditinstitute sind, das Einlagengeschäft betreiben, beispielsweise angelsächsische Brokerhäuser. Einlagen bei solchen Instituten gelten ebenfalls als Einlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 2 (§ 2 AuslInvestmG)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Nach dem bisherigen § 2 Nr. 2 muß das Vermögen eines ausländischen Investmentfonds grundsätzlich von einer Depotbank verwahrt und überwacht werden, welche den Anteilinhaber in einer dem § 12 KAGG vergleichbaren Weise schützt. Ein ausländischer Geldmarktfonds oder Cash-Fonds soll jedoch die Möglichkeit haben, Einlagen nicht nur bei der Depotbank, sondern auch bei anderen Instituten zu unterhalten, um im Interesse der Anteilinhaber den Wettbewerb um Einlagen zu nutzen und damit die Anlageergebnisse zu optimieren. Die vorgeschlagene Ergänzung der Nummer 2 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Im Interesse des Anlegerschutzes muß allerdings die Depotbank den Bestand an Einlagen überwachen. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß die Depotbank entsprechende Kontrollfunktionen ausübt, wie sie nach § 7 d Abs. 2 KAGG für die inländischen Depotbanken gelten, die Geldmarkt-Sondervermögen verwahren.

Zu Buchstabe b (Nummer 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 2 Nr. 4 Buchstabe e dürfen ausländische Investmentanteile im Inland nur vertrieben werden, wenn die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft vorsehen, daß Wertpapiere und Forderungen nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden dürfen, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer zulässigen Kreditaufnahme für ein Wertpapiervermögen erfolgt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Buchstaben e wird diese Ausnahmemöglichkeit auch auf Vermögen aus Einlagen oder Forderungen aus Gelddarlehen erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die für Wertpapiervermögen geltenden Vorschriften des § 2 Nr. 4 Buchstabe f für die Aufnahme von Krediten werden auf Vermögen aus verbrieften Forderungen aus Gelddarlehen oder Einlagen ausgedehnt. Damit wird der ausländischen Investmentgesellschaft die Möglichkeit eingeräumt, auch für solche Vermögen beispielsweise Liquiditätsengpässe aufgrund zu erfüllender Verpflichtungen im Rahmen der zulässigen Höchstgrenze von 10 v. H. des Vermögens über Kredite zu überbrücken.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 2 AuslInvestmG)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Auslandsinvestment-Gesetzes bedingt auch eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Verkaufsprospekts der ausländischen Gesellschaft, der dem Erwerber von ausländischen Investmentanteilen auszuhändigen ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 muß im Verkaufsprospekt u. a. angegeben werden, ob und ggf. innerhalb welcher Grenzen ein Teil des Vermögens in Bankguthaben gehalten werden darf. Die unter dem Buchstaben a vorgeschlagene Änderung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, daß Cash-Fonds ihr gesamtes Vermögen in Einlagen anlegen dürfen. Die unter dem Buchstaben b vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 2 Satz 4 dient dem Anlegerschutz. In Deutschland müssen die für ein Sondervermögen unterhaltenen Bankguthaben durch eine geeignete inländische Einrichtung zur Sicherung der Einlagen oder einer entsprechenden Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-

raum geschützt sein (§ 12a Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 2 KAGG).

Von ausländischen Investmentgesellschaften kann jedoch nicht verlangt werden, daß sie ihre Einlagen ebenfalls nur insoweit bei einem Institut unterhalten, als die Einlagen in vollem Umfang durch eine Sicherungseinrichtung geschützt sind. Im Vergleich zu Einlagen bei inländischen Kreditinstituten sind Einlagen im Ausland meistens nur in begrenztem Umfang durch die jeweiligen Sicherungseinrichtungen geschützt. Dieser Umstand ist dem durchschnittlichen inländischen Anleger aber in der Regel nicht bekannt. Damit das Anlegerpublikum nicht dem Irrtum unterliegt, insbesondere Cash-Fonds seien per se eine sichere Anlage, die angesichts fehlender Kursrisiken allenfalls geringfügigen Kursschwankungen unterliegen, muß im Verkaufsprospekt durch Angaben über den Umfang des Schutzes der Einlagen durch Sicherungseinrichtungen für entsprechende Transparenz gesorgt werden.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 1 AuslInvestmG)

Die Änderungen des § 4 Abs. 1 betreffen die laufenden Publizitätsverpflichtungen der ausländischen Investmentgesellschaften, deren Anteile im Inland vertrieben werden. Die unter dem Buchstaben a vorgeschlagenen Ergänzungen der Anforderungen an den Inhalt des jährlichen Rechenschaftsberichts berücksichtigen den erweiterten Anwendungsbereich des Auslandinvestment-Gesetzes. Die zusätzlich vorgeschriebenen Angaben erleichtern dem Anleger eine eigenverantwortliche Einschätzung der Vermögensanlagen einschließlich ihres Risikogehalts.

Durch die Änderung unter Buchstabe b wird schließlich dafür Sorge getragen, daß auch die Halbjahresberichte die entsprechenden Informationen über die getätigten Anlagen in verbrieften Forderungen aus Gelddarlehen und Einlagen enthalten.

Zu Nummer 5 (§ 15d Abs. 4 AuslInvestmG)

Die Streichung der Angaben „Satz 1 und 2“ in § 15d Abs. 4 eröffnet dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) die Möglichkeit der Untersagung des weiteren Vertriebs auch dann, wenn die Investmentgesellschaft ihrer Verpflichtung zum Einreichen des Rechenschaftsberichts, des Halbjahresberichts und des Verkaufsprospekts beim BAKred nicht nachkommt. Die bisherige Regelung einer Einreichverpflichtung ohne Untersagungsbedrohung hat sich in der Praxis des BAKred als nicht effektiv erwiesen, weil der Aufsicht kein Druckmittel zur Verfügung stand. In der Aufsichtspraxis des BAKred treten häufig Fälle auf, in denen neu vertriebsberechtigte Fonds die Druckstücke der in Deutschland verwendeten Verkaufsprospekte nach der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs nicht einreichen bzw. die laufenden Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte von den Investmentgesellschaften nicht eingereicht werden; teilweise kommen diese Fonds ihrer Einreichverpflichtung auch nach Wiedervorlageverlängerung

und Mahnung gar nicht oder nur mit erheblicher Zeitverzögerung nach. In solchen Fällen bietet sich dann — unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes — künftig eine Untersagung des weiteren Vertriebs gemäß § 15d Abs. 4 an, weil das BAKred nicht prüfen kann, ob diese säumigen Investmentgesellschaften ihre Publizitätsverpflichtungen in bezug auf die deutschlandspezifischen Angaben ordnungsgemäß erfüllen.

Zu Nummer 6 (§ 18a AuslInvestmG)

Klarstellende Ergänzungen.

Zu Nummer 7 (§ 19a Abs. 3 AuslInvestmG)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 3 Nr. 17b. Ausländische Investmentgesellschaften, die auch nach dem 31. März 1994 keinen Zwischengewinn ermitteln oder nachweisen, fallen unter § 18 Abs. 3 des Auslandinvestment-Gesetzes. Der Zinsabschlag und die Einkommensteuer bemessen sich dann ebenfalls nach 20 v. H. des Rücknahmepreises.

Zu Artikel 4 — Änderung des Aktiengesetzes

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und dd (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AktG)

Beseitigung von Druckfehlern.

Zu Artikel 6 — Änderung des Depotgesetzes

Zu Nummer 5 (§ 12a DepotG)

Die neue Vorschrift ist mit einer Überschrift zu versehen.

Zu Nummer 7 (§ 16 DepotG)

Die bisherige Überschrift ist in die Neufassung aufzunehmen.

Zu Artikel 7 — Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 2 und 3 VerkaufsprospektG)

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, die sog. Schalterpublizität auch für die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts für amtliche notierte Wertpapiere zuzulassen. Der Finanzausschuß greift mit der unter Buchstabe a vorgeschlagenen Änderung des § 9 Abs. 2 VerkaufsprospektG diesen Änderungsvorschlag auf. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 18a Bezug genommen.

Die Änderungen in Artikel 7 Nr. 3 des Regierungsentwurfs werden unter dem Buchstaben b übernommen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 17 Abs. 2 VerkaufsprospektG)

Redaktionelle Korrektur.

Zu dem neuen Artikel 7a — Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Zu Nummer 1 (§ 2 UBGG)

Nach der geltenden Regelung darf sich eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland beteiligen. Diese Beschränkung widerspricht den Zielen des gemeinsamen Binnenmarktes in Europa. Die Bedürfnisse der Praxis gebieten ebenfalls eine Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Mittelständische Unternehmen nutzen ihre Marktchancen zunehmend auch außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind im europäischen Ausland häufig mit eigenen Tochterunternehmen vertreten. Hier besteht das Bedürfnis, den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Möglichkeit zu bieten, im Wettbewerb mit den inländischen und europäischen Konkurrenten die Eigenkapitalnachfrage dieser Unternehmen zu befriedigen.

Darüber hinaus ist eine Ausweitung des Unternehmensgegenstandes auch aus europarechtlichen Gesichtspunkten geboten. Nach Artikel 73b EG-Vertrag sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern grundsätzlich verboten. Das Verbot von Beschränkungen des Kapitalverkehrs beinhaltet auch das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts. Die anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind entsprechend den Bestimmungen des EWR-Abkommens über den Kapitalverkehr, die auch das Beschränkungsverbot enthalten, einzubeziehen.

Auch gegenüber Drittstaaten verbietet Artikel 73b EG-Vertrag grundsätzlich alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs. Eine Ausnahmeregelung beinhaltet aber Artikel 73c EG-Vertrag. Danach ist weiterhin die Anwendung solcher Kapitalverkehrsbeschränkungen auf den Kapitalverkehr mit dritten Ländern in bestimmten Bereichen zulässig, die am 31. Dezember 1993 aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften bestanden. Dazu zählen auch Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien. Eine Liberalisierungspflicht besteht insoweit gegenüber Drittstaaten mithin nicht.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes, vorrangig die Eigenkapitalversorgung des inländischen Mit-

telstandes zu verbessern, sowie aus den vorstehend genannten Gründen sieht die vorgeschlagene Änderung daher eine Ausweitung des Tätigkeitsbereiches der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften vor. Um den Erfordernissen des EWR-Abkommens Rechnung zu tragen, werden darüber hinaus auch die anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens miteinbezogen.

Der Vorbehalt hinsichtlich der Vorschriften des Zweiten Abschnitts berücksichtigt, daß nunmehr Unternehmensbeteiligungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 unter bestimmten Voraussetzungen der Erwerb börsennotierter Aktien und gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Erwerb von Anteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Drittstaatenunternehmen erlaubt werden soll.

Zu Nummer 2 (§ 3 UBGG)

Zu Buchstabe a

In § 3 sind Grundsätze für die Geschäftstätigkeit einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft festgelegt. Bislang darf eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes, mittelständischen nicht-börsennotierten Unternehmen über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften den indirekten Zugang zum organisierten Kapitalmarkt zu verschaffen, grundsätzlich nur solche Aktien erwerben, die nicht an einer inländischen Börse zugelassen oder an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden.

Da sich Unternehmensbeteiligungsgesellschaften künftig auch im Ausland betätigen dürfen, wird die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 festgelegte Beschränkung auch auf ausländische Börsen und organisierte Märkte erstreckt, indem der Bezug auf das Inland gestrichen wird.

Der neugefaßte § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 erweitert die Geschäftsmöglichkeiten für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Bislang darf sie an börsennotierten Gesellschaften keine Beteiligungen erwerben. In der Praxis hat sich jedoch ein Bedürfnis gezeigt, daß sich die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Rahmen einer „Nachpflege“ auch an ehemaligen Beteiligungsunternehmen beteiligen können sollten, die bereits den Gang an die Börse gewagt haben. Diese Unternehmen sind dann nicht gezwungen, einen aktuellen Eigenkapitalbedarf im Wege einer Kapitalerhöhung über die Börse zu decken oder sich an eine der Kapitalbeteiligungsgesellschaften zu wenden, die mit den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in Wettbewerb stehen. Für einen mittelständischen Unternehmer ist es schwer verständlich, daß er sich trotz vertrauensvoller Zusammenarbeit mit einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben in solchen Fällen einen anderen Kapitalgeber suchen muß.

Deshalb wird in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 auch eine Beteiligung an solchen börsennotierten Unternehmen zugelassen, an denen die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft noch beteiligt ist oder in den letzten fünf Jahren beteiligt war. Voraussetzung ist, daß die frühere Beteiligung unter Beachtung der Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Gesetzes erworben wurde.

Die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 berücksichtigt, daß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Beteiligungen an bereits börsennotierten Unternehmen erwerben darf.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird es Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nunmehr gestattet, sich uneingeschränkt an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu beteiligen. Diese Regelung ist im Hinblick auf das in Artikel 73b EG-Vertrag statuierte Verbot der Beschränkungen des Kapitalverkehrs geboten. Die EWR-Staaten sind aufgrund der Bestimmungen des EWR-Abkommens über den Kapitalverkehr in dieses Verbot einzubeziehen (vgl. Ausführungen unter Nummer 1).

Der neu eingeführte § 3 Abs. 1 Satz 3 trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sollen rechtlich in die Lage versetzt werden, auch Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens einzugehen. Auf diese Weise kann die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mittelständische Unternehmen unterstützen, sich Absatzmärkte in diesen Staaten zu erschließen. Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft kann zudem auf diese Weise ihre Ertragslage verbessern, was wiederum ihren Aktionären zugute kommt.

Voraussetzung für einen Beteiligungserwerb in einem Drittstaat durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist allerdings, daß sie dieses Engagement zusammen mit einem inländischen Beteiligungsunternehmen eingeht. Ferner darf im Interesse einer Risikobegrenzung für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihre Beteiligung an dem Unternehmen in einem Drittstaat die Beteiligung des mittelständischen Unternehmens nicht übersteigen. Unter europarechtlichen Aspekten ist es im Hinblick auf die bislang bestehenden Beschränkungen zulässig, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften Beteiligungen in Drittstaaten zu untersagen (vgl. Ausführungen unter Nummer 1). Soweit es dennoch gestattet wird, kann die Erlaubnis an Bedingungen geknüpft werden.

Darüber hinaus dürfen derartige Beteiligungen an Unternehmen aus Drittstaaten nicht mehr als 20 v. H. der Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft betragen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß solche Beteiligungen nicht zum Hauptgeschäft der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften werden.

Zu Buchstabe b

Im bisherigen § 3 Abs. 3 ist geregelt, wie die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Gelder anlegen darf, die sie noch nicht zum Beteiligungserwerb einsetzen kann.

Künftig soll sie flüssige Mittel nicht nur bei inländischen Kreditinstituten, sondern auch bei Kreditinstituten in anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens anlegen können. Nachdem das Bankaufsichtsrecht in Europa weitgehend harmonisiert ist, die Kreditinstitute durch die 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie den europäischen Paß erhalten haben und sich die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften künftig auch im europäischen Ausland beteiligen dürfen, sind die Gründe für die Begrenzung der Anlagemöglichkeiten auf das Inland entfallen.

Die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes gebietet es ebenfalls, die Zulassung von Schuldverschreibungen als Anlage für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur noch daran zu knüpfen, daß die Wertpapiere an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen dort bestehenden organisierten Markt einbezogen sind.

Zu Buchstabe c

Anknüpfungspunkt für die von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu beachtende Anlagegrenze soll künftig die Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft sein (vgl. Ausführungen unter Nummer 3). Durch den neu eingeführten Absatz 6 wird der Begriff Bilanzsumme für die Zwecke dieses Gesetzes definiert.

Zu Nummer 3 (§ 4 UBGG)

Die Anlagegrenzen in § 4 sind unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des UBGG in einigen Punkten zu liberalisieren, um den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ein marktgerechteres Verhalten zu ermöglichen. Damit werden ihre Chancen verbessert, sich im Wettbewerb mit den Kapitalbeteiligungsgesellschaften zu behaupten.

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 wird der Anlagespielraum für eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erweitert. Bislang darf aus Gründen der Risikostreuung die Beteiligung an einem Unternehmen nicht mehr als 20 v. H. des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft betragen. Eine größere Flexibilität für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die auch weiterhin dem Gesichtspunkt der Risikostreuung Rechnung trägt, soll dadurch geschaffen werden, daß für die Berechnung der 20 v. H.-Grenze nicht mehr auf das Eigenkapital, sondern auf die Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft abgestellt wird. Unter Berücksichtigung der zulässigen Kredit-

aufnahme einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erhöht sich damit ihr Anlagepotential bei einem Beteiligungsunternehmen um bis zu 50 v. H.

Zu Buchstabe b

Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sollen mit ihren Beteiligungen weder Sonderinteressen verfolgen noch die unternehmerische Selbständigkeit des mittelständischen Unternehmens antasten. Deshalb geht der bisherige Absatz 3 im Regelfall von einer Minderheitsbeteiligung aus, läßt allerdings bei jungen Unternehmen für einen begrenzten Zeitraum eine Mehrheitsbeteiligung zu. Die praktischen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß nicht nur bei jungen Unternehmen, sondern auch in anderen Fällen vorübergehende Mehrheitsbeteiligungen sinnvoll sind, beispielsweise im Zuge einer Neuordnung des Gesellschafterkreises im Rahmen einer Erbaueinandersetzung, aber auch in Fällen eines Management-Buy-Out oder Management-Buy-In. Auf der anderen Seite gilt es aber auch, Mißbrauchsmöglichkeiten, etwa durch Holding-Bildung, zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sieht die vorgeschlagene Änderung eine Verkürzung des Zeitraums für Mehrheitsbeteiligungen vor. Eine Frist von zwei Jahren für eine vorübergehende Mehrheitsbeteiligung reicht aus, um aus Sicht der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in der Praxis hinreichend flexibel handeln zu können. Bei jungen Unternehmen ist die Beteiligung im Hinblick auf die in der Regel schwierigere Aufbauphase innerhalb von fünf Jahren auf eine Minderheitsbeteiligung zurückzuführen.

Zu Buchstabe c

Im Zuge der weiteren Deregulierung wird Absatz 4 gestrichen. Zudem sollen die Voraussetzungen für mittelständische Unternehmen verbessert werden, sich durch Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu einem börsennotierten Unternehmen zu entwickeln und damit zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland beizutragen.

Zu Buchstabe d

Nach den bisherigen Vorgaben in Absatz 5 dürfen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften einem Beteiligungsunternehmen Gesellschafterdarlehen nur bis zur Höhe des Buchwertes der Beteiligung gewähren. Im Interesse einer größeren Flexibilität des Managements der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft sollen statt des Buchwertes künftig die Anschaffungskosten der Beteiligung die Bezugsgröße sein, die Einzelfallobergrenze wird auf das Dreifache der Anschaffungskosten festgelegt. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften wird es durch diese Maßnahme erleichtert, bei einer Krise des Beteiligungsunternehmens, bei der die Buchwerte üblicherweise in Richtung 1 DM abgeschrieben werden, eine sinnvolle Sanierung mit Gesellschafterdarlehen zu flankieren. Durch die höhere Einzelfallobergrenze läßt sich ein

Management-Buy-Out bzw. Management-Buy-In besser durchführen.

Zu Buchstabe e

In Absatz 6 wird nicht mehr das Eigenkapital der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, sondern deren Bilanzsumme als Berechnungsgrundlage der Anlagengrenzen für Schuldverschreibungen vorgesehen. Durch diese Umstellung werden die Anlagemöglichkeiten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in diesen Wertpapieren erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 5 UBGG)

Durch die Neuregelung sollen die Refinanzierungsmöglichkeiten für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften flexibler gestaltet werden.

Es besteht kein zwingendes Erfordernis, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften eine Kreditaufnahme erst dann zu gestatten, wenn sie 80 v. H. ihres Eigenkapitals in Beteiligungen investiert hat.

Gewichtige Gründe, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Begebung von Schuldverschreibungen zu verwehren (vgl. § 7), bestehen ebenfalls nicht. Auch eine Differenzierung hinsichtlich der Begebung von Schuldverschreibungen einerseits und einer Darlehensaufnahme andererseits ist nicht gerechtfertigt. In beiden Fällen handelt es sich um eine Fremdkapitalaufnahme. Im übrigen erhöht die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu begeben, die Refinanzierungsmöglichkeiten einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Sie kann beispielsweise Options- oder Wandelschuldverschreibungen emittieren, die zum Bezug ihrer Aktien berechtigen.

Der geänderte § 5 sieht deshalb ein einheitliches Kontingent für die Fremdkapitalaufnahme einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft vor und verzichtet darauf, die Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme festzulegen. Darüber hinaus wird eine angemessene Ausweitung des Rahmens für die Fremdkapitalaufnahme von 30 v. H. auf 50 v. H. des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft vorgesehen.

Macht die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch, Schuldverschreibungen zu begeben, müssen gleichfalls gewährte Darlehen für den Fall des Konkurses oder der Liquidation des Beteiligungsunternehmens nachrangig sein. Damit Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die sich auch durch die Begebung von Schuldverschreibungen refinanzieren und Gesellschafterdarlehen gewähren, nicht vom Anwendungsbereich der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie erfaßt werden und dann als Kreditinstitute zu behandeln wären, werden die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verpflichtet, nur nachrangige Gesellschafterdarlehen zu gewähren, wenn sie Schuldverschreibungen ausgegeben haben. In der Praxis bereitet dies keine Schwierigkeiten, da Darlehen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Fall einer Krise des Beteili-

gungsunternehmens ohnehin als nachrangig behandelt würden (vgl. § 32a GmbHG).

Der geänderte Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß die in Absatz 1 bislang vorgesehene 80 v. H.-Grenze für die erstmalige Kreditaufnahme ersatzlos gestrichen wird.

Zu Nummer 5 (§ 7 UBGG)

Wie bereits unter Nummer 4 dargelegt, sollen die Möglichkeiten für eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, sich betriebswirtschaftlich sinnvoll zu refinanzieren, verbessert werden. Es werden deshalb nicht nur Restriktionen bei der Kreditaufnahme beseitigt, sondern auch das Verbot aufgehoben, Schuldverschreibungen zu begeben.

Zu Nummer 6 (§ 11 UBGG)

Der bisherige § 11 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben. Diese Bestimmung verpflichtet die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Falle der Börseneinführung ihrer Aktien die Höhe der Erträge des letzten Geschäftsjahres aus jeder Beteiligung zu veröffentlichen. Wie die praktischen Erfahrungen von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zeigen, scheuen mittelständische Unternehmen mit Rücksicht auf Mitbewerber oder Geschäftspartner derartige Angaben und äußern deshalb Vorbehalte gegen die Aufnahme einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in ihren Gesellschafterkreis, zumal ihnen Kapitalbeteiligungsgesellschaften entsprechende Vertraulichkeit zusichern können. Durch die Veröffentlichungspflicht im Börsenzulassungssprospekt werden faktisch die durch § 286 des Handelsgesetzbuches kleineren Unternehmen eingeräumten Publizitätserleichterungen unterlaufen. Im übrigen kann die Angabe der Erträge aus einzelnen Beteiligungen im Börsenzulassungssprospekt auch irreführend sein, da sie nur eine Momentaufnahme ist, die durch Sonderfaktoren beeinflusst sein kann (z. B. Auflösung stiller Reserven).

Den schutzwürdigen Belangen der Anleger am Kapitalmarkt wird dadurch hinreichend Rechnung getragen, daß Unternehmensbeteiligungsgesellschaften durch eine Ergänzung des § 11 Abs. 3 verpflichtet werden, im Börsenprospekt Angaben über die Erträge der letzten drei Geschäftsjahre aus sämtlichen Beteiligungen zusammengefaßt auszuweisen. Durch diese Änderung erhalten die Anleger sinnvolle Informationen über die Ertragsquellen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, ohne daß dadurch deren Geschäft unnötig erschwert wird.

Zu Nummer 7 (§ 17 UBGG)

Die Änderung in § 17, der den Widerruf der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft durch die Aufsichtsbehörde regelt, ist ebenfalls eine Folgeänderung. Die Begebung von Schuldverschreibungen als Widerrufsgrund entfällt.

Zu Nummer 8 (§ 19 UBGG)

§ 19 Abs. 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein erneuter Antrag auf Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gestellt werden kann.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Zulassung der Begebung von Schuldverschreibungen durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und die Neugestaltung der Grenze für die Fremdkapitalaufnahme in § 5.

Zu Nummer 9 (§ 20 UBGG)

In § 20, der den Schutz der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ regelt, entfällt der Hinweis auf § 26, da diese Bestimmung in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben wird.

Zu Nummer 10 (§ 23 UBGG)

Der neugefaßte § 23 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt, daß Unternehmensbeteiligungsgesellschaften künftig Schuldverschreibungen ausgeben dürfen.

Zu Nummer 11 (§ 24 UBGG)

Bei den Änderungen in § 24, der die Anerkennung von zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaften als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft regelt, handelt es sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die zukünftig für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften bestehende Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu begeben.

Zu Nummer 12 (§ 25 UBGG)

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß der überwiegende Teil der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen errichtet worden ist. Dies bedeutet, daß Darlehen, die das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen im Rahmen normaler Kreditbeziehungen unabhängig von der Kapitalbeteiligung ihrer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einer GmbH oder einer ihr gleichgestellten Gesellschaft in anderer Rechtsform gewährt, den Vorschriften über kapitaleretzende Darlehen unterworfen sind, wenn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an dieser Gesellschaft beteiligt ist. Dieser Umstand hat sich als ein erhebliches Hindernis für eine ausreichende Versorgung des Beteiligungsunternehmens mit Eigen- und Fremdmittel erwiesen. Um die Gründung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften durch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zu erleichtern, werden durch die bisherige Ausnahmeregelung die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehörenden Anteile an einem Unternehmen dem Kreditinstitut oder dem Versicherungsunternehmen für die

Anwendung der Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen nicht zugerechnet. Dies gilt allerdings nur für eine Anlaufphase von vier Jahren nach Erwerb der Beteiligung durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Diese zeitliche Begrenzung hat sich in der Praxis indes als zu eng erwiesen. Neugegründete Unternehmen benötigen eine weitaus längere Anlaufphase, um anfängliche Verluste auszugleichen und eine Fortführung der geschäftlichen Aktivitäten auf solider finanzieller Basis zu erreichen. Der Zweck dieses Gesetzes soll nicht dadurch gefährdet werden, daß sich die Konzernmütter von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften bei einer vorübergehenden Schwäche eines Beteiligungsunternehmens gehindert sehen, ihre Kredite stehen zu lassen. Durch die Anknüpfung an die Frist für das öffentliche Angebot wird einerseits den Interessen der geförderten Unternehmen Rechnung getragen und andererseits der gebotene Schutz der Gläubiger, die nicht Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind, berücksichtigt. Den Initiatoren einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft wird in § 9 Abs. 1 ein Zeitraum von zehn Jahren zum öffentlichen Angebot eingeräumt. Während dieser Phase sollte der Aufbau der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft noch durch die Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen unbeeinträchtigt sein. Wenn die Initiatoren innerhalb des vorgesehenen Zeitraums allerdings ihren Angebotspflichten nicht nachkommen, ist es sachgerecht, dann die Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen wieder uneingeschränkt greifen zu lassen, da dann der Grund für diese Ausnahmeregelung entfallen ist.

Zu Nummer 13 (§ 26 UBGG)

Der bisherige § 26 enthält eine bis zum 31. Dezember 1990 befristete Übergangsregelung hinsichtlich der Führung der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ für solche Unternehmen, die bei Inkrafttreten des UBGG diese Bezeichnung in ihrer Firma geführt haben und nicht als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anerkannt wurden. Nach Ablauf der Übergangsfrist kann diese Regelung ersatzlos entfallen.

Der neugefaßte § 26 enthält Übergangsvorschriften, die aufgrund der Änderungen durch diese Novelle erforderlich sind.

Nach § 9 Abs. 1 sind die Initiatoren einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verpflichtet, die Aktien der Gesellschaft innerhalb von zehn Jahren dem Publikum anzubieten. Die praktischen Erfahrungen der seit 1987 am Markt tätigen Gesellschaften haben jedoch gezeigt, daß es ihnen teilweise Probleme bereitet, innerhalb dieses Zeitraums einen Beteiligungsbestand aufzubauen, der den Anlagevorschriften des Gesetzes entspricht und dann noch ihre Aktien öffentlich anzubieten. Dies gilt insbesondere für solche Gesellschaften, die nicht auf Beteiligungen einer dem Konzernverbund zugehörigen Kapitalbeteiligungsgesellschaft zurückgreifen können. Es stößt

weiterhin auf praktische Schwierigkeiten, geeignete Beteiligungen zu finden. Hinzu kommt, daß die bestehenden Anlagebeschränkungen die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft teilweise erschwert haben.

Um diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, sieht Absatz 1 eine moderate Verlängerung der Frist für die Durchführung des öffentlichen Angebots von zehn auf zwölf Jahre für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits anerkannte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vor. Diese Differenzierung ist sachgerecht, da die neugegründeten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach der Novellierung des Gesetzes wesentlich bessere gesetzliche Rahmenbedingungen vorfinden als die bislang am Markt tätigen Gesellschaften. Darüber hinaus ist in der Praxis ein Anwachsen der Beteiligungsbereitschaft festzustellen.

Absatz 2 trägt denjenigen Unternehmen Rechnung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits an einem jungen Unternehmen beteiligt sind. Hier gilt unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes weiterhin die Zehn-Jahres-Frist für die Rückführung der Anteile.

Absatz 3 bestimmt, daß die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehörenden Anteile an einem Unternehmen dem Kreditinstitut oder dem Versicherungsunternehmen für die Anwendung der Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen für die Dauer von zwölf Jahren nicht zugerechnet werden, sofern die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits anerkannt ist. Die Nichtzurechnung erfolgt für den Zeitraum, der im Änderungsvorschlag für die Durchführung des öffentlichen Angebots vorgesehen ist (vgl. § 26 Abs. 1). In den Fällen, in denen die bislang geltende Frist von vier Jahren nach der erstmaligen Beteiligung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bei Inkrafttreten dieser Novelle bereits abgelaufen ist, findet diese Übergangsregelung keine Anwendung, da der Gedanke des Vertrauensschutzes in diesen Fällen nicht mehr greift.

Zu dem neuen Artikel 7b — Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Zu § 30 KWG

Die Änderungen des § 30 KWG tragen der veränderten Zuständigkeitsverteilung im Rahmen der Aufsicht über Kreditinstitute und Zweigstellen Rechnung. Die Überprüfung der ordnungsmäßigen Ausführung und Abwicklung des Effektengeschäftes fällt zukünftig in den Zuständigkeitsbereich des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel. Die Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen im übrigen bleiben unberührt. Im Interesse der Kreditwirtschaft wird im Bereich des Effektengeschäftes somit eine Doppelaufsicht vermieden.

**Zu dem neuen Artikel 8a — Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes**

Zu § 74c Abs. 1 Nr. 2

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, für Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer anzuordnen. Der Finanzausschuß greift diesen Änderungsvorschlag auf.

**Zu dem neuen Artikel 8b — Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes**

Zu Anlage I

Der Bereich des Wertpapierhandels ist ein dynamisch wachsender Zweig der entwickelten Volkswirtschaften, dessen Anteil an der Wertschöpfung steigt. Die Qualität der nationalen Aufsicht ist für die internationale Akzeptanz des Wertpapierhandels in Deutschland von herausragender Bedeutung. Aus diesem Grund wird erstmals in Deutschland der Bund zentrale Aufsichtsfunktionen wahrnehmen.

Gemäß § 4 des Wertpapierhandelsgesetzes wird zu diesem Zweck ein Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) errichtet, das die Aufsicht nach den Vorschriften des WpHG ausübt. Dem Aufsichtsamt stehen ein Präsident und ein Vizepräsident vor. Zur Regelung derer Besoldung ist eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlich.

Zu den gesetzlichen Aufgaben des BAWe gehören:

- Überwachung der Einhaltung des Verbots von Insidergeschäften und Verfolgung von Insiderverstößen
- Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der börsennotierten Unternehmen hinsichtlich der Ad-hoc-Publizität und Verfolgung von Verstößen
- Überwachung der Mitteilung und Veröffentlichung von bedeutenden Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen und Verfolgung von Verstößen
- Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden anderer Staaten auf dem Gebiet der Wertpapierhandelsaufsicht und Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Gremien auf diesem Gebiet
- Verwahrung von Verkaufsprospekten von nicht amtlich notierten Wertpapieren

Das Amt des Präsidenten des BAWe soll in die Besoldungsgruppe B 7 eingestuft werden. Von der wirtschaftlichen Bedeutung ist die Aufgabe des BAWe mit der der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen und des Versicherungswesens vergleichbar. Der Präsident wird für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben seiner Behörde verantwortlich sein.

Wie die Beispiele anderer Staaten mit bedeutenden Finanzmärkten (z. B. USA, GB und F) bestätigen, prägen die Präsidenten der Wertpapieraufsichtsbehörden die Qualität der Aufsicht und ihr Bild in der Öffentlichkeit. Nicht zuletzt hängt das Vertrauen der Anleger in die Fairness an den Wertpapiermärkten von der Persönlichkeit der verantwortlichen Präsidenten ab. Die Bedeutung der Präsidentenämter in diesen Staaten schlägt sich auch in ihrer gehaltmäÙigen Ausstattung nieder.

Die vorgesehene Einstufung des Amtes des Präsidenten unterstreicht, daß der Aufsicht über den Wertpapierhandel derselbe Stellenwert beigemessen ist wie der Aufsicht über die anderen Bereiche des Finanzdienstleistungssektors. Die davon ausgehende Signalwirkung ist geeignet, das Vertrauen der nationalen und internationalen Investoren in den Finanzplatz Deutschland weiter zu festigen.

**Zu dem neuen Artikel 8c — Änderung des
Einkommensteuergesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 23 Abs. 3 EStG)

Die Änderung berücksichtigt die Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften um steuerrechtliche Vorschriften zu Geldmarkt-Sondervermögen (§§ 37a, 37b KAGG).

Zu Nummer 2 (§ 43a EStG)

Die geltende Vorschrift des § 43a Abs. 2 EStG wird zur besseren Übersicht und Verständlichkeit in drei Absätze aufgegliedert.

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der neue Absatz 2 enthält folgende Änderungen:

- Für bestimmte, nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmte Wertpapiere und Kapitalforderungen wird im letzten Satz eine von der Grundregelung abweichende Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag eingeführt.

Nach der Grundregelung bemißt sich bei den in § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG behandelten Wertpapieren und Kapitalforderungen der Zinsabschlag nach dem Unterschied zwischen dem Einkaufspreis und dem Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung, damit möglichst nur der besitzzeitanteilige Kapitalertrag besteuert wird. Diesen kann die auszahlende Stelle nur dann dem Steuerabzug zugrunde legen, wenn sie den Einkaufspreis kennt, weil sie das Papier oder die Kapitalforderung selbst für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert hat. Anderenfalls kann sie den Steuerabzug nur von einer Pauschalbemessungsgrundlage vornehmen, die in einem Vom-Hundert-Satz des Erlöses aus

der Veräußerung oder Einlösung besteht (bisher 50 v. H., künftig 30 v. H.).

In der Endphase der Beratungen des Mißbrauchs- bekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes (StMBG) hatten die Bundesbank, die Bundesschuldenverwaltung und die Bankenverbände darauf aufmerksam gemacht, daß es Wertpapiere und Kapitalforderungen gibt, die nicht marktmäßig, d. h. unter Einschaltung der Kreditinstitute gehandelt werden. Es sind dies vor allem die Bundesschatzbriefe A und B, die Finanzierungsschätze des Bundes mit ein- oder zweijähriger Laufzeit sowie die als Sparbriefe oder ähnlich bezeichneten abgezinsten Einlagen bei Kreditinstituten. Bei diesen Kapitalanlagen kennen die Bundesschuldenverwaltung und die Kreditinstitute in Übertragungsfällen den Einkaufspreis nicht, so daß sie den Steuerabzug von der Pauschalbemessungsgrundlage vornehmen müßten. Genauer als diese ist jedoch der jeweils zufließende volle Kapitalertrag, wenn er auch die Bezugszeit des Gläubigers unberücksichtigt läßt.

Infolgedessen bietet sich an, den vollen Kapitalertrag für derartige Papiere und Forderungen zur Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag zu bestimmen. Entsprechende Formulierungsvorschläge waren im Vermittlungsverfahren zum StMBG vorgelegt, aus Geschäftsordnungsgründen aber nicht behandelt worden. Das Bundesministerium der Finanzen hatte deshalb im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine entsprechende Vorgriffsregelung getroffen. Diese wird mit der Änderung des § 52 Abs. 28 Satz 3 und 4 EStG gesetzlich abgesichert und durch § 43a Abs. 2 letzter Satz EStG als Dauerregelung eingeführt.

- Die Ersatzbemessungsgrundlage für den Zinsabschlag wird von 50 v. H. auf 30 v. H. der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere oder Kapitalforderungen herabgesetzt.

Das geltende Recht sieht in § 43a Abs. 2 Satz 3 EStG vor, daß in den Fällen, in denen die auszahlende Stelle den Unterschied zwischen Einkaufspreis und Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung nicht kennt, der Steuerabzug von 50 v. H. des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung vorgenommen werden muß. Da dieser Betrag den tatsächlich erzielten Kapitalertrag häufig übersteigt, wird die Ersatzbemessungsgrundlage auf 30 v. H. ermäßigt.

- Die für Altanlagen zwingend vorgeschriebene Ersatzbemessungsgrundlage für den Zinsabschlag wird zur Wahl der Kreditinstitute gestellt.

Bei den Beratungen des StMBG hatten die Bankenverbände die Kreditinstitute mangels entsprechender EDV-Vorbereitung für außerstande erklärt, bei vor dem 1. Januar 1994 erworbenen oder veräußerten Wertpapieren den Steuerabzug von dem Unterschied zwischen dem Einkaufspreis und dem Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung vorzunehmen. Die daraufhin eingeführte pauschale Ersatzbemessungsgrundlage, die zu einer

vorläufigen Überbesteuerung führen kann, wird einseitig dem Gesetzgeber angelastet, obwohl es ebenfalls auf den Wünschen der Kreditwirtschaft beruht, daß sie zwingend vorgeschrieben ist. Künftig haben die Kreditinstitute die Wahl, ob sie den Zinsabschlag von der pauschalen Ersatzbemessungsgrundlage oder von dem genau ermittelten Unterschiedsbetrag vornehmen wollen. Dafür können sie beispielsweise auch auf die eigenen Kaufunterlagen des Kunden zurückgreifen.

Zu Buchstabe b (Absätze 3 und 4)

Der neue Absatz 3 enthält die Regelung der Sätze 4 und 7 des bisherigen Absatzes 2 über den Abzug gezahlter Stückzinsen. Dieser ist künftig aus Vereinfachungsgründen auch von Erträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG zulässig.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 1 (bisher Absatz 2 Satz 5) stellt klar, daß Stückzinsen, die beim Erwerb eines Wertpapiers des Bundes an ein Kreditinstitut gezahlt worden sind, nur dann von der Bundesschuldenverwaltung abgezogen werden dürfen, wenn das Papier unmittelbar der Bundesschuldenverwaltung in Verwahrung gegeben wird. Geschieht dies erst nach zeitweiliger Verwahrung durch das Kreditinstitut, kann nur dieses die Stückzinsen beim Steuerabzug berücksichtigen. Die Änderung in Satz 2 (bisher Absatz 2 Satz 6) stellt klar, daß das Kreditinstitut bei der Übertragung von Wertpapieren des Bundes auf die Bundesschuldenverwaltung dieser nur bei marktmäßig handelbaren Papieren den Erwerbspreis mitzuteilen braucht. Bei nicht handelbaren Papieren spielt der Erwerbspreis für den Steuerabzug keine Rolle (vgl. oben zu Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (§ 52 Abs. 28 Satz 3 bis 5 EStG)

Anwendungsvorschrift

Vergleiche im übrigen die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu dem neuen Artikel 8 d — Finanztermingeschäfte im Insolvenzverfahren

Nach Artikel 111 Abs. 3 des vom Deutschen Bundestag am 21. April 1994 beschlossenen Einführungs-gesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) tritt Artikel 105 EGInsO, der die Behandlung von Finanztermingeschäften im Fall des Konkurses regelt, am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Damit das Inkrafttreten der sog. Nettingregelung auch für den Fall sichergestellt ist, daß durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat das Inkrafttreten der EGInsO verzögert wird, wird eine mit Artikel 105 EGInsO deckungsgleiche Regelung als Artikel 8 d in das Zweite Finanzmarktförderungs-gesetz aufgenommen.

Zu Artikel 12 — Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen

Angesichts der umfangreichen Novellierung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und des Auslandsinvestment-Gesetzes, die der Finanzausschuß vorschlägt, ist eine Neubekanntmachung dieser Gesetze sinnvoll. Das Bundesministerium der Finanzen wird durch die vorgeschlagene Änderung des Artikels 12 entsprechend ermächtigt.

Zu Artikel 13 — Inkrafttreten

Durch die vorgeschlagene Änderung wird das Inkrafttreten der neu eingefügten Änderungen des Auslandsinvestment-Gesetzes (Artikel 3 a), des Gesetzes

über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (Artikel 7 a), des Gerichtsverfassungsgesetzes (Artikel 8 a), des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 8 b) und des Einkommensteuergesetzes (Artikel 8 c) und der Regelung über die Behandlung von Finanztermingeschäften im Insolvenzverfahren (Artikel 8 d) auf den ersten des auf die Verkündung des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes folgenden Monats festgelegt.

Die Gesetzesbestimmungen, die nicht bereits am ersten Tag des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats in Kraft treten, sollen nach Auffassung des Finanzausschusses am 1. Januar 1995 in Kraft treten, damit die Börsenaufsichtsbehörden, die Börsen und die Wertpapierdienstleistungsunternehmen genügend Zeit haben, sich auf die betreffenden gesetzlichen Regelungen einzurichten.

Bonn, den 15. Juni 1994

Dankward Buwitt
Stellv. Vorsitzender

Dr. Karl H. Fell
Berichtersteller

Eike Ebert

Hermann Rind

